

GZ 715/20-III/14/94

Sammelwiederverlautbarung von Verwaltungsverordnungen im Bereich der Lehrpersonalverwaltung - Weitergeltung einiger Rundschreiben aus 1966 - 1992

Rundschreiben Nr. 99/1994

Verteiler: VII, VIII, N
Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Durchführungsbestimmungen
zum BLVG, BDG, UPG,
EKUG, MSchG, Vergütungen,
Zulagen
Geltung: Unbefristet

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien),
Ämter der Landesregierungen,
Direktionen der
Pädagogischen und Religions-
pädagogischen Akademien
sowie der Zentrallehranstalten

Die nachfolgend angeführten Rundschreiben werden von einer Aufhebung im Rahmen des im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten geführten Projektes zur Rundschreiben-Bereinigung ausgenommen und stehen bis zu deren Wiederverlautbarung daher weiter in Geltung:

- 1) RS-Nr. 165/1966 (Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/1965 - Durchführungsbestimmungen)
- 2) RS-Nr. 185/1966 (Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/1965 - Ergänzende Durchführungsbestimmungen)

- 3) RS-Nr. 196/1966 (BLVG - Ergänzende Durchführungsbestimmungen)
- 4) RS-Nr. 195/1969 (Verwendung von Assistenten an Abend-
schulen)
- 5) RS-Nr. 131/1971 (Sprachschulanlage - Einrechnung von
Nebenleistungen)
- 6) RS-Nr. 176/1971 (Sprachschulanlage - Einrechnung als
Nebenleistung in die Lehrverpflichtung)
- 7) RS-Nr. 114/1973 (Vertretung des dienstverhinderten
provisorischen Leiters)
- 8) RS-Nr. 148/1973 (Vertretung des Direktors einer AHS
durch den dienstältesten Lehrer; Vergütung dieser
Tätigkeit)
- 9) RS-Nr. 126/1978 (Vergütung für Besuchsschullehrer an
Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akade-
mien und Religionspädagogischen Akademien)
- 10) RS-Nr. 108/1982 (BLVG, Änderung durch das BG Nr. 567/
1981 - Durchführungsbestimmungen)
- 11) RS-Nr. 122/1982 (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 -
Durchführungsbestimmungen)
- 12) RS-Nr. 101/1985 (BGBl.Nr. 550/1984, Herabsetzung der
Wochendienstzeit bzw. Lehrverpflichtung auf die
Hälfte - Durchführungsbestimmungen)
- 13) RS-Nr. 228/1985 (Herabsetzung der Wochendienstzeit
bzw. Lehrverpflichtung auf die Hälfte - ergänzende
Durchführungsbestimmungen)

- 14) RS-Nr. 121/1988 (Unterrichtspraktikumsgesetz -
Durchführungsbestimmungen)
- 15) RS-Nr. 113/1989 (Unterrichtspraktikumsgesetz 1988,
ergänzende Durchführungsbestimmungen)
- 16) RS-Nr. 106/1990 (Bewertung der Tätigkeit eines planenden
Lehrers an einem Pädagogischen Institut - vorläufige
Regelung)
- 17) RS-Nr. 105/1991 (Lehrer an Sondererziehungsschulen -
Zuerkennung einer Erschwerniszulage)
- 18) RS-Nr. 109/1991 (Unterricht an Abendschulen)
- 19) RS-Nr. 116/1991 (Durchführungsbestimmungen zur
1. BDG-Novelle, zum EKUG und zum MSchG)
- 20) RS-Nr. 125/1992 (Lehrer an Sondererziehungsschulen -
Zuerkennung einer Erschwerniszulage - Ergänzung zum
RS-Nr. 105/1991)

Wien, 5. Jänner 1995
Für den Bundesminister:
H o l z m a n n

F.d.R.d.A:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zl. 108 .401 - V/3/65

Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über das
Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundes-
lehrer, BGBl.Nr. 244;
Durchführungsbestimmungen.

R U N D S C H R E I B E N Nr. 165/1966

An
alle L a n d e s s c h u l r ä t e
alle Direktionen der Zentrallehranstalten
und an alle Konzeptsbeamte der Sektionen
III, IV, V und VI im H a u s e .

Zum Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über das Ausmaß der
Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244 (in
der Folge "Bundesgesetz") werden im Einvernehmen mit dem
Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen
nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1 :

Abs.1: Dieses Bundessgesetz findet nicht nur auf die an
Bundesschulen, mit Ausnahme der Hochschulen und Kunst-
akademien, in Verwendung stehenden Bundeslehrer, sondern
auch auf die Privatschulen zugewiesenen Bundeslehrer
(pragmatische Subventionslehrer) Anwendung.

Abs.2: Vertragslehrer des Bundes an Bundesschulen und
solche, die als lebende Subventionen Privatschulen zuge-
wiesen sind, gelten gem. § 38 Abs.1 des Vertragsbedien-
stetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86 (VBG. 1948) , als vollbe-
schäftigt, wenn ihre Wochenstundenanzahl das Ausmaß der
Lehrerverpflichtung erreicht, die für ihre Fachgruppe oder
für die ihrer Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungs-
gruppe der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
stehenden Lehrer jeweils festgesetzt ist. Die Bestimmungen

dieses Bundesgesetzes sind daher schon nach den Bestimmungen des VBG 1 948 auch auf Vertragslehrer anzuwenden. Für Vertragslehrer, die als Erzieher verwendet werden gelten zufolge des zweiten und dritten Satzes des § 38 Abs. 1 VBG 1 948 ebenfalls die Bestimmungen des § 1 o dieses Bundesgesetzes .

Die Bestimmungen des Abs. 2 beziehen sich somit auf Personen, die im Unterricht verwendet werden, jedoch weder Bundeslehrer noch Bundesvertragslehrer sind. Dies sind insbesondere Landeslehrer oder Bundesbedienstete aus anderen Verwaltungszweigen die unter Aufrechterhaltung ihrer dienstrechtlichen Stellung als Landeslehrer oder Bundesbedienstete zur Gänze im Unterricht an Schulen zu Lasten entsprechend er Bundeslehrerdienstposten verwendet werden.

Zu § 2 :

§ 2 bestimmt das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer , die nicht in leitenden Funktionen (Direktor. Direktorstellvertreter. Erziehungsleiter, Fachvorstand) verwendet werden. Im einzelnen gilt hiebei folgendes :

Abs. 1: Diese Bestimmung sieht sechs verschiedene Lehrverpflichtungsgruppen vor. Für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV betrug aber gem. § 1 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes für die Zeit vom 1 . September 1964 bis 31 . Dezember 1 965 das Ausmaß der Lehrverpflichtung 24 Wochenstunden, sodaß bis 31 . 12 . 1 965 nur fünf Lehrverpflichtungsgruppen bestanden. Es wird daher erforderlich sein, daß für die Lehrer, welche Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV im Schuljahr 1 965/66 unterrichten, das Beschäftigungsausmaß für die Zeit vom Schulbeginn bis 31 . 12 . 1965 und für die Zeit ab 1 . 1 . 1 966 gesondert ermittelt wird . Da durch die Änderung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für diese Unterrichtsgegen-

stände infolge des szt. Lehrermangels in der Regel keine zusätzlichen Lehrer eingestellt werden können, wird es sich in den meisten Fällen ab 1 .1 .1966 um Mehrdienstleistungen oder erhöhte Mehrdienstleistungen für den einzelnen Lehrer handeln.

In den Anlagen 1 bis 6 sind die in den Stundentafeln nachstehender Lehrpläne aufscheinenden Unterrichtsgegenstände enthalten:

- 1 . Lehrpläne für die Unterstufe des Gymnasiums, des Realgymnasiums, des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen und des Bundesgymnasiums für Slowene , sowie für die I. bis III. (5. bis 7.) Klasse des musisch-pädagogischen Realgymnasiums, BGBl.Nr. 163/1964,
2. Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, BGBl.Nr. 166/1964;
3. Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, BGBl.Nr. 167/1964;
4. Lehrplan für die Bildungsanstalt für Erzieher, BGBl. Nr. 153/1963;
5. Lehrpläne für die Handelsschulen und Handelsakademien, BGBl.Nr. 143/1963;
6. Lehrpläne für die Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, BGBl.Nr. 154/1963;
7. Lehrpläne für die Berufspädagogischen Lehranstalten, BGBl.Nr. 155/1963 (ohne Berücksichtigung der Abänderung und Ergänzung durch die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 18.2.1965, BGBl.Nr. 43) ;
8. Lehrplan für die Familienhelferinnenschule, BGBl.Nr. 156/1963;
9. Lehrpläne für die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, BGBl.Nr. 157/1963;

10. Lehrpläne für die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, BGBl.Nr. 162/1963 in der Fassung BGBl.Nr. 125/1964, und
11. Lehrpläne für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, BGBl.Nr. 207/ 1963 (ohne Berücksichtigung der Ergänzung durch die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 11 .3.1965, BGBl.Nr.97) .

Überdies sind aber auch noch alle Unterrichtsgegenstände der auslaufenden Mittelschulen (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule, Frauenoberschule) , der auslaufenden Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, der auslaufenden vierjährigen Handelsakademien und der auslaufenden vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe enthalten. Nicht enthalten sind aber die Unterrichtsgegenstände der dritten Klasse der im Schuljahr 1964/65 auslaufend geführten dreijährigen technischen und gewerblichen Fachschulen. Für die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen finden die Bestimmungen des § 1 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes Anwendung.

Soferne bei den in den Anlagen 1 bis 6 aufgezählten Unterrichtsgegenständen keine Schulart angeführt ist, gilt die für diesen Unterrichtsgegenstand festgesetzte Lehrverpflichtung an allen Schulen; an denen dieser Unterrichtsgegenstand unterrichtet wird. In der Mehrheit sind aber bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen die Schulen angeführt, in denen der betreffende Unterrichtsgegenstand unterrichtet wird. Hiebei wurden entweder die nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, vorgesehenen Sammelbegriffe (z.B. allgemeinbildende höhere Schulen, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen) , wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand an allen oder fast an allen Formen oder Arten dieser Schulen unterrichtet wird, oder die einzelnen Schulformen bzw. Schularten ge-

sondert angeführt. Unter Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind jeweils die dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe zu verstehen, da die Haushaltsschule und die Hauswirtschaftsschule (zweijährig) jeweils gesondert aufgezählt wurden. Als Sonderform einer bestimmten Schulart sind die nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Sonderformen zu verstehen.

Abs. 2 und 4: Die Unterrichtsgegenstände an Übungsvolks- und Übungshauptschulen, am Bundesblindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien wurden in den Anlagen 1 bis 6 nicht einzeln aufgenommen, sondern es wurde für alle an diesen Schulen vorgesehenen Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme des praktischen Unterrichtes in Korbflechten und Bürstenmachen am Bundesblindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien eine einheitliche Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden festgelegt. Den Lehrern an Übungsvolkschulen können gem. § 9 Absatz 4 dieses Bundesgesetzes weder Unterrichtsstunden für ein Ordinariat (§ 9 Absatz 1) noch für ein Kustodiat (§ 9 Absatz 2) , den Lehrern an Übungshauptschulen nur Unterrichtsstunden für ein Ordinariat in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden. Da die für ein Kustodiat einzurechnenden Unterrichtsstunden als Unterrichtsstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II oder V bewertet werden, haben bei der Einrechnung die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes Anwendung zu finden. Diese Bestimmungen stellen eine Abweichung von den Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volks- und Hauptschulen nach dem Landeslehrer- Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl.Nr. 245 (LaDÜG;1962) dar. Ein Lehrer an einer Übungsvolksschule hat daher z.B. neben dem Unterricht in der 1 . Klasse der Übungsvolksschule weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen, soweit dies aus organisatorischen Gründen und pädagogischen Erwägungen

möglich ist. (Vergl. auch Ausführungen zu Absatz 6) . So-
ferne aber das Ausmaß von 22 Wochenstunden überschritten
wird, hat der Lehrer Anspruch auf Vergütung von Mehr-
dienstleistungen gem. § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 , BGBl.
Nr. 54 (GG 1956) , wobei jedoch die über 22 Wochenstunden
liegenden Unterrichtsstunden gem. § 61 GG 1956 auf die
Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden umzurechnen sind.

Für den praktischen Unterricht in Korbflechten und Bür-
stenmachen am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien
und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien gilt eine Lehr-
verpflichtung von 28 Wochenstunden, wobei jedoch in die-
sen Fällen auch die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit.c
dieses Bundesgesetzes Anwendung finden.

Abs. 3: Die für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leh-
rer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein
in Niederösterreich geltenden Bestimmungen des LaDÜG
lauten:

- § 38 (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an gewerblichen
Berufsschulen - mit Ausnahme der Religionslehrer
(§ 39 Abs. 1) - beträgt
- a) für den Unterricht in Gegenständen der Fach-
gruppe I (betriebswirtschaftlicher und staats-
bürgerlicher Unterricht) 24 Wochenstunden,
 - b) für den Unterricht in den Gegenständen der
Fachgruppe II (fachtheoretischer, einschließ-
lich fachzeichnerischem Unterricht) 24 Wochen-
stunden,
 - c) für den Unterricht in Gegenständen der Fach-
gruppe III (praktischer Unterricht) 28 Wo-
chenstunden
- (4) Die Lehrverpflichtung nach den Abs. 1 bis 3 ver-
mindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamt-
minderung nicht mehr als drei Wochenstunden be-
trägt,

- a) für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde , bei mehr als drei Klassen um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 224 Wochenstunden;
- b) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig oder vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde, bei Erteilung dieses Unterrichtes in mehr als vier Klassen um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden;
- c) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II an gewerblichen Berufsschulen in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, um eine weitere Wochenstunde, bei Erteilung dieses Unterrichtes in mehr als sechs Klassen um zwei weitere Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden:
- d) für die Verwaltung
 - aa) der Sammlung für Fachkunde,
 - bb) der Sammlung für Fachzeichnen.
 - cc) der Sammlung für Warenkunde ,
 - dd) der betriebswirtschaftlichen Lehrmittelsammlung,
 - ee) der Übungsdrucksorten,
 - ff) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - gg) der Schreib- und Büromaschinen,
 - hh) der Bücherei,
 - ii) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger)

je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden;

- e) für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen Lehrwerkstätte um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden;
- f) bei Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III an gewerblichen Berufsschulen für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,
 - aa) um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden, wenn der Lehrer in dieser Fachgruppe mit mehr als 14 Wochenstunden verwendet wird,
 - bb) um eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden, wenn der Lehrer in dieser Fachgruppe mit 14 oder weniger Wochenstunden verwendet wird.

(5) Die Vorschriften des Abs. 1 bis 4 sind auf Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten -Berufsschulen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährig geführten Berufsschule entspricht.

§ 39 (1) Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an
. gewerblichen
Berufsschulen beträgt 23 Wochenstunden.

Für Lehrer, die nur an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein unterrichten, finden sohin die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes keine Anwendung. Alle anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten aber auch für die Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhr-

macher in Karlstein . Da aber die Bundes-Berufsschule nicht selbstständig geführt wird , sondern der Bundes-Fachschule für Uhrmacher in Karlstein angegliedert ist und mit ihr unter gemeinsamer Leitung geführt wird , sodaß die Lehrer in der Regel sowohl an der Bundes-Berufsschule als auch an der Bundes-Fachschule für Uhrmacher unterrichten, müssen für den gleichen Lehrer hinsichtlich des Ausmaßes der Lehrverpflichtung sowohl die Bestimmungen des LaDÜG als auch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Anwendung gebracht werden. Für den Direktor der Schule kommen jedoch nur die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

zur Anwendung, da das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Direktors sich nur nach der Dienstzulagengruppe richtet (§ 3 Abs. 1 und die Klassenzahl der Bundes-Berufsschule bei der Einreihung in die Dienstzulagengruppe bereits berücksichtigt ist. Sofern Lehrmittelsammlungen nur für die Bundes-Berufsschule in Verwendung stehen, gelten hinsichtlich der Einrechnung von Unterrichtsstunden in die Lehrverpflichtung für die Verwaltung die Bestimmungen des LaDÜG 1 962 . Das gleiche gilt auch für die Leitung der Lehrwerkstätte. Wenn aber die Lehrmittelsammlungen u. Werkstätten sowohl für die Bundes-Berufsschule als auch für die Bundes- Fachschule herangezogen werden, sind hinsichtlich der Einrechnung von Unterrichtsstunden in die Lehrverpflichtung die Bestimmungen des § Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Abs. 6: Dieses Bundesgesetz sieht - im Gegensatz zu früheren Regelungen - kein Minimum bzw. Maximum der Lehrverpflichtung vor. Grundsätzlich hat daher ein Lehrer das in § 2 Abs. 1 bis 4 normierte Ausmaß der Lehrverpflichtung zu halten. Wenn es aber nicht möglich ist , den Lehrer mit diesem Ausmaß der Lehrverpflichtung zu beschäftigen, erhält der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Lehrer trotzdem die vollen Bezüge weiter. Da insbesondere bei Verwendung in verschiedenen Lehrverpflich-

tungsgruppen, in Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes selten das genaue Ausmaß der Lehrverpflichtung erreicht werden wird, besteht kein Einwand, daß auch Vertragslehrer des Entlohnungsschema I L als vollbeschäftigt angesehen werden, wenn das Beschäftigungsausmaß um 0,5 oder weniger Unterrichtsstunden unter dem im § 61 GG 1956 angeführten Ausmaß der Lehrverpflichtung liegt (z.B. wenn die Umrechnung 20,61 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden ergibt). Liegt aber das Beschäftigungsausmaß eines Vertragslehrers des Entl.Schemas I L um mehr als 0,5 Unterrichtsstunden unter dem im § 61 GG 1956 angeführten Ausmaß der Lehrverpflichtung, könnte gem. § 21 VBG 1948 nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage flüssiggemacht werden. Voraussetzung für die anteilmäßige Zahlung des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage ist aber, daß im Dienstvertrag hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes die Teilbeschäftigung aufscheint, da die Vorschrift des § 21 VBG 1948, wonach nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete nur den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Entgeltes erhalten, sich nur auf den im § 4 Abs. 1 lit.c VBG 1948 angeführten Fall der Teilbeschäftigung bezieht (Arb. SLG. Nr. 6344) . Um daher arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich in Hinkunft in den Dienstverträgen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beim Beschäftigungsausmaß die Worte "Nicht vollbeschäftigt. Das Ausmaß der Beschäftigung wird jeweils nach Bedarf festgesetzt" einzusetzen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Vertragslehrer dauernd vollbeschäftigt st. (Vergleiche Urteil des. OGH 4 Ob 150/1962 vom 22.1 .1963) .

Die Gründe, die es rechtfertigen, daß ein Lehrer nicht mit dem vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung zur Unter-

richtserteilung herangezogen wird, dürfen niemals in der Person des Lehrers liegen. (Z.B. wegen Erreichung eines bestimmten Lebensalters , geschwächter Gesundheitszustand oder außerschulische Tätigkeit) . Solche Gründe können allenfalls nur zum Anlaß einer Lehrpflichtermäßigung gem. § 8. Abs. 2 u dieses Bundesgesetzes genommen werden.

Nur Gründe, die nicht in der Person des Lehrers liegen, rechtfertigen die Beschäftigung eines Lehrers mit weniger als dem vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung. Solche Gründe liegen vor, wenn an einer Schule die Anzahl der Klassen zurückgegangen ist und im gleichen Schulort oder in einem benachbarten Schulort, soferne die Zurücklegung des H n und Rückweges in einen anderen Schulort zumutbar ist, eine Schule, für die der Lehrer lehrbefähigt ist und an die er zur Auffüllung der Lehrverpflichtung zugeteilt werden könnte, nicht vorhanden ist und keine Neuanstellung eines Lehrers mit der gleichen Fachgruppe gleichzeitig vorgenommen wurde. Weiters liegt ein solcher Grund vor, wenn ein Lehrer bei Beibehaltung des Unterrichtes. der gleichen Unterrichtsgegenstände in aufsteigenden Klassen nicht mehr mit dem vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung beschäftigt ist und die Zuweisung von Unterrichtsstunden in anderen Klassen aus pädagogischen Erwägungen nicht gerechtfertigt ist, da ansonsten in diesen Klassen vorübergehend ein Lehrerwechsel eintreten müßte. Bedingt aber die zusätzliche Zuweisung von Unterrichtsstunden keinen vorübergehenden Lehrerwechsel in einer anderen Klasse, ist allenfalls auch von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes Gebrauch zu machen.

Grundsätzlich wird noch bemerkt, daß die Beschäftigung eines Lehrers mit weniger als dem vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung nie dauernd sein darf. Den Landesschulräten wird es daher zur Pflicht gemacht, alle Möglichkeiten der Beschäftigung der Lehrer mit dem vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung aufs strengste zu beachten.

Zu § 3 :

§ 3 bestimmt das Ausmaß der Lehrverpflichtung der in leitenden Funktionen verwendeten Lehrer. Hierbei ist zu beachten, daß auch für Lehrer, die mit den Agenden eines Direktors, Direktor-Stellvertreters oder Erziehungsleiters an Bundeserziehungsanstalten, oder Fachvorstandes betraut sind, oder die im Falle der Dienstverhinderung eines Direktors, Direktor-Stellvertreters oder Erziehungsleiters an Bundeserziehungsanstalten oder eines Fachvorstandes auf Grund besonderer Vorschriften vorübergehend deren Funktionen ausüben, das Ausmaß der im § 3 festgesetzten Lehrverpflichtung gilt. Da aber insbesondere bei kurzfristigen Vertretungen in der Regel der vertretende Lehrer die ihm sonst zugewiesenen Unterrichtsstunden weiter unterrichtet, sind die über der Lehrverpflichtung des Vertretenen liegenden Unterrichtsstunden gem. § 61 GG 1956 als Mehrdienstleistungen (in der Regel als vorübergehende) zu vergüten, sofern die Dienstverhinderung des Vertretenen länger als eine Woche dauert. Wurde indem Vertretenen gem. Absatz 3 die Lehrverpflichtung herabgesetzt oder wurde er von der Lehrverpflichtung befreit, gilt die Herabsetzung oder Befreiung auch für den Vertreter. Hingegen kommt dem Vertreter eine dem Vertretenen gem. § 8, Abs. 3 dieses Bundesgesetzes aus Gründen, die in seiner Person liegen, gewährte Lehrpflichtermäßigung nicht zu. Für Lehrer, die als lebende Subventionen Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, gilt das im § 3 dieses Bundesgesetzes festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung, sofern ein solcher Lehrer mit einer leitenden Funktion vom Bundesministerium für Unterricht betraut oder auf einen entsprechenden Dienstposten ernannt wurde. Übt aber ein Subventionslehrer auf Grund der Betrauung durch den Schulerhalter eine leitende Funktion aus, ohne daß der Privatschule ein entsprechender Dienstposten zugewiesen ist, bestünde nur die Möglichkeit, diese Tätigkeit gemäß

§ 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes zu bewerten und in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Entsprechende Anträge können dem Bundesministerium für Unterricht unter Angabe der Größe der Schule (Klassen und Schülerzahl) vorgelegt werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist aber, daß dem Bund hiedurch keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Alle über dem im § 3 dieses Bundesgesetzes festgelegten Ausmaß der Lehrverpflichtung liegenden Unterrichtsstunden sind als Mehrdienstleistungen gem. § 61 GG 1956 zu vergüten. Für die Übernahme von Mehrdienstleistungen bedarf es daher in diesen Fällen keiner besonderen Genehmigung. Es ist aber im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Lehrer darauf zu achten, daß die im Falle eines Lehrermangels zu haltenden Mehrdienstleistungen auf alle in Frage kommenden Lehrer etwa gleichmäßig aufgeteilt werden und daß das Ausmaß dauernder Mehrdienstleistungsstunden der in gehobenen Funktionen verwendeten Lehrer grundsätzlich nicht höher ist, als das der Lehrer der gleichen Schule mit derselben Fachgruppe.

Zu den Bestimmungen des § 3 wird im Einzelnen noch auf folgendes hingewiesen:

Abs. 1: Die Lehrverpflichtung der Leiter richtet sich nicht mehr nach der Schulgattung sondern nach der Dienstzulagengruppe im Sinne des § 57 GG 1956, der die Schule gem. den Bestimmungen der Schulleiterzulagenverordnung 1956, BGBI.Nr. 235, zugewiesen ist. Hiedurch ergibt sich, daß die Lehrverpflichtung der Leiter sich nach der Größe der Schule richtet, d.h. nach der Anzahl der Klassen und der gemäß der Schulleiterzulagenverordnung den Klassen gleichgehaltenen Einrichtungen (z.B. Erziehungsgruppen, Tagesschulheime, organisationsmäßig vorgesehene Werkstätten, Laboratorien und gleichartige Einrichtungen) .

Die Lehrverpflichtung der Leiter ist jeweils mit einer bestimmten Wochenstundenanzahl der Lehrverpflichtungsgruppe III en) festgesetzt. Unterrichtet ein Leiter Unterrichtsstunden anderer Lehrverpflichtungsgruppen müßten diese Unterrichtsstunden zunächst auf die Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden umgerechnet und allenfalls die über dem Ausmaß der Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden liegenden Unterrichtsstunden als Mehrdienstleistungen vergütet werden. Da derzeit die Mehrdienstleistungsstunden aber noch auf die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden gem. § 61 GG 1956 umgerechnet werden müssen, empfiehlt es sich, sowohl die Lehrverpflichtung des Leiters nach Abs. 1 als auch die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden auf die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden umzurechnen. Die Differenz ergibt dann allenfalls das Ausmaß der Mehrdienstleistungsstunden, die gem. § 61 GG 1956 zu vergüten sind.

Beispiel:

Für einen Leiter beträgt die Lehrverpflichtung 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III. Er unterrichtet 22 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I und 3 -Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V. Zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I entsprechen 2,33 und drei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V 2,63 Wochenstunden einer Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden. Die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden betragen daher 4,96 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden. 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (Lehrverpflichtung des Direktors gem. Abs. 1) entsprechen 4,20 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden. Die Differenz von 4,96 und 4,20 beträgt 0,76. Es sind daher 0,76 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden gem. § 61 GG 1956 als Mehrdienstleistung zu vergüten.

Unterrichtet ein Leiter nur Unterrichtsstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III sind für die Ermittlung allfälliger Mehrdienstleistungen nur die über dem Ausmaß der Lehrverpflichtung liegenden Unterrichtsstunden auf die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden umzurechnen und die umgerechneten Wochenstunden als Mehrdienstleistung gem. § 61 GG 1 956 zu vergüten.

Abs. 3: Erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule werden insbesondere dann gegeben sein, wenn etwa ein Schulneubau errichtet wird. Zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder Befreiung bedarf es keines persönlichen Ansuchens des Leiters, vielmehr hat der zuständige Landeschulrat einen entsprechenden ausführlich begründeten Antrag dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. In diesen Anträgen sind die erhöhten Verwaltungsaufgaben der Art und der zeitlichen Belastung des Leiters nach ausführlich darzustellen. Eine Befreiung von der Lehrverpflichtung rechtfertigt in der Regel aber nicht, daß dann der Leiter auch Unterrichtsstunden übernimmt und diese als Mehrdienstleistung gem. § 61 GG 1956 vergütet erhält. Im Falle einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Leiters gebühren Mehrdienstleistungen für Unterrichtsstunden, die über dem Ausmaß der herabgesetzten Lehrverpflichtung liegen, jedoch wird es sich in solchen Fällen nur um ein geringes Ausmaß (in der Regel um Bruchteile von Unterrichtsstunden) von Mehrdienstleistungen handeln können.

Abs. 4: Für die Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und Erziehungsleiter an Bundeserziehungsanstalten und für allfällige Ermittlung von Mehrdienstleistungen ist in gleicher Weise vorzugehen, wie bei den Leitern (vergleiche Ausführungen zu Abs. 1) .

Abs. 5 und 6: Die Festsetzung des Ausmaßes der Lehrver-

pflichtung der Fachvorstände wurde durch diese Bestimmungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen auf eine völlig neue Grundlage gestellt . Durch die nunmehrige Regelung ist sichergestellt , daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Fachvorstände von der Anzahl der ihnen unterstehenden Klassen abhängt , wobei jedoch die Fachvorstände verpflichtet sind , ein bestimmtes Mindestausmaß von Wochenstunden auf alle Fälle tatsächlich zu unterrichten. Welche Klassen einem Fachvorstand unterstehen, richtet sich nach dem Wortlaut des Ernennungs- oder Betrauungsdekretes . In Hinkunft wird es sich daher als zweckmäßig erweisen, bei der Vorlage der Ernennungs- oder Betrauungsanträge jeweils anzugeben, welche Abteilung, Fachschule oder Klassen dem Fachvorstand unterstehen sollen. Bei den bereits ernannten Fachvorständen empfiehlt es sich in den einzelnen Fällen festzustellen, welche Klassen ihm unterstehen. Zu diesen Feststellungen werden gleichzeitig die Landesschulräte ermächtigt. Hinsichtlich der Zentrallehranstalten erfolgt diese Feststellung über Antrag der Direktion durch das Bundesministerium für Unterricht. An den Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an den Fachschulen für Damenkleidmacher, für Herrenkleidmacher, für Wäschewarenerzeuger , für Modisten und für Kunststicker wurden in der Regel Fachvorstände für den hauswirtschaftlichen bzw. für den gewerblichen Fachunterricht ernannt. Sofern einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe eine Fachschule für Damenkleidmacher angegliedert ist , üben die Fachvorstände für den gewerblichen Fachunterricht vielfach eine fachliche Beratung bezüglich des Unterrichtes ihrer Fachgruppe an den Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe aus. Diese fachliche Beratung bietet jedoch keine Voraussetzung für eine Anwendung des Abs. 6 . Es besteht daher keine Möglichkeit , daß Klassen von Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe , die bereits bei den Fachvorständen für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht

bei der Ermittlung in der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, auch bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung der Fachvorstände für den gewerblichen Fachunterricht mitgezählt werden. In diesen Fällen bestünde daher nur die Möglichkeit, die zusätzliche Tätigkeit in den Klassen der Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe als Nebenleistung gem. § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in einem bestimmten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Gegebenenfalls sind entsprechende Anträge unter Aufzählung der Klassen der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, in denen der gewerbliche Fachunterricht vom Fachvorstand für den gewerblichen Fachunterricht überwacht wird, und ausführlicher Darstellung der mit dieser Tätigkeit verbundenen zeitmäßigen Mehrbelastung dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Hinsichtlich der Übernahme und Ermittlung von allfälligen Mehrdienstleistungen ist in analoger Weise vorzugehen wie für Leiter (Abs. 1).

Unter Fachschulen für Bekleidungsgewerbe sind in diesem Zusammenhang zu verstehen :

1. Fachschule für Damenkleidermacher ,
2. Fachschule für Herrenkleidermacher ,
3. Dreijährige Fachschule für Wäschewarenhersteller ,
4. Dreijährige Fachschule für Modisten,
5. Dreijährige Fachschule für Kunststicker ,
6. Fachschule für Damenkleiderkonfektion,
7. Fachschule für Herrenkleiderkonfektion und
8. Dreijährige Fachschule für Maschinstickerei .
9. Fachschule

Die Fachvorstände, deren Ausmaß der Lehrverpflichtung sich nach Abs. 6 richtet, sind demnach die Fachvorstände an den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe,

an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an den oben aufgezählten Fachschulen für Bekleidungsgerberberufe.

Werden mehrere Klassen (insbesondere verschiedener Fachrichtungen) im theoretischen Unterricht gemeinsam unterrichtet, sind sie trotzdem jeweils für den einzelnen Fachvorstand als gesonderte Klassen zu zählen.

Wenn in einer Abteilung einzelne Klassen oder die einer Abteilung angeschlossenen Klassen (z.B. einer Bauhandwerkerschule) organisationsmäßig nicht während der Dauer eines vollen Schuljahres geführt werden, ist derart vorzugehen, daß diese Klassen nur während der Zeit der Führung bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. Wenn etwa beispielsweise einer höheren Abteilung für Hochbau mit 5 Klassen in der Zeit von Mitte November bis Ende März im Schuljahr eine Bauhandwerkerschule mit zwei Klassen angeschlossen ist, beträgt die Lehrverpflichtung des Fachvorstandes vom Beginn des Schuljahres bis Mitte November 13 Wochenstunden, von Mitte November bis Ende März 11 Wochenstunden und sodann wieder 13 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I. Dieser Fachvorstand würde daher für die Zeit von Mitte November bis Ende März, sofern er während der Dauer des gesamten Schuljahres 13 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I unterrichtet, 22 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden gem. § 61 GG 1956 als Mehrdienstleistung vergütet erhalten. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 dieses Bundesgesetzes ist es aber auch möglich die Lehrverpflichtung des Fachvorstandes einheitlich für die Dauer des gesamten Schuljahres zu ermitteln. Im angegebenen Beispiele müßten daher die für die Dauer der Bauhandwerkerschule in Abzug zu bringenden zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I für ein volles Schuljahr umgerechnet werden, d.h.

2 : 10 (ist Anzahl der Schulmonate einer ganzjährig geführten Schule) x 4, 5 (Dauer der Führung der Bauhandwerkerschule in Monaten) , = 0,9. Die Lehrverpflichtung des Fachvorstandes würde daher für die Dauer des gesamten Schuljahres 18 - 5 (Klassen der Hochbauabteilung) - 0,9 sohin 12,1 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I betragen, d.h. der Fachvorstand würde für die Dauer des gesamten Schuljahres 1,05 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden als dauernde Mehrdienstleistung vergütet erhalten. Der Gesamtbetrag der Vergütung für Mehrdienstleistungen ist in beiden Fällen gleich groß (die geringfügige Abweichung ergibt sich aus den Ab- und Aufrundungen). Um aber eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wird hiemit angeordnet, daß die Umrechnung der Lehrverpflichtung eines Fachvorstandes auf ein Jahresmittel nur dann durchzuführen ist, wenn der Fachvorstand mit weniger Wochenstunden tatsächlich beschäftigt ist, als er ohne Berücksichtigung der nur während eines Teiles de i Schuljahres geführten Klassen zu unterrichten hat. (im gegebenen Falle 13 Wochenstunden) . Hiedurch wird sich in den meisten Fällen eine Umrechnung auf eine durchschnittliche Lehrverpflichtung eines Fachvorstandes erübrigen. Die -Umrechnung auf ein Jahresmittel hat aber stets zu erfolgen. wenn das Jahresmittel der Lehrverpflichtung das Mindestausmaß (4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I oder 6 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V) beträgt oder unterhalb des Mindestausmaßes zu liegen käme.

Beispiel:

Einem Fachvorstand unterstehen 10 Jahrgänge (fünf Jahrgänge werden jeweils parallel geführt) einer höheren Abteilung für Hochbau, zwei Klassen einer Baufachschule und für die Zeit von Mitte November bis Ende März 8 Klassen einer Bauhandwerkerschule. Die Lehrverpflichtung beträgt daher ohne Berücksichtigung der Klassen der Bauhandwerker-

schule 6 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I. Für die Zeit der Führung der Bauhandwerkerschule würde sich nach der Klassenzahl die Lehrverpflichtung um weitere 8 Wochenstunden vermindern, d.h. die Lehrverpflichtung würde für diese Zeit vier Wochenstunden (Mindestausmaß) betragen. Wenn der Fachvorstand 6 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I tatsächlich während der Dauer des gesamten Schuljahres unterrichtet, würde er daher nur für die Zeit der Führung der Bauhandwerkerschule zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I gem. § 61 GG 1956 vergütet erhalten. Errechnet man aber gem. § 4 dieses Bundesgesetzes die Klassenzahl in der Bauhandwerkerschule auf ganzjährig geführte Klassen um $(8 : 10 \times 4,5)$ ergibt sich als Jahresmittel der Lehrverpflichtung $18 - 12 - 3,6 = 2,4$ Wochenstunden. Die Lehrverpflichtung beträgt daher für die Dauer des gesamten Schuljahres das Mindestausmaß, das sind 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I. Dem Fachvorstand sind sohin für die Zeit des gesamten Schuljahres die über 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I liegenden Unterrichtsstunden gem. § 61 GG 1956 als Mehrdienstleistung zu vergüten. Würde in solchen Fällen die Umrechnung auf ein Jahresmittel nicht durchgeführt werden, wäre der Fachvorstand schlechter gestellt, als ein Fachvorstand, dem etwa 15 Klassen während der Dauer des gesamten Schuljahres unterstehen. Wenn aber die Umrechnung auf ein Jahresmittel durchzuführen ist, ist stets darauf zu achten, daß der Fachvorstand nicht mit weniger als dem umgerechneten Jahresmittel (mindestens jedoch 4 Wochenstunden) tatsächlich verwendet wird.

In analoger Weise ist bei den Fachvorständen an höheren Abteilungen für wirtschaftliche Frauenberufe für die Zeit vorzugehen, in der die Schüler eines dritten Jahrganges und des vierten Jahrganges die Ferialpraxis absolvieren. Die Lehrverpflichtung der Fachvorstände erhöht sich daher ab Schulbeginn bis Samstag, der vor dem ersten Montag

im Oktober liegt, und ab 1 .6. bis zum Ende des Schuljahres jeweils um die Anzahl der Jahrgänge, deren Schülerinnen in diesen Zeiträumen die Ferialpraxis absolvieren. Folgendes Beispiel soll die weitere Vorgangsweise erläutern:

An einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe werden die Jahrgänge I bis III (der fünfjährigen höheren Lehranstalt) je in Parallelklassen, der Jahrgang IV (der im Schuljahr 1965/66 noch auslaufend geführten vierjährigen höheren Lehranstalt) einfach geführt, ferner sind der Schule eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe mit drei Klassen und zwei Klassen einer einjährigen Haushaltungsschule angegliedert. Insgesamt unterstehen dem Fachvorstand sohin 12 Klassen. Die Lehrverpflichtung beträgt daher 22 - 12 - 10 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V. Vom Beginn des Schuljahres bis ersten Montag im Oktober befinden sich noch die Schülerinnen des IV. Jahrganges und ab 1 . Juni bis zum Ende des Schuljahres die Schülerinnen der zwei III. Jahrgänge auf Ferialpraxis. Vom Schulbeginn bis Samstag vor dem ersten Montag im Oktober beträgt daher die Lehrverpflichtung des Fachvorstandes 11 Wochenstunden, vom ersten Montag im Oktober bis 31 . Mai 10 Wochenstunden und ab 1 . Juni bis Ende des Schuljahres 12 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V. Wenn nun der Fachvorstand vom Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Schuljahres durchgehend 12 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V oder mehr Wochenstunden tatsächlich unterrichtet, sind die vom Beginn des Schuljahres bis Samstag vor dem ersten Montag im Oktober über 11 Wochenstunden, vom ersten Montag im Oktober bis 31 . Mai die über 10 Wochenstunden und ab 1 . Juni bis zum Ende des Schuljahres keine oder die über 12 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe -V liegenden Unterrichtsstunden

als Mehrdienstleistung nach Umrechnung auf die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden gem. § 61 GG 1956 zu vergüten. Es bestünde aber auch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 dieses Bundesgesetzes die Lehrverpflichtung des Fachvorstandes auf ein Jahresmittel zu errechnen. Hierbei ist die Zeit vom Beginn des Schuljahres bis Samstag vor dem ersten Montag im Oktober und die Zeit vom 1. Juni bis zum Ende des Schuljahres je als ein voller Monat zu zählen. Die Ermittlung des Jahresdurchschnittes der Lehrverpflichtung ist daher im gegebenen Beispiele wie folgt durchzuführen:

Eine Wochenstunde für den Monat September auf ein volles Schuljahr umgerechnet ergeben 0,1 (1 :10 x 1) , zwei Wochenstunden für den Monat Juni ergeben 0,2 (2:10 x 1) Wochenstunden. Die Summe dieser umgerechneten Wochenstundenzahl ist sodann zur Lehrverpflichtung für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai das sind 10 Wochenstunden, dazuzuzählen. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung für das Schuljahr beträgt sohin 10,3 wWochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V.

Die Umrechnung auf ein Jahresmittel hat aber ebenfalls nur dann stattzufinden, wenn der Fachvorstand mit weniger als der während eines Teiles des Schuljahres bestehenden höchsten Lehrverpflichtung beschäftigt ist. Auf jeden Fall ist zu achten, daß der Fachvorstand nicht mit weniger als dem umgerechneten Jahresmittel tatsächlich verwendet wird.

Zu § 4

Nach § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl.Nr. 193/1964, beginnt das Unterrichtsjahr mit dem Schuljahr (erster oder zweiter Montag im September) und endet mit dem Beginn der Ferien (am Samstag, der früh estens am 28. Juni und

spätestens am 4. Juli bzw. frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt). Das -Unterrichtsjahr dauert daher rund 10 Monate.

Gem. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 12.8.1965, BGBl.Nr. 262, mit welcher Sonderbestimmungen über die Unterrichtszeit für einzelne Unterrichtsarten getroffen werden (Schulzeitverordnung), sind nicht ganzjährig geführte Schulen:

- 1.) Zweijährige Familienhelferinnenschulen - 9 Monate,
- 2.) Bauhandwerkerschulen - 4,5 Monate,
- 3.) Meisterschulen f.d. Malerhandwerk - 6 Monate,
- 4.) Sonderkurse für Elektrotechnik - Dauer nach örtlichen Bedürfnissen
(im Einzelfall ist die Dauer in Monaten auszudrücken, wobei mindestens 8 Tage bis einschließlich 20 Tage als ein halber Monat und mehr als 20 Tage als ein voller Monat zu zählen ist; Beispiel 4. Oktober bis 20. März . vom 4.10. bis 3.3. sind es 5 Monate und vom 4.3. bis 20.3. = 17 Tage, d.h. ein halber Monat, insgesamt beträgt daher die Dauer 5,5 Monate),
- 5.) Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und berufspädagogische Lehnanstalten - 9 Monate,
- 6.) Schulen für Fremdenverkehrsberufe - 8 Monate,
- 7.) III. Jahrgang der höheren Lehnanstalten für wirtschaftliche Frauenberufe - 9 Monate,
- 8.) IV. Jahrgang der höheren Lehnanstalt für wirtschaftliche Frauenberufe - 9 Monate.

In der Durchführung ist nun zu unterscheiden, ob ein Lehrer nur an nicht ganzjährig geführten Schulen oder sowohl an nicht ganzjährig geführten Schulen als auch an ganzjährig geführten Schulen unterrichtet.

1. Unterrichtet ein Lehrer nur an nicht ganzjährig geführten Schulen, ist das Ausmaß der Lehrverpflichtung gem. § 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes durch die Anzahl der Monate, während der die Schule geführt wird, zu dividieren und mit 10 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt dann das Ausmaß der Lehrverpflichtung während der Unterrichtszeit an der nicht ganzjährig geführten Schule dar.

Beispiel a: Ein Lehrer wird an Hotelfachschulen für Betriebswirtschaft (Hotelbetriebslehre, Buchhaltung, Rechnen und Kalkulation und Schriftverkehr) verwendet. Für alle diese Unterrichtsgegenstände beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung gem. § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes 20 Wochenstunden. Die Umrechnung $20 : 8 \times 10$ ergibt 25. Damit der Lehrer vollbeschäftigt ist, muß er in der Unterrichtszeit von 8 Monaten 25 Wochenstunden unterrichten. Die über diesem Ausmaß liegenden tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden sind aber nicht umzurechnen, sondern diese sind gem. § 61 GG 1956 als dauernde Mehrdienstleistungen durch 8 Monate hindurch zu vergüten.

Beispiel b: Ein Lehrer unterrichtet nur an einer Berufspädagogischen Lehranstalt 20 Wochenstunden "Übungen in den praktischen Fachgebieten für das Lehramt in Kochen, Servieren, Küchenpraxis, Küchenführung" und 4 Wochenstunden "Seminarien in den theoretischen Fachgebieten für das Lehramt in Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätik". Überdies wird ihm eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II gem. § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Lehrverpflichtung eingerechnet. Diese Unterrichtsstunden gehören verschiedenen Lehrverpflichtungsgruppen an. In Anwendung der Bestimmungen des § 8 des Bundesgesetzes

sind in solchen Fällen die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden zunächst auf die im § 61 GG 1956 festgesetzte Lehrverpflichtung (derzeit 21 Wochenstunden) lt. Anlage 1 umzurechnen. Sodann ist die im § 61 GG 1956 festgelegte Lehrverpflichtung entsprechend der Dauer der tatsächlichen Unterrichtszeit wie im Beispiel a umzurechnen, d.h. im gegebenen Beispiele $21 \cdot 9 \times 10 = 23,33$. Dieses Ausmaß an Unterrichtsstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden muß der Lehrer erreichen, damit er vollbeschäftigt ist. Die Rechnung stellt sich im angenommenen Beispiele weiter wie folgt dar: 20 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V entsprechen 17,5 Wochenstunden, 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III entsprechen 4,20 Wochenstunden und 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II entspricht 1,11 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden. Die Summe dieser umgerechneten Wochenstunden beträgt 22,81. Der Lehrer ist daher mit $0,52 / (23,33 - 22,81)$ Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden unterbeschäftigt.

2. Unterrichtet aber ein Lehrer sowohl an ganzjährig geführten Schulen als auch an nicht ganzjährig geführten Schulen ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Ist bereits die Vollbeschäftigung allein durch den Unterricht an der ganzjährig geführten Schule gegeben, sind die während der Zeit der nicht ganzjährig geführten Schule zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden als Mehrdienstleistungen gem. § 61 GG 1956 zu vergüten.
 - b) Ist aber der Lehrer ohne Unterricht in der nicht ganzjährig geführten Schule nicht vollbeschäftigt, sind die zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung fehlenden Unterrichtsstunden auf

die Unterrichtsstunden an der nicht ganzjährig geführten Schule umzurechnen, d.h. die fehlenden Stunden sind mit 10 zu multiplizieren und durch die Dauer der nicht ganzjährig geführten Schule (wie oben angeführt in Monaten ausgedrückt) zu dividieren.

Beispiel: Ein Lehrer unterrichtet im IV. Jahrgang einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe 3 Wochenstunden Deutsch und 2 Wochenstunden Geschichte und Sozialkunde und in den anderen ganzjährig geführten Jahrgängen bzw. Klassen der Schule 9 Wochenstunden Deutsch und 6 Wochenstunden Geschichte und Sozialkunde. Das Beschäftigungsmaß an den ganzjährig geführten Klassen der Schule beträgt im Anwendung des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes 16,80 (10,50 für Deutsch und 6,30 für Geschichte und Sozialkunde) Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden. Auf das volle Ausmaß der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden fehlen daher noch 4,20. Diese fehlenden Stunden (für eine 10 monatige Unterrichtserteilung) entsprechen $4,20 : 9 \times 10 = 4,67$ Unterrichtsstunden für die Zeit des Unterrichtes im IV. Jahrgang. Tatsächlich werden aber im IV. Jahrgang 5,60 Unterrichtsstunden (umgerechnet auf die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden) gehalten. Die Differenz von 0,92 ist für 9 Monate (für die Dauer des Unterrichtes im IV. Jahrgang) als Mehrdienstleistung gem. § 61 GG 1956 zu vergüten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind für die in den 9. Halbjahrslehrgängen der auslaufend geführten Arbeitermittelschulen unterrichtender Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer dieser Halbjahrslehrgänge mit 5 Monaten in Anschlag zu bringen ist.

Im Übrigen wird hiezu auf Ziffer 8 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 180 vom 13.12.1962, Zl. 1 16.096- 20/1962 betr. Vergütung von Mehrdienstleistungen gem. § 61 GG 1956, verwiesen.

Zu § 5:

Unter allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige und unter berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige sind die in den §§ 3-7 Abs. 1 Ziff. 3, 59 Abs. 1, 61 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 5, 75 Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 angeführten Schultypen, die Arbeitermittelschulen und die Abiturientenlehrgänge an den auslaufenden Lehrerbildungsanstalten, sofern sie als Abendschulen geführt werden, zu verstehen. Nur Unterrichtsstunden, nicht aber Nebenleistungen (§ 9) sind in der vorgesehenen Weise umzurechnen.

Zu § 7:

Abs. 1: Die in den Anlagen 1 bis 6 angeführten Unterrichtsgegenstände wurden den bei den Durchführungsbestimmungen zu § 2 angeführten Lehrplänen entnommen. Es besteht nun die Möglichkeit, Unterrichtsgegenstände, die erst in späteren Lehrplänen enthalten sind, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI einzureihen. Soweit es sich um Unterrichtsgegenstände neuer Lehrpläne handelt, wird das Bundesministerium für Unterricht von sich aus jeweils das Entsprechende veranlassen.

Soweit aber die Landesschulräte nach den Verordnungen für Lehrpläne zusätzlich Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen erlassen können (§ 6 des Schulor-

ganisationsgesetzes) , sind die entsprechenden Anträge jeweils unverzüglich dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen, sofern durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen Unterrichtsgegenstände geschaffen werden, die in den Anlagen 1 bis 6 nicht oder wohl in den Anlagen 1 bis 6, aber nicht für die betreffende Schulart enthalten sind. Den Anträgen sind die Lehrstoffumschreibungen der einzelnen Unterrichtsgegenstände beizufügen.

Abs. 2: Da der Unterrichtsgegenstand "Aktuelle Fachgebiete" an berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten je nach Schulart sehr verschieden sein kann, war die Einreihung in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI nicht möglich. Zur Einreihung dieses Unterrichtsgegenstandes sind daher von den Landesschulräten und von den Direktionen der technischen und gewerblichen Zentrallehranstalten innerhalb eines Monats nach Erlassung dieser Durchführungsbestimmungen entsprechende Anträge unter genauer Anführung der Lehrstoffumschreibung für die einzelnen Schulen dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Auch- Fehlmeldungen sind zu erstatten.

Zu § 8:

Abs. 1: Gemäß § 61 Absatz 1 GG 1956 in der derzeit geltenden Fassung gilt als Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Überschreitung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung und für die Berechnung der Vergütung eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden. Obwohl das vorliegende Bundesgesetz eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden nicht mehr enthält, sind bis zu einer allfälligen Änderung des § 61 GGG 1956 bei Unterricht in Unterrichtsgegenständen verschiedener Lehrverpflichtungsgruppen die gehaltenen- Unterrichtsstunden auf die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden umzurechnen.

Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmungen enthält für die einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen die Umrechnungstabellen der Unterrichtsstunden auf die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden. Bei der Umrechnung ist derart vorzugehen, daß alle Unterrichtsstunden mit der gleichen Lehrverpflichtung zunächst zahlenmäßig zusammenzuzählen sind und dann erst die Umrechnung zu erfolgen hat .

Abs. 2: Zwingende Gründe , aus denen ein Lehrer über das Ausmaß d4r Lehrverpflichtung hinaus zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten werden kann, sind insbesondere plötzliche Erkrankungen oder sonstige Dienstverhinderungen von Lehrern, bzw. Lehrermangel. Zur Übernahme von Mehrdienstleistungen bis zu diesem Ausmaß ist ein Lehrer bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen verpflichtet . Eine Ausnahme könnte nur gemacht werden, wenn ein Lehrer etwa aus gesundheitlichen Gründen, die durch ein amtsärztliches Gutachten zu erhärten sind , hiezu nicht in der Lage ist . Mit Zustimmung eines, Lehrers kann aber auch eine Mehrdienstleistung erbracht werden, die über dem angeführten Ausmaß liegt.

Abs. 3: Die Gründe, die zu einer Lehrpflichtermäßigung herangezogen werden können, sind im Gesetz erschöpfend aufgezählt :

- a) Wann öffentliches Interesse vorliegt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.
Eine Lehrpflichtermäßigung darf aber - auch bei Vorliegen des öffentlichen Interesses - nicht bewilligt werden, wenn die Erfordernisse des Unterrichtes es nicht ermöglichen, d.h. wenn insbesondere der lehrplanmäßig vorgesehene Unterricht bei Bewilligung der Lehrpflichtermäßigung nicht ordnungsgemäß erteilt werden könnte.

Jedem Ansuchen ist ein Beiblatt lt. Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmungen anzuschließen.

- b) Aus gesundheitlichen Gründen kann dann eine Lehrpflichttermäßigung bewilligt werden, wenn eine verminderte Dienstfähigkeit festgestellt wird. Die Beurteilung des Begriffes der verminderten Dienstfähigkeit ist eine Entscheidung einer Rechtsfrage. Daraus folgt, daß nicht der ärztliche Sachverständige die verminderte Dienstfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Entscheidung dieser Rechtsfrage berufene Dienstbehörde. Um aber beurteilen zu können, ob ein Lehrer vermindert dienstfähig ist, muß in aller Regel Beweis durch einen ärztlichen Sachverständigen erhoben werden. Zu diesem Zwecke ist in jedem einzelnen Falle eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen. Hinsichtlich der Anordnung und Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung sind die Bestimmungen des ho. Rundschreibens Nr. 149 vom 15.9.196-4, Zl. 99.907-V/3/64, betreffend Feststellung der Dienst- und Erwerbsfähigkeit, sinngemäß anzuwenden. Jedenfalls hat aber das amtsärztliche Gutachten auch zu enthalten ob und mit welchem Zeitpunkt voraussichtlich mit einer Besserung des Gesundheitszustandes gerechnet werden kann, sodaß allenfalls die volle Dienstfähigkeit wiedergegeben ist. Die Ansuchen selbst sind entsprechend ausführlich zu begründen, insbesondere sind die Gründe anzuführen, die nach Meinung des Lehrers geeignet sind, eine Lehrpflichttermäßigung zu bewilligen. Diese angeführten Gründe sind auch jeweils dem Amtsarzt zur ärztlichen Untersuchung bekanntzugeben. Keinesfalls genügt es (wie es teilweise bisher immer wieder vorkommt) , daß das

Ansuchen etwa nur wie folgt lautet . "Auf Grund des beiliegenden amtsärztlichen Gutachtens bitte ich für das Schuljahr um Lehrpflichtermäßigung auf (um) Wochenstunden. " In Hinblick müßten derartige Ansuchen mangels ausreichender Begründung für die Antragstellung zurückgewiesen werden. Überdies wird bemerkt , daß das Bundesministerium für Unterricht in Fragen der Lehrpflichtermäßigungen aus gesundheitlichen Gründen grundsätzlich einen strengen Maßstab anlegen muß. Lehrpflichtermäßigungen aus gesundheitlichen Gründen können in der Regel auch dann nicht bewilligt werden, wenn aus dem Beweisverfahren hervorgeht , daß der Lehrer dauernd vermindert dienstfähig sein wird. In solchen Fällen wird nach den Bestimmungen des § 86 Abs. 2 erster Halbsatz LDP vorzugehen sein, d .h. wenn der Lehrer das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat , Versetzung in den dauernden Ruhestand, andernfalls im Zusammenhang mit § 45 j des Gehaltsüberleitungsgesetzes , (GÜG) , Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Nur dann, wenn im Falle der Ablehnung der Lehrpflichtermäßigung und Versetzung in den Ruhestand die lehrplanmäßig vorgesehene Unterrichtserteilung nicht gewährleistet wäre, könnte in Einzelfällen hievon eine Ausnahme gemacht werden. Sofern die Unterrichtsstunden aber im Wege von Mehrdienstleistungen von anderen Lehrern übernommen werden können, ist dies nicht der Fall. Jedenfalls wird aber auch in solchen Ausnahmefällen es sich stets nur um befristet bewilligte Lehrpflichtermäßigungen handeln. Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß eine Lehrpflichtermäßigung aus Altersgründen nicht gewährt werden kann.

Lehrpflichtermäßigungen, aus welchen Gründen immer, werden - so wie bisher - grundsätzlich nur für Lehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (pragmatisiert sind), bewilligt. Allfällige Ansuchen von Vertragslehrern sind daher dem Bundesministerium für Unterricht nicht vorzulegen.

Wenn ein Vertragslehrer über eigenes Ansuchen nicht vollbeschäftigt werden will, ist der Dienstvertrag entsprechend zu ändern. Für das Monatsentgelt sind sodann die Bestimmungen des § 21 VBG 1948 anzuwenden. Da Lehrpflichtermäßigungen bescheidmäßig zu bewilligen sind, ist es erforderlich, daß das Ausmaß der ermäßigten Lehrverpflichtung bzw. das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung genau angegeben wird. Es genügt also nicht, die Lehrpflichtermäßigung lediglich auf die Hälfte der Lehrverpflichtung (oder z.B. um ein Viertel der Lehrverpflichtung) zu beantragen. Sofern es sich um Lehrer handelt, die nur Unterrichtsgegenstände der gleichen Lehrverpflichtungsgruppe (einschließlich allfälliger Nebenleistungen) unterrichten, genügt die Angabe, wieviel Wochenstunden der betreffenden Lehrverpflichtungsgruppe der Lehrer tatsächlich unterrichten soll.

Wenn aber ein Lehrer Unterrichtsgegenstände verschiedener Lehrverpflichtungsgruppen unterrichtet, ist stets anzugeben, wieviel Wochenstunden der einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen der Lehrer unterrichten soll. Nur auf diese Weise ist insbesondere, wenn die Bestimmungen des Abs. 4 zur Anwendung kommen, ein Ausspruch über das Ausmaß der ermäßigten Lehrverpflichtung möglich.

Sollte ein Lehrer über das Ausmaß der ermäßigten Lehrverpflichtung hinaus tatsächlich unterrichten, besteht kein Anspruch auf Vergütung von Mehrdienstleistungen gem. § 61 GG 1956, sofern nicht das volle Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird. In solchen Fällen ist die bereits

bewilligte Lehrpflichtermäßigung auf das tatsächliche Beschäftigungsausmaß richtigzustellen. Entsprechende Meldungen bzw. Anträge sind jeweils unverzüglich dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

Abs. 4: Während eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen immer ohne Minderung der Bezüge bewilligt wird, ist (liegt also nicht im freien Ermessen) eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung mit einer anteiligen Minderung der Bezüge zu verbinden, wenn der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht, es sei denn, daß hievon aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen wird. Eine Lehrpflichtermäßigung gegen Ersatz der Vertretungskosten, wie dies bisher erfolgte, ist nicht möglich.

Anteilig heißt. daß die Bezüge im gleichen Prozentausmaß zu kürzen sind, wie das Prozentausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt. (Z.B. bei einer Lehrpflichtermäßigung auf 10 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I beträgt das Prozentausmaß der Lehrpflichtermäßigung $8 : 18 \times 100 = 44,44 \%$).

Die Minderung der Bezüge fällt in sinngemäßer Anwendung des § 6 GG 1956 mit dem auf den Tag des Beginnes der Lehrpflichtermäßigung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Lehrpflichtermäßigung mit einem Monatsersten beginnt, mit diesem Tage an. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Ende der Lehrpflichtermäßigung liegt. Sofern eine Lehrpflichtermäßigung für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre bewilligt wird, erstreckt sich die Minderung der Bezüge auf die gesamte Zeit des oder der Schuljahre, d.h. auch auf die Dauer der Hauptferien, da gemäß den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl.Nr.

193/1964, das Schuljahr die Hauptferien einschließt. Bei Gewährung einer Lehrpflichttermäßigung für die Dauer eines Schuljahres wird sich daher die Minderung der Bezüge in den meisten Fällen für die Zeit vom Oktober bis einschließlich September des folgenden Kalenderjahres erstrecken. Für die Sonderzahlungen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 GG 1956, das heißt, die Kürzung der Sonderzahlungen ergibt sich von selbst dadurch, daß der Lehrer während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genusse des vollen Monatsbezuges gestanden ist.

Bezüge sind der Gehalt und die im § 3 Abs. 2 GG 1956 angeführten Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Haushaltszulagen, Teuerungszulagen). Gem. § 22 GG 1956 ist der Pensionsbeitrag vom ungekürzten Gehalt und von den ungekürzten für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zu berechnen. Dies gilt auch für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages und des Wohnbauförderungsbeitrages. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind hingegen die verminderten Bezüge zugrunde zu legen.

Die Minderung der Bezüge unterliegt aber zweifacher Begrenzung:

- 1.) Die Minderung darf nie höher sein als das im letzten Satz gesetzlich festgelegte pauschalierte Ausmaß der Vertretungskosten. Hierbei ist in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 44a VBG 1948 wie folgt vorzugehen:
 - a) Erstreckt sich die Minderung der Bezüge auf die Hauptferien, ist die Minderung des Brutto-Monatsbezuges mit einem Zwölftel der Jahresbruttoentlohnung gemäß § 44 VBG 1948, die sich aus dem

Ausmaß der Wochenstunden, um die die Lehrverpflichtung ermäßigt wurde, ergibt, zu vergleichen. Die Minderung der Bezüge ist allenfalls sodann nur bis zum Ausmaß dieser Vertretungskosten durchzuführen.

- b) Erstreckt sich aber eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung nur auf einen Teil des Schuljahres (z.B. vom 1. Jänner bis 31. März) ist zum Vergleich mit der Minderung des Bruttomonatsbezuges ein Zehntel der Jahresentlohnung gem. §§ 44 VBG 198, die sich aus dem Ausmaß der Wochenstunden um die die Lehrverpflichtung ermäßigt wurde, ergibt, heranzuziehen.
- 2.) Bezieht der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte, die niedriger sind als die anteilige Minderung der Bezüge bzw. die Höhe der Vertretungskosten, so beträgt die (neue) Minderung der Bezüge nur die Höhe dieser Einkünfte (ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes : " . . . soweit der Lehrer Einkünfte bezieht.")

Wenn der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, keine Einkünfte bezieht, entfällt die Minderung der Bezüge.

Unter Einkünften im Sinne des § 8 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer sind nicht die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, sondern alle aus der betreffenden Tätigkeit zufließenden Einnahmen abzüglich der damit in Verbindung stehenden Aufwendungen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestehen keine Bedenken, wenn die abzuziehenden Aufwendungen unter sinngemäßer Anwendung der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelt werden. Hinsichtlich der Einkünfte von Funktionären von öffentlich-

rechtlichen Körperschaften (z.B. als Bürgermeister, Stadtrat u.s.w.) wird jeweils im Sinne der vorstehend angeführten- Vorschriften davon ausgegangen werden können, daß die Hälfte der Einnahmen, mindestens aber ein Betrag von S 10.800.- jährlich, höchstens ein Betrag von S 18.eoe.- jährlich als Aufwendungen ohne besonderen Nachweis abgezogen werden.

Jedem Ansuchen um Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse ist ein Nachweis über die Einkünfte aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß geben soll, anzuschließen. Bezieht der Lehrer diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, kann dieser Nachweis durch Vorlage einer Lohnbestätigung (aufgegliedert in Bruttoentlohnung und aller Abgaben) erbracht werden. Wenn aber zum Zeitpunkt des Ansuchens ein solches Dienstverhältnis noch nicht besteht, weil erst mit dem Zeitpunkt der Bewilligung der Lehrpflichtermäßigung ein solches begründet werden soll, ist dieser Nachweis sofort mit Beginn der Lehrpflichtermäßigung im Dienstweg einzubringen. Diese Bestätigung ist sodann von der Dienstbehörde an die auszahlende Stelle (ab 1 .1 . 1965 für alle Bundeslehrer das Zentralbesoldungsamt) weiterzuleiten. die sodann die Minderung der Bezüge zu ermitteln hat. Bezieht der Lehrer die Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart, kann der Nachweis in der Regel nur nachträglich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides erbracht werden. In solchen Fällen hat der Lehrer bei Gesuchseinbringung schriftlich eine gesonderte Erklärung darüber abzugeben, wie hoch die Einkünfte voraussichtlich sein werden. Er hat sich ferner zu verpflichten, den rechtskräftigen Steuerbescheid (bzw. eine beglaubigte Abschrift) sofort nach Erhalt im Dienstwege der auszahlenden Stelle vorzulegen (Muster einer solchen Erklärung siehe Anlage 3) . Wenn Einkünfte aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, während

der Zeit der Lehrpflichtermäßigung noch nicht oder nicht im vollen Ausmaß anfallen (z.B. bei literarischer Tätigkeit) , sind die Steuerbescheide für alle folgenden Jahre vorzulegen, solange er aus dieser Tätigkeit noch tatsächlich Einkünfte bezieht, längstens aber solange, bis die Höhe der Einkünfte die Minderung der Bezüge höchstens das Ausmaß der Vertretungskosten erreicht. Es kann daher in solchen Fällen vorkommen, daß die Minderung der Bezüge noch für einen Zeitraum wirkt, in dem eine Lehrpflichtermäßigung nicht mehr besteht.

Bisher haben sich vielfach dritte Personen (in der Regel juristische Personen) bereit erklärt, im Falle der Ermäßigung der Lehrverpflichtung eines Lehrers dem Bunde die Vertretungskosten zu refundieren. Unter der Voraussetzung, daß eine rechtsverbindliche Erklärung einer dritten Person vorliegt, daß die Einkünfte aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß geben soll, in der Höhe der anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten betragen werden und daß sie sich verpflichtet, diese Beträge dem Bunde zu bezahlen, wird dem Lehrer eine Lehrpflichtermäßigung gegen anteilige Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten bewilligt und gleichzeitig die Minderung der Bezüge bis zur Bezahlung der entsprechenden Beträge aufgeschoben und sodann aufgerechnet. (Muster einer solchen Erklärung siehe Anlage 4) . Die der Minderung der Bezüge entsprechenden Beträge sind im Einvernehmen mit der auszahlenden Stelle auf das Postscheckkonto Nr. 122 "Zentralbesoldungsamt" einzuzahlen.

Zu § 9:

§ 9 Absatz 1 und 2 (einschließlich der Anlagen 7 und 8) zählt jene Nebenleistungen auf, die bei deren auftragsgemäßen Erbringung von Gesetzes wegen in die Lehrverpflich-

tung einzurechnen sind , d.h. es bedarf hiezu keiner besonderen Bewilligung.

Alle anderen Nebenleistungen können jeweils im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe gleichartiger Nebenleistungen durch Verordnungen in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden. Keinesfalls können aber außerschulische Tätigkeiten als Nebenleistung im Sinne dieser Bestimmungen in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden. Für außerschulische Tätigkeiten könnte nur gem. § 8 Absatz 3 und 4 dieses Bundesgesetzes um Lehrpflichttermäßigung angesucht werden.

In die Lehrverpflichtung einrechnen heißt, daß die Wochenstunden sowohl zur Auffüllung der Lehrverpflichtung als auch zur Vergütung von Mehrdienstleistungen gem. § 61 GG 1956 herangezogen werden können. Alle Nebenleistungen sind jeweils in den Lehrfächerverteilungen (provisorische und definitive) in den vorgesehenen Spalten aufzunehmen. Sofern es sich um Nebenleistungen gem. § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes handelt, die im Einzelfall bewilligt wurden, ist jeweils die Zahl des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht anzugeben, mit dem die Nebenleistung bewertet wurde.

Abs.1: In der Bewertung der Tätigkeit, die mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte verbunden ist , ist gegenüber den bisherigen Regelungen keine Änderung eingetreten. Nach Möglichkeit sind für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nur Bundeslehrer (pragmatische Lehrer) und Bundesvertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, nicht aber Bundesvertragslehrer des Entlohnungsschemas II L und Vertragslehrer mit Sondervertrag heranzuziehen. Sollte ausnahmsweise Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte übertragen werden müssen (weil z.B. alle pragmatischen

Lehrer und Vertragslehrer I L bereits ein Ordinariat haben) , ist eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II zusätzlich zu dem Entgelt, das sich aus der Unterrichtserteilung ergibt, gem. § 44 VBG, 1948 zu vergüten. Vertragslehrern mit Sondervertrag ist das Ordinariat wie Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

Abs. 2: -Voraussetzung für die Einrechnung von Wochenstunden für die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen ist, daß die Lehrmittelsammlung organisationsmäßig vorgesehen ist und daß sie tatsächlich besteht. Unter "organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlungen" sind jene zu verstehen, die bisher als solche anerkannt wurden oder sie mit schulbehördlicher Bewilligung errichtet werden und deren Einrichtungen für den Unterricht laufend herangezogen werden können. Ist dies nicht der Fall, hat sie entweder überhaupt nie bestanden oder zu bestehen aufgehört. Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L und Vertragslehrern mit Sondervertrag sind - so wie bisher - die in § 9 Abs. 2 lit. a (Anlage 7) lit. b (Anlage 8) , lit. d und lit. e angeführten Nebenleistungen grundsätzlich nicht zu übertragen.

Voraussetzung für die Einrechnung von Wochenstunden in die Lehrverpflichtung nach lit. c ist, daß das Arbeitsmaterial vom betreffenden Lehrer verwaltet, für den Unterricht vorbereitet (zugerichtet) und für den jeweiligen Unterricht vom Lehrer selbst ausgegeben wird. Fehlt eine dieser Tätigkeiten, besteht keine Möglichkeit der Einrechnung von Wochenstunden in die Lehrverpflichtung. Keinesfalls ist daher für jeden Lehrer, der Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI unterrichtet, die Einrechnungsmöglichkeit von Unterrichtsstunden in die Lehrverpflichtung gegeben. Unter Arbeitsmaterial ist das im Unterricht zu bearbeitende oder zu verarbeitende Material

zu verstehen. Die Einrichtungen (Maschinen, Werkzeuge und Geräte) einer Lehrwerkstätte sind keine Arbeitsmaterialien. Die Verwaltung einer Lehrwerkstätte und die Werkstättenleitung können nur nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 3 dieses Bundesgesetzes bewertet und in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden. Dies trifft auch zu, wenn die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials nicht von jedem Lehrer für seinen Unterricht selbst besorgt wird, sondern ein oder einige Lehrer diese Nebenleistungen für den gesamten Unterricht in bestimmten Unterrichtsgegenständen der Lehrverpflichtungsgruppe VI einer Abteilung oder der gesamten Schule erbringen.

Die Betrauung von Lehrern mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors (bisher administrative Hilfskraft des Direktors genannt) , ist - so wie bisher - nur an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Handelsakademien und Handelsschulen zulässig. Die Aufrundung von halben Wochenstunden auf ganze Wochenstunden (bei ungerader Klassenanzahl) ist nicht zulässig. Wenn in besonders großen Schulen zwei Lehrer mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut sind , ist die einzurechnende Anzahl der Wochenstunden, die sich auf Grund der Klassenzahl ergibt, auf diese Lehrer aufzuteilen.

Abs. 3: Grundsätzlich wird zunächst bemerkt, daß die Einrechnung von sonstigen Nebenleistungen im Einzelfall für pragmatische Lehrer bescheidmäßig und für Vertragslehrer mit einem Nachtrag zum Dienstvertrag zu erfolgen hat. Als sonstige Nebenleistungen kommen insbesondere in Betracht :

- 1.) Die Tätigkeit eines Lehrers als Fachinspektor für einzelne Unterrichtsgegenstände (auch für Religion) . Bisher wurde den Lehrern anlässlich der Betrauung mit der Fachinspektion eine Lehr-

pflichtermäßigung gewährt oder sie wurden im Hinblick auf die Größe des Inspektionsbereiches oder des Inspektionsumfanges von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Sofern Fachinspektoren bisher eine Lehrpflichtermäßigung gewährt wurde, sind daher die Betrauungsdekrete entsprechend richtigzustellen. Zu diesem Zwecke sind die erforderlichen Anträge von den Landeschulräten, bei denen die Fachinspektoren ihren Amtssitz haben, ehestmöglich dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Ergibt es sich, daß ein Fachinspektor mit Einrechnung von Wochenstunden in die Lehrverpflichtung und der regelmäßigen Unterrichtserteilung das Ausmaß der Lehrverpflichtung gem. § 2 dieses Bundesgesetzes überschreitet, sind die über dem Ausmaß der Lehrverpflichtung liegenden Unterrichtsstunden als Mehrdienstleistungen gem. § 61 GG 1956 zu vergüten

- 2.) Leitung von Lehrwerkstätten (Bauhof) an technischen und gewerblichen Lehranstalten.

Die Bewertung der Leitung von Lehrwerkstätten (Bauhof) an technischen und gewerblichen Lehranstalten wurde letztmalig mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. 10. 1960, Zl. 59.473-20c/60 festgesetzt. Es ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, diese Nebenleistungen für jeden einzelnen Leiter einer Lehrwerkstätte (Bauhof) neu zu bewerten. Hierzu sind von den Landeschulräten (Direktionen der technischen und gewerblichen Zentrallehranstalten) Anträge unter Angabe folgender Daten dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

- a) Vorname, Familienname und dienstrechtliche Stellung des Werkstättenleiters,
- b) Lehrverpflichtungsgruppe der Unterrichtsgegenstände, die der Werkstättenleiter in der Regel überwiegend unterrichtet,
- c) Bezeichnung der Lehrwerkstätte,
- d) Größe und Anzahl der einzelnen Lehrwerkstättenräume,
- e) Anzahl der Schüler in den einzelnen Klassen, die in den Lehrwerkstätten Unterricht erhalten,
- f) Anzahl der Wochenstunden, die in einzelnen Klassen lehrplanmäßig in den Lehrwerkstätten unterrichtet werden,
- g) Produkt aus Angaben unter e) und f) für jede einzelne Klasse
- h) Summe aller gem. g) ermittelten Produkte.

Für die unter e) bis h) angeführten Angaben sind zur schnelleren und leichteren Bearbeitung nachstehende Tabellen zu verwenden:

lehrplanmäßige

Klasse	Schülerzahl	Wochenstunden	Produkt
--------	-------------	---------------	---------

Summe ---

Liegen besondere Verhältnisse vor, die über dem üblichen Ausmaß der Belastung eines Werkstättenleiters oder Bauhofleiters liegen (z.B. Bauhöfe an verschiedenen Orten) , sind diese zusätzlich anzugeben.

Bis nach erfolgter Neubewertung, die mit Wirksamkeit vom 1 .9.1964 in Aussicht genommen wird, sind vorerst die mit obzit. Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 31 .10. 1960 vorgegenommenen Bewertungen weiterhin in Anwendung zu bringen.

- 3.) Verwaltung von Lehrwerkstätten an technischen und gewerblichen Lehranstalten (Werkzeuge und Geräte, Fertigteillager u.ä.)
Grundsätzlich ist anzustreben, daß die Verwaltung von Lehrwerkstätten durch Verwaltungspersonal besorgt wird. Soferne aber - insbesondere an kleineren Lehranstalten - kein Verwaltungspersonal zur Verfügung steht und diese Tätigkeit von Lehrern ausgeübt wird, können entsprechende Anträge auf Bewertung dieser Nebenleistungen dem Bundesministerium für Unterricht vorgelegt werden. Hierbei sind anzugeben der Vor- und Zu -ame und die dienstrechtliche Stellung des Lehrers, der diese Nebenleistung ausübt, sowie der Umfang und die zeitmäßige Belastung, die sich daraus ergibt. Ferner ist anzugeben, in welcher Weise an der Schule die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials (vergl. Ausführungen zu Absatz 2) organisiert sind. Die auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 11 .4.1962, Zl. 99.403-20c/61 vorgelegten Anträge, betreffend Bewertung der Tätigkeit der Material- und Werkzeugverwaltung, bleiben aufrecht, jedoch sind ehestmöglich die auf- Grund der obigen Ausführungen erforderlichen Ergänzungen bzw. Abänderungsanträge dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.
- 4.) Verwaltung und Führung von Betriebsküchen (Wirt-

schaftsleitung an Lehrhaushalten) .
Eine Betriebsküche unterscheidet sich von einer Lehrküche dadurch, daß im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts regelmäßig nicht nur Speisen zubereitet werden, die in der Regel nur von den am Unterricht beteiligten Schülern selbst eingenommen werden, sondern daß für eine größere Anzahl von Personen gekocht - und serviert wird. Hiedurch ergibt sich durch Planung, Einkauf, Verrechnung der Materialien gegenüber dem Unterricht in einer Lehrküche eine zusätzliche Belastung, die gesondert bewertet und in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden kann. Entsprechende Anträge sind ebenfalls ehestmöglich unter Anführung des Vor- und Zunamens , der dienstrechtlichen Stellung des Lehrers , der räumlichen Einrichtungen der Betriebsküche und der Zahl der Personen, für die die Speisen zubereitet werden, für alle im Bereiche eines Landesschulrates geführten Betriebsküchen gesammelt dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Bisher vorgelegte Einzelanträge werden nicht weiter in Bearbeitung genommen.

- 5.) Verwaltung von Lehrküchen.
Die Verwaltung von Lehrküchen entspricht der Verwaltung von Lehrwerkstätten an technischen und gewerblichen Lehranstalten. Ausdrücklich wird hiezu festgestellt , daß diese Tätigkeit kein Kustodiat darstellt , da es sich hiebei nicht um die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen handelt. Die Anträge sind analog zu den Ausführungen der Ziffern 3 und 4 dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.
- 6.) Wäscheverwaltung in Internaten, die als Lehrhaushalt geführt werden.

- 7.) Erziehungsleitung an Internaten, die als Lehrhaushalt geführt werden.
Hinsichtlich der Antragstellung zu den Punkten 6 und 7 wird auf die vorstehenden Ausführungen bei Punkt 5 verwiesen.

Soferne noch sonstige Nebenleistungen an einzelnen Schulen erbracht werden, ist bei der Antragstellung auf Bewertung die Tätigkeit möglichst ausführlich zu umschreiben und die durchschnittliche wöchentliche zeitliche Belastung anzuführen, die sich aus der Erbringung einer solchen Nebenleistung ergibt.

Zu § 10:

Abs. 1: Die Bewertung der Beschäftigung als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten hat gegenüber der bisherigen Regelung an sich keine Änderung erfahren. Da aber die Lehrverpflichtung der Lehrer durch dieses Bundesgesetz im allgemeinen herabgesetzt wurde, ergibt sich, daß nunmehr auch die Beschäftigung als Erzieher entsprechend höher bewertet wird.

Abs. 2: Die Dienstvorschriften für die Tagesschulheime an allgemeinbildenden höheren Schulen wurden mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 11.4.1956, Zl. 96.596-V/19a/55 erlassen und lauten:

- "1.) Die Tagesschulheime der allgemeinbildenden höheren Schulen (Bundesmittelschulen) haben die Aufgabe, solchen Schülern der Anstalt, für die im Elternhaus keine entsprechende Möglichkeit der Beaufsichtigung ihres Studiums und ihrer Freizeit gegeben erscheint, oder die sogenannte "Fahrschüler" sind, Studienaufsicht und sinnvolle Gestaltung der Freizeit zu gewähren.

- 46 -

- 2.) Die Tagesschulheime stehen den Schülern an Montagen bis Freitagen in der Zeit vom Schluß des Vormittagsunterrichtes bis spätestens 19 Uhr zur Verfügung.
- 3.) Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten in der Regel mit Beginn des Schuljahres, nach Möglichkeit bis Schulschluß für das kommende Schuljahr. Ausnahmsweise kann die Anmeldung auch während des Schuljahres erfolgen. Jedenfalls aber gilt die Teilnahmeverpflichtung jeweils bis zum Ende des Schuljahres. Ein Ausscheiden während des Schuljahres

ist an die Zustimmung der Landesschulbehörde und des Bundesministeriums für Unterricht gebunden, die bei schwerwiegenden Gründen auf Grund eines von der Direktion befürworteten Gesuches erteilt werden kann.

- 4.) Für die Teilnahme an den Einrichtungen des Tagesschulheimes ist eine monatliche Gebühr zu entrichten, die vom Bundesministerium für Unterricht jeweils im Verordnungsblatt vom 1. Juni für das kommende Schuljahr verlautbart wird. Schüler, denen eine Schulgeldermäßigung gewährt wurde, genießen auf die Tagesschulheimgebühr eine Ermäßigung im gleichen Ausmaße.
- 5.) Diese Eröffnung eines Tagesschulheimes ist in der Regel an die Meldung von mindestens 50 Teilnehmern gebunden. Für die Eröffnung oder Weiterführung einer geringeren Teilnehmerzahl ist die Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen.
- 6.) Die Eröffnung oder Weiterführung eines Tagesschulheimes ist von der Direktion im Rahmen der Vorlage der Lehrfächerverteilung der Landesschulbehörde bekanntzugeben. Die erforderlichen Erzieher sind

- in die Lehrfächerverteilung einzubauen.
- 7.) Als Erzieher an Tagesschulheimen der allgemeinbildenden höheren Schulen (Bundesmittelschulen) kommen nur Lehrer mit abgeschlossener Lehramtsprüfung für Mittelschulen samt Probejahr in Betracht. Die Verwendung von Probelehrern kann nur ganz ausnahmsweise durch das Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden.
 - 8.) Jeder Erzieher soll nach Möglichkeit auch im Unterricht der Anstalt Verwendung finden. (Die in der Dienstvorschrift folgende Bewertung der Aufsichtsführung ist durch dieses Bundesgesetz außer Kraft getreten). Für die Erzieher ist der Samstag dienstfrei zu halten.
 - 9.) Für jede Gruppe von 50 Schülern sind zwei Erzieher zu bestellen, denen einer die Lehramtsprüfung aus philosophischen Fächern, der andere aus mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern haben soll. Für je zwei solche Gruppen ist ein weiterer Erzieher - unter Umständen mit halber Stundenverpflichtung - für die Beaufsichtigung der Freizeit einzustellen.
 - 10.) Wo es nicht möglich ist, in einer Gruppe nur Schüler je eines Jahrganges zu vereinigen, werden zweckdienlich die Schüler der ersten und zweiten Klassen, die Schüler der dritten und vierten Klassen u.s.w. in Gruppen zusammengezogen, bzw. eine Gruppe für die Unterstufe und eine Gruppe für die Oberstufe vorgesehen werden.
 - 11.) Es besteht grundsätzlich kein Bedenken dagegen, daß Erzieher auch in solchen Klassen unterrichten, aus denen sie Schüler in ihrer Tagesschulheimgruppe haben. Wo jedoch die Lehrfächerverteilung die Möglichkeit bietet, dies zu vermeiden, wird hievon unbedingt Gebrauch zu machen sein.

12.) Der Gestaltung der Tagesschulheime, der Studienaufsicht und der Freizeit ist die Broschüre "Tagesschulheime - ein Weg zum österreichischen College" zugrunde zu legen. Jeder Erzieher hat spätestens 8 Tage nach Dienstantritt seiner Direktion die Kenntnis der in dieser Broschüre niedergelegten Grundsätze nachzuweisen."

Offene Studiersäle (nicht wie im Bundesgesetz durch einen Schreibfehler bedingt "Studiensäle" genannt) sind die an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen den Tagesschulheimen an allgemeinbildenden höheren Schulen analogen Einrichtungen. Die für die offenen Studiersäle anlässlich der Errichtung im Einzelfall erlassenen Dienstvorschriften stimmen im wesentlichen mit der oben angeführten Dienstvorschrift für Tagesschulheime an allgemeinbildenden höheren Schulen überein.

Die Beaufsichtigung von Schülern, die während der Unterrichtszeit an der Schule am Unterricht in einem Unterrichtsgegenstand (z.B. Religion) nicht teilnehmen sowie die Beaufsichtigung von Schülern vor Beginn des Unterrichtes und in der Mittagspause ist nicht als offener Studiersaal anzusehen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 10.12.1959, MVBl. Nr. 11/1960.

"Ähnliche Einrichtungen" sind solche, die den gleichen Zweck verfolgen wie die Tagesschulheime und die offenen Studiersäle. Ihre Errichtung ist an die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht gebunden.

Abs. 3: Nach diesen Bestimmungen können die Aufsichtsführung und die Erziehertätigkeit an Schülerheimen, die gleichzeitig als Lehrhaushalt für den Unterricht dienen, bewertet werden. Für den lehrplanmäßigen Unterricht im Lehrhaushalt gelten aber nicht die Bestimmungen des Abs.3, sondern hiefür sind die Bestimmungen des § 2 dieses Bun-

desgesetzes maßgebend . Da die einzelnen Lehrhaushalte derzeit verschieden organisiert sind , ist bis zur Durchführung einer einheitlichen Organisation wie folgt vorzugehen.

- 1.) Wird ein Lehrer als Erzieher mit einer Dienst-einteilung wie an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten verwendet (Abs. 1) , ist der Erzieherdienst im Lehrhaushalt gem. Abs. 3 zu bewerten. Hiezu sind für jeden einzelnen Lehrer entsprechende Anträge dem Bundesministerium für Unterricht in Sammel Listen vorzulegen (auch noch-fürdas Schuljahr 1964/65) . Das Bundesministerium für Unterricht nimmt im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die gleiche Bewertung wie für Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten in Aussicht. In solchen Fällen steht den Lehrern auch die Dienstzulage gem. § 60 Abs. 3-5 GG 1 956 zu.

- 2.) Wird ein Lehrer mit einer anderen Dienst-einteilung verwendet (allenfalls in der Woche nur mit einigen Aufsichtsstunden) , wird in Aussicht genommen, diese Tätigkeit analog zu Absatz 2 zu bewerten. Die Aufsichtsführung erstreckt sich hiebei auf die Zeit vom Wecken bis zur Entlassung der Schüler zum Unterricht und vom Unterrichts-ende bis zur Nachtruhe.
Der Nachtdienst (in der Regel Bereitschaftsdienst) ist gesondert zu bewerten. Das Bundesministerium für Unterricht nimmt in Aussicht , nach Durchführung einer einheitlichen Organisation der Lehrhaushalte die Aufsichtsführung bzw. Erzieher-tätigkeit allgemein durch Verordnung zu bewerten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind für jeden einzelnen Lehrer die angeführten Tätigkeiten im Einzelfall

mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zu bewerten. Hiezu sind (auch für das Schuljahr 1964/65) Anträge mit Sammel Listen dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Die bisherige Vorgangsweise, daß als Entgelt für den Nachtdienst eine Zöglingstagesverpflegung und das Quartier zur Verfügung gestellt wird, ist daher nicht mehr zulässig.

Nach diesen Bestimmungen ist auch die Aufsichtsführung der Lehrer, die im produktiven Schülereinsatz der technischen und gewerblichen Lehranstalten außerhalb des Schulortes verwendet werden, zu bewerten. Es wird in Aussicht genommen, die für diese Tätigkeit mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 121 vom 17.5.1965, Zl. 89.210-V/3c/1964 festgelegte Bewertung mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht kundzumachen. Für die am Bundesblindenerziehungsinstitut und am Bundes-taubstummeninstitut dzt. als Erzieher in Verwendung stehenden Lehren sind ebenfalls listenmäßige Anträge zur Bewertung der Erzieher Tätigkeit (auch f.d. Schuljahr 1964/65) dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Die Dienstenteilung als Erzieher ist für jeden Lehrer hiebei anzugeben; dies gilt auch für die jeweils neu aufgenommenen Lehrer im Erzieherdienst.

Zu § 11 :

Abs. 1: Die gem. § 131 Abs. 1 lit. f Z. 2 des Schulorganisationsgesetzes auslaufend geführten dreijährigen technischen und gewerblichen Fachschulen wurden im Schuljahr 1964/65 letztmalig geführt. Sofern die in diesen Schulen geführten Unterrichtsgegenstände in den Anlagen 1 bis 6 nicht enthalten sind, gilt für Unterrichtsgegenstände, für die bis zu dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes

eine Lehrverpflichtung von 19 Wochenstunden gegolten hat, diese Lehrverpflichtung auch für das Schuljahr 1964/65.

Abs. 2 : Die Teilnahme der Übungsschullehrer an Lehrbesuchen und Lehrversuchen bzw. Lehrübungen ist für diese nicht zusätzlich zum Unterricht in der Übungsschulklasse zu zählen, da dies eine Doppelzählung der Unterrichtsstunden bedeuten würde. Hingegen ist diese Teilnahme, die nach dem Lehrplan vorgeschrieben ist, den Lehrern für Pädagogik, zu ihrem Unterricht in den Jahrgängen der Lehrerbildungsanstalten in dem lehrplanmäßigen Ausmaß zusätzlich zu zählen. Das gleiche trifft für den Unterricht in Klassenkunde, und Methodik zu und zwar unabhängig davon, ob diesen Unterricht ein Übungsschullehrer oder ein sonstiger Lehrer der Lehrerbildungsanstalt führt. Die im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden für Lehrbesprechungen sind sowohl dem Übungsschullehrer wie auch dem Pädagogiklehrer zusätzlich zu ihrem sonstigen Unterricht dazuzuzählen.

Zu § 12 :

Die Übergangsbestimmungen des § 12 beziehen sich nur auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Unterrichtsgegenstände (§§ 2 bis 5) nicht jedoch auf die Nebenleistungen (§ 9) und auf die Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung (§ 10) . Weiters sind diese Bestimmungen derart zu verstehen, daß nicht das Gesamtausmaß der Lehrverpflichtung eines Lehrers vor und nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu vergleichen ist, sondern nur das Ausmaß der Lehrverpflichtung für einzelne Unterrichtsgegenstände. Wenn ein Lehrer Unterrichtsgegenstände verschiedener Lehrverpflichtungsgruppen unterrichtet und nur für einen Unterrichtsgegenstand durch dieses Bundesgesetz eine Erhöhung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung eingetreten ist,

gilt die alte (niedrigere) Lehrverpflichtung für diesen Unterrichtsgegenstand weiter und zwar unabhängig davon, ob der Lehrer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes diesen Unterrichtsgegenstand unterrichtet hat oder nicht.

Zu §13:

Da dieses Bundesgesetz mit der Einschränkung gemäß Abs. 2 rückwirkend mit 1.9.1964 in Kraft getreten ist, wird es erforderlich sein, das Beschäftigungsausmaß aller Lehrer nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für das Schuljahr 1964/65 zu überprüfen. Sofern sich hierbei eine Nachzahlung von Vergütungen für Mehrdienstleistungen ergeben sollte, sind die Beträge ehestmöglich flüssigzumachen. Sollte es sich aber herausstellen, daß ein höherer Betrag flüssiggemacht wurde, als sich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, ist wegen Empfang und Verbrauch im guten Glauben von der Hereinbringung eines solchen Übergusses Abstand zu nehmen.

Zu den Anlagen 1 bis 6 :

Hiezu wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 hingewiesen.

Zu Anlage 7 :

- A: Fachbüchereien sind an sich Bestandteile der Lehrerbücherei, die jedoch wegen ihres besonders großen Umfanges von der Lehrerbücherei getrennt verwaltet werden. Die sogenannte "Schülerlade" ist keine Fachbücherei und es können- daher auch hierfür keine Wochenstunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.
- B: Bei den unter Ziff. 7-10 angeführten Lehrmittelsammlungen ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen, ob sie organisationsmäßig vorgesehen, d.h. ob sie schulbehördlich bewilligt wurden.

Die schulbehördliche Bewilligung obliegt den Landesschulräten, für die Zentrallehranstalten dem Bundesministerium für Unterricht.

Das Bundesgesetz enthält keine Aufzählung der nur an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen organisationsmäßig vorgesehenen Lehrmittelsammlungen. Es wurden vielmehr Lehrmittelsammlungen für verschiedene Unterrichtsgegenstände - fachtheoretische, berufskundliche, lebens- und berufskundliche und fachkundliche - nach der Terminologie des Schulorganisationsgesetzes - zusammengefaßt. Sollten Zweifel bestehen, unter welcher Ziffer einzelne Lehrmittelsammlungen einzureihen sind, ist eine entsprechende Anfrage an das Bundesministerium für Unterricht zu richten.

Zu Anlage 8 :

- A: Die Verwaltung der Turnsaaleinrichtung (Turn- und Sportgeräte) gilt nur dann als Kustodiat, wenn der Schule ein eigener Turnsaal zur Verfügung steht oder wenn ein nicht schuleigener Turnsaal nur für den Unterricht einer Schule verwendet wird, also etwa zur Gänze für eine Schule gemietet ist. Wenn aber ein nicht schuleigener Turnsaal auch für außerschulische Zwecke verwendet wird, kann nur dann ein Kustodiat anerkannt werden, wenn in diesem Turnsaal für den Unterricht schuleigene Turn- und Sportgeräte verwendet werden.
- B: Die Lehrmittelsammlung für fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände ist jene Lehrmittelsammlung (im wesentlichen Anschauungsmaterial) die für diesen Unterricht verwendet wird. Bemerk

wird aber, daß dieses Kustodiat nicht etwa die Verwaltung von Küchen bedeutet. Die Verwaltung von Küchen ist eine Nebenleistung, die nach § 9 Absatz 3 zu bewerten ist.

Beilagen

Wien, am 8. März 1966

Der Bundesminister:

Dr. PIFFL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beiblatt zum Ansuchen um Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse gem.

§ 8 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes, BGBI. Nr.244/1965.
(vom Landesschulrat bzw. Direktionen der Zentralallehranstalten auszufüllen)

- 1.) Name, Vorname, Amtstitel:
- 2.) Schule:
- 3.) Verwendungsgruppe:
- 4.) Gehaltsstufe:..... seit
- 5.) a) Ausmaß der erbetenen verminderten Lehrverpflichtung
(in Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppen anzugeben).
(z.B. 5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I
7 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V
1 Ordinariat)
- b) Verminderte Lehrverpflichtung in Prozenten:..... %
(im obigen Beispiel 62,24 %)
- c) Lehrpflichtermäßigung in Prozenten..... %
(im obigen Beispiel 37,76 %)
- 6.) Einkünfte aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß geben soll:
 - a) lt. beiliegender Lohnbestätigung: Smonatlich
 - b) lt. beiliegender Erklärung: S"
- 7.) Bezüge ohne Minderung:
 - a) Gehalt Smonatlich
 - b) Dienstzulage
(Art der Dienstzulage anführen) S
 - c) Haushaltszulage S
 - d) sonstige Zulagen gem. § 3
Abs.2 GG 1956
(Art der Zulage anführen) S

Summe S

8.) Minderung der Bezüge: S..... (monatlich)
zu berechnen mit den Prozenten der Lehrpflichtermäßigung laut Punkt 5c)

9.) Ausmaß der Vertretungskosten (nach Entgelt eines Vertragslehrers II L/1) S
(monatlich)
(als Entlohnungsgruppe ist die der in Ziffer 3 angeführten Verwendungsgruppe entsprechend einzusetzen. Für die Berechnung der Vertretungskosten gilt folgendes:

- a) Bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 ist die in § 44 VBG 1948 vorgesehene Jahresentlohnung für eine Wochenstunde mit der Anzahl der auf das volle Ausmaß der Lehrverpflichtung fehlenden Unterrichtsstunden zu multiplizieren und durch 12 (wenn die Minderung sich auch auf die Hauptferien erstreckt) oder durch 10 (wenn die Minderung sich nicht auf die Hauptferien erstreckt) zu dividieren, wenn das Ausmaß der ermäßigten Lehrverpflichtung nur durch Unterrichtsstunden (einschließlich Nebenleistungen) , für die die gleiche Lehrverpflichtungsgruppe gilt, erfüllt wird.
- b) In allen anderen Fällen ist für die Entl. Gruppe 1 1 die Jahresentlohnung gem. § 44 VBG 1948 für 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I und für die Entl. Gruppen 1 2 und 1 3 für 25 Wochenstunden zu berechnen und sodann durch 12 bzw. 10 zu dividieren. Von diesem so ermittelten monatlichen Entgelt ist mit dem Prozentausmaß der Lehrpflichtermäßigung lt. Punkt 5 c das Ausmaß der monatlichen Vertretungskosten zu bestimmen) .

10.) Laut beiliegender Erklärung vom
verpflichtet sich
(Name des Verpflichtenden)

im Falle der Gewährung der Lehrpflichtermäßigung die Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten dem Bund zu refundieren.

E r k l ä r u n g

(Name des Lehrers)

bezieht aus der Tätigkeit

(Tätigkeit, die zur Lehrpflichttermäßigung Anlaß geben soll,

ist zu bezeichnen)

Einkünfte in der Höhe der Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten. Es wird hiemit die Verpflichtung übernommen, die aus der Lehrpflichttermäßigung sich ergebende Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten dem Bunde über Aufforderung zu bezahlen, sofern die Minderung der Bezüge bis zur Bezahlung an den Bund aufgeschoben wird.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zl. 116.473-V/3c/65
Bundesgesetz vom 15.7.1965
über das Ausmaß der Lehrver-
pflichtung der Bundeslehrer
BGBl. Nr. 244;
Ergänzende Durchführungs-
bestimmungen.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 185/1966

An alle
L a n d e s s c h u l r ä t e
Direktionen der Zentrallehranstalten
und an alle
Konzeptsbeamten der Sektionen III,
IV, V und VI im Hause.

Das ho. Rundschreiben Nr. 165 vom 8. März 1966,
Zahl 108.401-V/3/65 wird im Einvernehmen mit dem Bundes-
kanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wie folgt
ergänzt:

zu § 9:

Abs.2: im 2. Absatz 3. Satz sind nach dem Worte "daher"
die Werte "von vornherein" einzufügen.
Der 3. Satz lautet daher: "Keinesfalls ist daher von vorn-
herein für jeden Lehrer, der Unterrichtsgegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe VI unterrichtet, die Einrechnungs-
möglichkeit von Unterrichtsstunden in die Lehrverpflichtung
gegeben."

zu § 12:

folgender Absatz ist anzufügen:
"Der Wortlaut bietet keine Möglichkeit, diese Bestimmung
auch auf Lehrer anzuwenden, die sich im Zeitpunkt des In-
krafttretens des Gesetzes noch nicht im Dienststand als
Bundeslehrer oder Bundesvertragslehrer befunden haben."

./.

Dieser Erlaß wird im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht verlautbart.

Wien, am 23. Juni 1966
Für den Bundesminister:
Dr. Nagler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zl. 92.865 - V/3c/66
Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über das
Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundes-
lehrer, BGBl.Nr. 244; Ergänzende Durch-
führungsbestimmungen.

R U N D S C H R E I B E N Nr.196/1966

An alle
L a n d e s s c h u l r ä t e
Direktionen der Zentrallehranstalten
Konzeptsbeamten der Sektionen III,
IV, V und VI im Hause.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem
Bundesministerium für Finanzen werden die mit ho. Rund-
schreiben Nr. 165 vom 8.3.1966, Zl. 108.401-V/3/65 MVB1.
Nr. 31/66, erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Bun-
desgesetz vom 15.7.1965 über das Ausmaß der Lehrverpflich-
tung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244, wie folgt ergänzt:

Zu § 4:

Absatz 2 Ziffer 5 hat wie folgt zu lauten:

"Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspäd-
agogische Lehranstalten - 9 Monate (Wintersemester 5 Mon.
Sommersemester 4 Mon.)"

Dieser Erlaß wird im Verordnungsblatt für den Dienst-
bereich des Bundesministeriums für Unterricht verlautbart.

Wien, am 17. August 1966
Für den Bundesminister:
Dr. NAGLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zl. 63.497-V/3c/68
Verwendung von Assistenten
an Abendschulen.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 195/1969

An alle
L a n d e s s c h u l r ä t e
(Stadtschulrat für Wien)
An alle
Direktionen der technischen
und gewerblichen Zentrallehran-
stalten

Aus gegebenem Anlaß wird eröffnet:

Gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 15. Juli
1965 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundes-
lehrer, BGBl.Nr. 244/65, sind bei Unterrichtsertei-
lung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
für Berufstätige, die als Abendschulen geführt wer-
den, drei gehaltene Unterrichtsstunden als 5 Wochen-
stunden zu werten. Gemäß § 1 Abs.2 leg.cit. sind
jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf
Personen anzuwenden, die an den unter Abs.1 leg.cit.
fallenden Schulen im Unterricht verwendet werden.

Aus dieser Formulierung geht hervor, daß
die Bestimmungen des § 5 leg.cit ausschließlich auf
Lehrer und nicht auf Assistenten anzuwenden sind.

Sollten Assistenten an mittleren und
höheren-berufsbildenden Schulen für Berufstätige, die
als Abendschulen geführt werden, verwendet werden,
ist ihnen diese Tätigkeit wie eine Tätigkeit an Tages-

schulen einzurechnen.

Wien, am 19. November 1969
Für den Bundesminister:
F i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zl. 156.406-V/3/68

Sprachschulanlage (Sprachlabor)
im Bereiche des berufsbild.
Schulwesens,
Einrechnung von Nebenleistungen.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 131/71

An alle (die)
Landesschulräte,
Direktionen der Zentral-
lehranstalten,
des Vorstudienlehrganges
in Mödling und der
Pädagogischen Akademien.

Der Landesschulrat (die Direktion) wird in Kenntnis gesetzt, daß beabsichtigt ist, mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jenen Lehrern, denen die Betreuung der Sprachanlage (Sprachlabor) obliegt, für diese Tätigkeit in den ersten vier Jahren ab Einrichtung 1 1/2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II und ab dem 5. Jahr ab Einrichtung 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung gemäß § 9, Abs. 3, BGBI. Nr. 244/65, einzurechnen.

Zwecks weiterer Veranlassung wird daher um Vorlage der entsprechenden Einzelanträge, in denen der Zeitpunkt der Einrichtung ersichtlich ist, gebeten. Hiebei wolle für jede in Betracht kommende Anstalt gesondert folgende Tabelle vorgelegt werden:

Lehranstalt

Zuname	Vorname	Amtstitel	Zeitpunkt der Einrichtung d. Sprachschul- anlage (Sprach- labor)	Sohin <u>für</u> <u>1970/71</u> einzurech- nende Stun- denzahl	Sohin <u>ab</u> <u>1970/71</u> <u>bis auf</u> <u>weiteres</u> einzurech- nende Stun- denzahl
--------	---------	-----------	--	--	--

Die Anträge sind nach Schularten getrennt zu erstellen.

Wien, am 2. April 1971
Für den Bundesminister:
F i s c h e r

F.d.R.d.A.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KNST
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zl. 817.758-I/8B/71

Sprachschulanlagen (Sprach-
labor) Einrechnung als Neben-
leistung in die Lehrverpflichtung

R u n d s c h r e i b e n Nr. 176/1971

An alle (die)
Landesschulräte, Direktionen
der Zentrallehranstalten, des
Vorstudienlehrganges Mödling
und der Pädagogischen Akademien.

Das ho. Rundschreiben Nr. 131/1971 vom
2.4.1971, Zl. 156.406-V/3/68, betreffend die Einrechnung
der Tätigkeit jener Lehrer, denen die Betreuung der
Sprachanlage (Sprachlabor) obliegt, gemäß § 9 (3), des
Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung
der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/65, in die Lehrverpflichtung,
hat auch für den Bereich der allgemeinbildenden höheren
Schulen Gültigkeit.

Wien, am 5. August 1971
Für den Bundesminister:
FISCHER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zl.801.248-I/8B/73

Vertretung des dienstver-
hinderten prov. Leiters

R u n d s c h r e i b e n Nr. 114 /1973

An alle
Landesschulräte,
Ämter der Landesregierungen,
an alle Konzeptsbeamte der
Lehrerpersonalgruppe I/8

Aus gegebenem Anlaß wird in Ergänzung des ho.Rund-
schreibens Nr. 165/1972, (Zl.812.485-I/8B/72 vom
28.6.1972) zur Frage der Vertretung eines dienstver-
hinderten prov. Leiters folgendes eröffnet:
Gemäß § 59, Absatz 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt
einem Lehrer, der mit der Leitung einer Unterrichts-
anstalt betraut ist, für die Dauer dieser Verwendung eine
Dienstzulage in dem dort bestimmten Ausmaß.

Ist nun der betraute Leiter einer Unterrichtsanstalt
durch bestimmte Umstände an der Vernehmung der Leiter-
geschäfte durch längere Zeit verhindert, so ist seine
Enthebung unter gleichzeitiger Einstellung der Dienst-
zulage in die Wege zu leiten. Da jedoch weder das Ge-
setz noch die hiefür maßgebenden Durchführungsbe-
stimmungen konkrete Richtlinien hinsichtlich der mög-
lichen Höchstdauer der Dienstverhinderung des prov.
Leiters treffen, erscheint es angemessen, die Leiterzu-
lage im Falle der vier Wochen übersteigenden Dienstun-
fähigkeit des prov. Leiters mit dem darauf folgenden
Monatsletzen zur Einstellung zu bringen.

Unter Umständen wird es sich dabei ergeben, daß die ge-
mäß § 59, Absatz 1, des Gehaltsgesetzes 1956, zuzuer-
kennende Leiterzulage für bestimmte Zeiträume zweimal
zur Auszahlung gelangen muß. Dies deshalb, da - der
Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend -

der mit der Leitung betraute Lehrer infolge Übernahme der Leiter - Geschäfte Anspruch auf Zuerkennung der Leiterzulage gemäß § 59, Absatz 1, leg. cit, erwirbt. Wie bei der Vertretung des erkrankten Direktors wird nämlich auch im Falle der Vertretung des prov. Leiters der rangälteste Lehrer - vorerst jedoch ohne Anspruch auf Zuerkennung der Leiterzulage - die Vertretung des Erkrankten übernehmen. Erst bei einer vier Wochen übersteigenden Dienstunfähigkeit des prov. Leiters wird dessen Enthebung bzw. Einstellung seiner Leiterzulage in die Wege zu leiten sein. Da der betraute Vertreter jedoch seit dem Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit die Leitergeschäfte führt, wird ihm rückwirkend mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten, bzw., wenn dieser Tag ein Monatserster ist, so mit diesem Tag die Leiterzulage zuzuerkennen sein.

Wien, am 23. Februar 1973
Für den Bundesminister:
F i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST
Wien I, Minoritenplatz 5

Zl. 808.730-I/8B/73

Vertretung des Direktors einer
AHS. durch den dienstältesten Lehrer;
Vergütung dieser Tätigkeit.

Rundschreiben Nr. 148/1973

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)
und alle Konzeptsbeamte- der
Lehrerpersonalgruppe I/8

Aus gegebenem Anlaß Wird zu obigem Betreff nachstehendes er-
öffnet:

Aus Anlaß der Bestellung zum Vorsitzenden mehrerer Reifeprüfungskommissionen war der Direktor einer Allgemeinbildenden höheren Schule durch vierzehn Tage hindurch an der Führung der Leitergeschäfte verhindert und wurde während dieser Zeit vom dienstältesten Lehrer dieser Unterrichtsanstalt vertreten.

Es erhob sich sohin die Frage, in welchem Ausmaß eine Entschädigung dieser Vertretungstätigkeit vorzunehmen ist, zumal neben der Gewährung einer Dienstzulage nach § 59 (1) des Gehaltsgesetzes 1956 auch die Vergütung von Mehrdienstleistungen nach § 61 leg. cit. - bedingt durch die Änderung des Lehrverpflichtungsausmasses - in Betracht zu ziehen war.

Als maßgebend für den Anfall der Dienstzulage nach § 59 (1) leg. cit. muß vorerst der Umstand der erfolgten Betrauung angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie im konkreten Fall vorgenommen wurde. Ob jedoch eine Betrauung vorzunehmen ist

oder nicht, wird einzig und allein von der voraussichtlichen Vertretungsdauer abhängen. Bei einer nur kurzfristigen Vertretung eines verhinderten Leiters wird nämlich, da dem rangältesten Lehrer der in Frage kommenden Anstalt ohnehin die Vertretung des verhinderten Leiters zufällt, keine Betrauung vorzunehmen sein und demnach auch keine Dienstzulage auf Grund der zit. Norm anfallen.

Da im konkreten all die Verhinderung des Direktors mit vierzehn Tagen als bloß kurzfristig feststand, war keine Betrauung vorzunehmen und entstand auch kein Anspruch auf Leiterzulage.

Anders verhält es sich im Falle der Vergütung von Unterrichtsstunden als Mehrdienstleistung. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Vertreters richtet sich für die Dauer der Vertretung nach § 3 (1) des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/65, in der derzeit geltenden Fassung, sohin nach der Lehrverpflichtung des Direktors. Die über diese Lehrverpflichtung hinausgehenden Unterrichtsstunden sind gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes. 1956 als Mehrdienstleistungen zu vergüten, soferne die Dienstverhinderung des Leiters länger als eine Woche andauert.

Der Anspruch auf Vergütung erwächst sohin - ungeachtet einer formellen Betrauung mit der Anstaltsleitung - bereits ab dem Tag der tatsächlichen Übernahme der Leitergeschäfte.

Wien, am 23. Mai 1973
Für den Bundesminister:
Fischer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zusatz für den Landesschulrat für Oberösterreich:

Hiemit erledigt sich die da. Anfrage vom 29.3.1973, Zl. Sch/4-211/1-1973.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 715 /9-18A/a/78

Vergütung für Besuchsschullehrer
an Pädagogischen Akademien, Berufs-
pädagogischen Akademien und
Religionspädagogischen Akademien

R u n d s c h r e i b e n Nr. 126/ 1978

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

an alle
Direktionen der Zentrallehranstalten
Pädagogischen Akademien und
Berufspädagogischen Akademien

an alle
Konzeptsbeamten der
Lehrerpersonalgruppe 18

Aus gegebenem Anlaß wird folgendes eröffnet:

Gemäß § 59 Absatz 12 des Gehaltsgesetzes 1956 wird in den Ziffern 1 bis 4 der Anspruch von Lehrern, die im besuchsschulmäßigen (übungsschulmäßigen) Unterricht verwendet werden, geregelt. § 59 Absatz 13 leg.cit. setzt die Höhe dieser Vergütungen fest, wobei die Ziffer 2 auf die Abgeltung bei Verwendung in bloß halbem Umfang abstellt. Diese Regelung bezieht sich auf den ganzjährig oder lehrgangsmäßig geführten übungsschulmäßigen Unterricht.

§ 60 Absatz 4 bis 6 Gehaltsgesetz 1956 sieht die analoge Regelung bei einer Unterrichtserteilung bloß während eines Semesters vor.

Um daher eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich des Anspruches auf die in Rede stehende Dienstzulage zu erreichen, ist davon auszugehen, daß der wöchentliche Volleinsatz eines Besuchsschullehrers nach Möglichkeit acht Wochenstunden, mindestens jedoch sechs Wochenstunden zu betragen hat.

Wenn aber unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 60 Absatz 5 Ziffer 3 Gehaltsgesetz 1956 zufolge der Organisation ein Lehrer in einem Monat weniger als vierzehn Tage übungsschulmäßigen Unterricht erteilt, kann eine Abgeltung nach dieser Bestimmung nicht erfolgen und wird für diese Fälle die bisherige Abgeltungsform (Belohnung) beibehalten.

Wird jedoch ein Lehrer durch mehr als vierzehn Tage mit dem oben festgesetzten Stundenausmaß verwendet (wobei diese Verwendung innerhalb des Kalendermonats nicht kontinuierlich erfolgen muß), gebührt die in Rede stehende Dienstzulage gemäß § 60 Absatz 5, Ziffer 3 Gehaltsgesetz 1956 für jeden Monat, indem dieser Tatbestand verwirklicht wird. Auf Absatz 6 des § 60 leg.cit. wird verwiesen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß die fragliche Dienstzulage ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Betrauung mit der Führung einer übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse, frühestens jedoch mit 1.1.190, gebührt.

Wien, am 30. August 1978
Für den Bundesminister:
F i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ. 624/1-18A/a/82

Bundesgesetz über das Ausmaß
der Lehrverpflichtung der
Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/65,
Änderung durch das Bundesgesetz
vom 2.12.1981, BGBl.Nr. 567,
Durchführungsbestimmungen

R u n d s c h r e i b e n Nr. 108/1982

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

an alle

Direktionen
der Pädagogischen und Berufspädagogischen
Akademien
der technischen und gewerblichen
Zentrallehranstalten
der Höheren Internatsschulen des
Bundes
an die
Direktion des Bundesinstitutes für
Heimerziehung Baden
an alle
Konzeptsbeamten der Lehrpersonalgruppe 18

Mit Wirksamkeit vom 1.2.1982 ist das Bundesgesetz über das
Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr.244/
1965, geändert worden. Diese Novelle, BGBl.Nr. 567/1981, wird
daher zum Anlaß genommen, folgendes zu eröffnen:

1. § 2 Absatz 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
1965 wurde dahingehend abgeändert, indem die neuen Lehr-
verpflichtungsgruppen IVa und IVb aufgenommen wurden. Wie
bereits bisher wird auch in diesen Fällen anlässlich der
Umrechnung der Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung so
vorzugehen sein, daß die Endsumme der Gesamtlehrverpflichtung
auf zwei Dezimalstellen zu runden ist.

Eine ab 1.2.1982 anzuwendende Umrechnungstabelle ist angeschlossen.

2. Auf Grund des geänderten § 8 Absatz 3 letzter Satz des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes 1965 ist durch den Wegfall der Entgeltstufe 1 ab 1.2.1982 das Ausmaß der Vertretungskosten nur mehr nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Entlohnungsgruppe des vertretenen Lehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L (§ 44 Vertragsbedienstetengesetz 1948) zu berechnen.
3. Durch die zit. Novelle des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes 1965 wurden die neuen Lehrverpflichtungsgruppen IVa und IVb geschaffen. Unterrichtsgegenstände dieser Lehrverpflichtungsgruppen sind daher ab 1.2.1982 neu (höher) zu bewerten. Wurde nun einem Lehrer, der Unterrichtsgegenstände dieser Lehrverpflichtungsgruppen unterrichtet, für die Dauer des Schuljahres 1981/82 eine Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse gewährt, so ist hinsichtlich des ab 1.2.1982 neu festzulegenden Ausmaßes der verbleibenden Lehrverpflichtung an das ho. Ressort wegen entsprechender Festsetzung heranzutreten.
4. Gemäß § 3 Absatz 12 und 13 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes 1965 wurde nunmehr ab 1.2.1982 das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen bzw. an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geregelt. Es wurde jedoch keine Übergangsregelung getroffen. Es wird daher in Aussicht genommen, für jene Abteilungsvorstände an den eingangs genannten Schulen (Anstalten), die vor dem 1.2.1982 auf eine derartige Planstelle ernannt bzw. mit dieser Funktion betraut worden waren, eine Einrechnung dieser Tätigkeit in die Lehrverpflichtung (§ 9 Absatz 3 des BLVG) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu erwirken.

Den entsprechend begründeten Anträgen wird entgegengesehen.

5. Da die Religionspädagogischen Akademien und Institute Privatschulen sind, ist eine Anführung dieser Anstalten im geänderten § 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes nicht erfolgt. Im Hinblick auf die in der Anlage 1 (Ziffer 22, 23 und 24) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfolgte Zitierung dieser Anstalten besteht sohin kein Einwand, wenn hinsichtlich des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Leiter bzw. Abteilungsvorstände an diesen Anstalten analog zu § 3 Absatz 7 sowie nach den Absätzen 9 bis 11 - vorgegangen wird.

Wien, am 9. Februar 1982
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Zechner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

UMRECHNUNGSTABELLE ab 1.2.1982

	LPA	I	II	III	IV	IVa	IVb	V
	1,235	1,167	1,105	1,05	0,913	0,955	0,977	0,875
1	1,24	1,17	1,11	1,05	0,91	0,96	0,98	0,88
2	2,47	2,33	2,21	2,10	1,83	1,91	1,95	1,75
3	3,71	3,50	3,32	3,15	2,74	2,87	2,93	2,63
4	4,94	4,67	4,42	4,20	3,65	3,82	3,91	3,50
5	6,18	5,84	5,53	5,25	4,57	4,78	4,89	4,38
6	7,41	7,00	6,63	6,30	5,48	5,73	5,86	5,25
7	8,65	8,17	7,74	7,35	6,39	6,69	6,84	6,13
8	9,88	9,34	8,84	8,40	7,30	7,64	7,82	7,00
9	11,12	10,50	9,95	9,45	8,22	8,60	8,79	7,88
10	12,35	11,67	11,05	10,50	9,13	9,55	9,77	8,75
11	13,59	12,84	12,16	11,55	10,04	10,51	10,75	9,63
12	14,82	14,00	13,26	12,60	10,96	11,46	11,72	10,50
13	16,06	15,17	14,37	13,65	11,87	12,42	12,70	11,38
14	17,29	16,34	15,47	14,70	12,78	13,37	13,68	12,25
15	18,53	17,51	16,58	15,75	13,70	14,33	14,66	13,13
16	19,76	18,67	17,68	16,80	14,61	15,28	15,63	14,00
17	21,00	19,84	18,79	17,85	15,52	16,24	16,61	14,88
18	22,23	21,01	19,89	18,90	16,43	17,19	17,59	15,75
19	23,47	22,17	21,00	19,95	17,35	18,15	18,56	16,63
20	24,70	23,34	22,10	21,00	18,26	19,10	19,54	17,50
21	25,94	24,51	23,21	22,05	19,17	20,06	20,52	18,38
22	27,17	25,67	24,31	23,10	20,09	21,01	21,49	19,25
23	28,41	26,84	25,42	24,15	21,00	21,97	22,47	20,13
24	29,64	28,01	26,52	25,20	21,91	22,92	23,45	21,00
25	30,88	29,18	27,63	26,25	22,83	23,88	24,43	21,88
26	32,11	30,34	28,73	27,30	23,74	24,83	25,40	22,75
27	33,35	31,51	29,84	28,35	24,65	25,79	26,38	23,63
28	34,58	32,68	30,94	29,40	25,56	26,74	27,36	24,50
29	35,82	33,84	32,05	30,45	26,48	27,70	28,33	25,38
30	37,05	35,01	33,15	31,50	27,39	28,65	29,31	26,25
31	38,29	36,18	34,26	32,55	28,30	29,61	30,29	27,13
32	39,52	37,34	35,36	33,60	29,22	30,56	31,26	28,00
33	40,76	38,51	36,47	34,65	30,13	31,52	32,24	28,88
34	41,99	39,68	37,57	35,70	31,04	32,47	33,22	29,75

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 624/14-18A/a/82

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
Durchführungsbestimmungen für den
Bereich des Bundesministeriums für
Unterricht und Kunst.

R u n d s c h r e i b e n Nr.122/1982

An alle
Dienststellen
An alle
Konzeptsbeamten
der Lehrpersonalgruppe
sowie der Personalabteilung U.

Des Bundeskanzleramt hat bereits zum Be-
amten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333/
1979, Durchführungsbestimmungen erlassen. Im
Hinblick auf die Besonderheiten des Dienstes
bei den Bundeslehrern und bei den Beamten
des Schulaufsichtsdienstes wird ergänzend
bemerkt:

Zu § 2:
Stellenplan

Die Planstellenbereiche des Bundesministeriums
für Unterricht und Kunst sind in der Anlage
des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes
enthalten. Diese sind derzeit:

1. Zentraleitung
2. Bundessportheime und Sporteinrichtungen
3. Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

4. Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung
5. Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung
6. Schulaufsichtsbehörden
7. Schulpsychologie - Bildungsberatung
8. Allgemeinbildende Höhere Schulen
9. Höhere Internatsschulen des Bundes
10. Bundes- Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung
11. Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende) -
12. Technische und gewerbliche Lehranstalten
13. Sozialakademien - Lehrenstalten für Fremdenverkehrs-Frauen- und Sozialberufe
14. Handelsakademien und Handelsschulen
15. Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)
16. Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute
17. Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher
18. Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute
19. Bundesanstalten für Leibeserziehung
20. Hofmusikkapelle.
21. Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm.

Zu § 3 Abs.1:
Arten der Ernennung

Einer der Fälle einer Ernennung im Dienstverhältnis ist die Ernennung auf eine Planstelle eines anderen Planstellenbereiches des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Das bedeutet, daß jede Versetzung eines Beamten an eine Dienststelle eines anderen Planstellenbereiches des Bundes -

ministeriums für Unterricht und Kunst auch eine Ernennung (bei Lehrern der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien, Kuratoriumsbeschluß, in den übrigen Fällen Kollegiumsbeschluß bzw. § 7 Bundes-Schulaufsichtsgesetz-Entscheidung) auf eine Planstelle des neuen Planstellenbereiches erforderlich macht.

Zu § 3 Abs.1:
Ernennungsver-
fahren

Bei Ernennungen (Pragmatisierungen) von Bundes-
lehrern sind nachstehende Richtlinien zu beachten:

1. ERNENNUNG VON VERTRAGSLEHRERN:

1.1. Anzuschließen sind:

1.1.1. Formular 2, St.Dr.Lager-Nr.243-Österr.
Staatsdruckerei, Verlag L 6309518, einfach;

1.1.2. Formular 2, dreifach, wenn der
betreffende Bedienstete im Zeitpunkt des
vorgesehenen Ernennungstermines des 45.
Lebensjahr bereits überschritten hat;

1.1.3. Strafregisterauskunft gemäß § 9 des
Strafregistergesetzes 1968, wenn zwischen der

Aufnahme als Vertragslehrer und der beantragten Ernennung eine
gerichtliche Verurteilung bekanntgegeben wurde (auf das ho.
Rundschreiben Nr.241/1980, Zl.466/13-6/80 vom 10.9.1980, wird
verwiesen);

1.1.4. Nachweise über die Erfüllung der allge-
meinen und besonderen
Ernennungserfordernisse (Original od.
beglaubigte Abschriften die im Zeitpunkt der
Einreichung nicht älter als 14 Tage sein dürfen);

1.1.5. Staatsbürgerschaftsnachweis (Original od.
beglaubigte Abschrift, die im Zeitpunkt
der Einreichung nicht älter als 14 Tage
sein darf);

1.1.6. für Lehrer an Zentrallehranstalten,
Pädagogischen Akademien und
Berufspädagogischen Akademien sind überdies
anzuschließen:

1.1.6.1. Fragebogen für die Anrechnung der
Ruhegenußvordienstzeiten (6-fach);

1.1.6.2. Erhebungsbogen für die Ermittlung des
Vorrückungstichtages (6-fach);

1.1.6.3. sämtliche Nachweise der für die Bemessung des
Ruhegenusses anzurechnenden bzw. für die Ermittlung
des Vorrückungstichtages zu
berücksichtigenden Zeiten.

2. NEUAUFNAHME IN DEN BUNDESDIENST:

2.1. Als Unterlagen sind anzuschließen:

2.1.1. Formular 2, einfach;

2.1.2. Formular 2, dreifach, wenn der Bewerber
im Zeitpunkt der vorgesehenen Aufnahme (Ernennung) das 45. Lebensjahr
bereits überschritten haben wird;

2.1.3. Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des
Strafregistergesetzes 1968 (auf das
ho.Rundschreiben Nr.241/1980, Zl.466/13-
6/80 vom 10.9.1980, wird verwiesen);

2.1.4. Alle Nachweise über die Erfüllung der Er-
nennungserfordernisse, (Original od. be-
glaubigte Abschriften, die im Zeitpunkt der
Einreichung nicht älter als zwei Monate sein dürfen);

2.1.5. Staatsbürgerschaftsnachweis (Original
od. beglaubigte Abschrift, die im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als
zwei Monate sein darf).

3. ERNENNUNG IM DIENSTVERHÄLTNIS (auf eine Planstelle einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, eines anderen Planstellenbereiches und Wiederaufnahme in den Dienststand):
- 3.1. Anzuschließen sind:
- 3.1.1. Formular 2, einfach;
- 3.1.2. Formular 5, einfach, St.Dr.Lager-Nr.244-Österreichische Staatsdruckerei, Verlag L 62 34429;
- 3.1.3. Formular 2 und 5 jeweils dreifach, wenn der betreffende Beamte oder Bundeslehrer, der in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt werden soll, im Zeitpunkt des vorgesehenen Ernennungstermines das 55. Lebensjahr bereits überschritten hat;
- 3.1.4. Nachweise über die Erfüllung der Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung zusätzlich erforderlich sind (Original od. beglaubigte Abschriften. die im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als zwei Monate sind;
- 3.1.5. Personalakt; die Vorlage des Personalaktes kann entfallen, wenn es sich bei dem Ernennungsantrag ausschließlich um einen Antrag auf Wechsel des Planstellenbereiches bei gleichbleibender Verwendungsgruppe handelt.

4. ANTRAGSFORMULAR:

Die Vorlage der Anträge hat künftighin nur mehr mittels der vorgesehenen einheitlichen Antragsformulare laut Beilage zu erfolgen. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß diese Vordrucke im Sinne des vorgesehenen Antragsformulars für die Antragstellung

entsprechend ergänzt und alle erforderlichen Beilagen, wie vorangeführt, beigegeben werden.

4.1. Erläuterungen zu dem beiliegenden Antragsformular:

4.1.1. Namensschreibung:

Für die Namensschreibung des Vor- und Zunamens ist ausschließlich die Schreibweise der jeweiligen Geburtsurkunde maßgebend. Nachträgliche Änderungen der Schreibweise des Namens sind urkundlich zu belegen.

4.1.2. Dienststelle:

Als Dienststelle ist die genaue und vollständige Amtsbezeichnung der Stammschule, an der der betreffende Lehrer in Verwendung steht bzw. nach seiner Ernennung stehen wird, anzuführen.

4.1.3. Dienstliche Stellung:

Als dienstliche Stellung ist die dienstrechtliche Stellung eines Lehrers vor seiner Ernennung anzuführen (z.B. Vertragslehrer IL/II Volksschullehrer, Hauptschuloberlehrer etc.). Bei Neuaufnahmen sind die entsprechenden, nicht zutreffenden Stellen zu streichen.

4.1.4. Bewerbungshinweise:

Diese Neufassung ist im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 162 Absatz 1 BDG.1979 erforderlich. Im Falle einer Neuaufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund ist demnach der zweite Halbsatz ("... und steht seither... zu streichen.

4.1.5. Dreierorschlag:

Erfolgt mit der Ernennung gleichzeitig eine Neuaufnahme in den Bundesdienst und stehen für die zu vergebende Planstelle auf Grund des vorangegangenen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens mehrere Bewerber zur Ver-

fügung, so i s t der Dreiervorschlag vorzulegen;

Von der Vorlage des Dreiervorschlages kann abgesehen werden, wenn ein bereits im Dienst befindlicher Vertragslehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden soll.

5. FORMULAR 2 bzw. FORMULAR 5:

5.1. Erläuterungen zur Ausfüllung der Formulare 2 und 5:

5.1.1. Art der Verwendung:

Auf den Formularen 2 und 5 ist bei der Art der Verwendung nicht nur die allgemeine Bezeichnung der Verwendung als Lehrer anzugeben, sondern auch (ausgenommen bei Neuaufnahmen) das Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtserteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen im Zeitpunkt der Aufnahme in das

öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis anzuführen.

5.1.2. Zusätzliche Anmerkungen bei Nachsicht vom besonderen Ernennungserfordernis:

Bei Ernennung unter Nachsicht vom besonderen Ernennungserfordernis ist schriftlich unter Abschnitt 8 der Antragsformulare 2 und 5 auf der Rückseite festzuhalten, daß unter Bedachtnahme auf § 4 Absatz 4 BDG. 1979 kein anderer, gleichgeeigneter Bewerber vorhanden ist, der allen Erfordernissen entspricht.

(Dienststelle)

(Zahl) (Datum)

Gegenstand:

(Name)
Antrag auf Ernennung
gemäß § 3 BDG.1979

An das
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
1014 W i e n

A n t r a g
auf Ernennung gemäß § 3 Absatz 1 BDG.1979

auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe L
(Anlage 1, Z..... BDG 1979) im
Planstellenbereich

Zu- Geburts-, Vorname, akadem.Grad:
Dienststelle:
Dienstl. Stellung:
Entl.(Geh.)St. n.Vorr.:Vorrückgs.Stichtag

Der/Die Genannte hat sich für die am im Amtsblatt der
"wiener Zeitung ausgeschriebene Planstelle für
an der/am beworben
und steht seither als Vertragslehrer ununterbrochen in Dienstverwendung.

Die Vollbeschäftigung ist gewährleistet, eine freie Planstelle steht zur
Verfügung.

Das/Die zuständige(n) Organ(e) der Personalvertretung hat/haben gemäß § 9 Absatz 1 lit.b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr.133/1967, in der derzeit geltenden Fassung, der Ernennung zugestimmt.

Beschluß des Kollegiums des Landesschulrates (SSR.f.Wien) gemäß § 9 Absatz 1 - Antrag des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Absatz 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.240/1962, - Antrag des Kuratoriums der Berufspädagogischen/ Pädagogischen Akademie gemäß § 117 Absatz 1/ § 124 Absatz 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 in der derzeit geltenden Fassung, vom

Der Dreivorschlag gemäß Artikel 81b Absatz 1 lit.a b-VG / § 117 Absatz 1 SchOG 1962 / § 124 Absatz 2 SchOG 1962 vom lautet:

1.
2.
3.

.....
(Datum und Unterschrift)

Beilagen: Form. 2 u. 5 (Antrag);
Reifezeugnis (Meisterprüf. - GesellenprüfZg.);
Nachweis d.voll. Hochschulbild.(LAP-Zeugnis, Diplom);
Zeugnis üb. d.Einführung in das prakt. Lehramt;
Nachweis d. Berufspraxis;
Publikationen;
Dienstzeitbestätigungen;
allf.(amts-)ärztliches Zeugnis.

Nichtzutreffendes streichen

Zu § 4 Abs.1 Z.3:

Sonderregelungen Das Tuberkulosegesetz 1966, BGBl. Nr. 127, sieht in den §§ 27 und 28 geeignete Maßnahmen einer Vorbeugung gegen Tuberkulose vor. Zwecks bundeseinheitlicher Handhabung dieser Bestimmungen wird folgendes eröffnet:

1. Erstmalige Anstellung von Lehrern,
Schulwarten und Kanzleipersonal bzw. Aufnahme von
Schülern:

Gemäß § 27 Absatz 1 des zit. Bundesgesetzes dürfen Personen, die im Falle ihrer Erkrankung an ansteckender Tuberkulose bei der Ausübung ihres Berufes oder bei der Berufsausbildung eine erhöhte Gefahr für ihre Umgebung darstellen, ihren Beruf nur dann antreten oder in diesem erstmalig beschäftigt werden, wenn sie durch ein Zeugnis der Bezirksverwaltungsbehörde, das nicht älter als einen Monat ist, nachweisen, daß durch sie keine Gefahr der Ansteckung ihrer Umgebung mit dieser Erkrankung besteht.

Da § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl.Nr.273/1969, diesem Personenkreis Lehrer und Schulwarte an den in § 28, Absatz 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Schulen sowie andere Bedienstete an diesen Schulen, soweit sie nicht ausschließlich mit der Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften befaßt sind, Schüler an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher und Studierende der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien zuzählt, wird im Falle der erstmaligen Anstellung bzw. der Aufnahme von Schülern folgende Vorgangsweise empfohlen:

Da zwischen der Bewerbung um eine Stelle und dem tatsächlichen Dienstantritt in der Regel eine längere als eine einmonatige Frist liegt, hat mit der Verständigung über den Dienstantritt die Aufforderung zur Vorlage einer von der zuständige

Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Bescheinigung im Sinne des § 27 Absatz 1 des Tuberkulosegesetzes zu ergehen. Dieses amtsärztliche Zeugnis ist anlässlich des Dienstantrittes der Direktion unaufgefordert vorzulegen, widrigenfalls der Dienst nicht angetreten werden darf.

Bei Aufnahme von Schülern und Studierenden ist analog vorzugehen.

Die Landesschulräte haben demnach vorzusorgen, daß die Direktionen von der zu beachtenden Vorgangsweise in Kenntnis gesetzt und die Bescheinigungen im Dienstwege vorgelegt werden. Für Lehrer an Zentrallehranstalten, Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien sind diese Bescheinigungen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst in Hinkunft bei Ausschreibungen von Lehrerstellen darauf hinweisen wird, daß sich die Bewerber bis zum Dienstantritt die erforderliche Bescheinigung beschaffen müssen.

2. Kontrolluntersuchungen bereits im Dienst befindlicher/en Lehrer, Schulwarte und Kanzleipersonals bzw. aufgenommenen Schüler und Studierender:

Gemäß § 27 Absatz 2 leg.cit. haben sich die obgenannten Personen nach Berufsantritt zu bestimmten festgesetzten Terminen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen, zumal ein negatives Untersuchungser-

gebnis eine weitere Betätigung bzw. Verwendung im betreffenden Beruf für die Dauer des Bestehens dieser Gefahr unzulässig macht.

Diese Kontrolluntersuchung wird jedoch durch Vorlage eines Röntgenbefundes mit Filmaufnahme, die nicht älter als zwei Monate ist, ersetzt, und sie ist in jedem zweiten Jahr anzuberaumen.

Die Landesschulbehörden bzw. die Direktionen der Zentrallehranstalten, Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien haben - nach Herstellung des erforderlichen Einverständnisses mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - Vorsorge zu treffen, daß diese Kontrolluntersuchungen laufend alle zwei Jahre durchgeführt und die Untersuchungsergebnisse im Dienstweg der zuständigen Dienstbehörde vorgelegt werden.

3. Vorbeugende Maßnahmen in Schulen und anderen Unterrichtsanstalten:

Weisen Lehrer, sonstige Schulbedienstete oder Schüler Erscheinungen auf, die den Verdacht auf das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung erwecken, so ist der Leiter dieser Schule bzw. Unterrichtsanstalt gemäß § 28 Absatz 1 leg.cit. verpflichtet, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand zu verlangen. Kommt die Person der Aufforderung während angemessener Frist nicht nach oder wird der Verdacht durch Vorlage dieses Zeugnisses nicht entkräftet, so hat der Leiter die betreffende Person sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde als auch der zuständigen Dienstbehörde namhaft zu machen.

Ergibt jedoch die Untersuchung einer solchen Person, da für deren Umgebung die Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose besteht, so ist diese Person von der Dienstleistung an der Schule bzw. vom Besuch der Schule für die Dauer des Bestehens dieser Gefahr zu entheben.

Zu § 4 Abs.1 Z.4:

Lebensalter am Tag der Ernennung zum Beamten

1.) Die im § 12 Abs. 2 Z.1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Zeiten sind solche, die in einem Dienstverhältnis zum Bund oder einer sonstigen Gebietskörperschaft sowie als Lehrer an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegt wurden.

2.) Anträge auf Besetzung von Planstellen der VB (Vl.), die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder Beamte des Ruhestandes sind, sind immer (auch für Vertretungsfälle) dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzulegen, da in diesen Fällen die Zustimmung des Bundeskanzlers erforderlich ist.

Zu § 5:

Zustellung des Ernennungsbescheides

Erfolgt die Zustellung des Ernennungsbescheides einer bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Person nicht mehr rechtzeitig im Sinne des § 5 Abs.2, 2. Satz BDG.1979, so ist der Tag der tatsächlichen Übernahme des Ernennungsbescheides durch nachstehenden Vermerk auf dem Ernennungsbescheid festzuhalten: "Dekret amübernommen.

Ernennung daher gemäß § 5 Abs.2, 3. Satz BDG.1979 mit diesem Tag wirksam geworden."

Die Zustellung des Ernennungsbescheides an einen Vertragslehrer ist erst zum nächsten Monatsersten vorzunehmen, um eine Vakanz in besoldungsrechtlicher

Hinsicht zu vermeiden (der Beamte würde nämlich für des vertragliche Dienstverhältnis bloß aliquot, für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erst mit dem nächstfolgenden Monatsersten entlohnt werden).

Zu § 11 Abs.1 u. 5:
Definitivstellung

Gemäß § 83 BDG 1979 hat der Vorgesetzte über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist. Dieser Bericht durch den Vorgesetzten stellt kein zusätzliches Definitivstellungserfordernis im Sinne des § 11 Abs.1 BDG 1979 dar.

Dieser Bericht des Vorgesetzten ist v o r Ablauf von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bzw. v o r Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis oder Verkürzung der provisorischen Dienstzeit zu erstellen.

Im übrigen wird auf die Durchführungsbestimmungen des Bundeskanzleramtes zu § 83 BDG 1979 hingewiesen.

Zu § 11 Abs.2-4:
Einrechnung; Ver-
kürzung der provi-
sorischen Dienstzeit

Im Interesse der gleichmäßigen Behandlung ist bei Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis Nachstehendes zu beachten:

- 1) Es können nur jene Zeiten eingerechnet werden, die in der jeweiligen Verwendungsgruppe für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden, und
- 2) es soll mindestens eine Verwendung als Lehrer in Vollbeschäftigung im Ausmaß von vier Jahren vorliegen. Liegt nur eine Teilbeschäftigung vor, dann soll diese Zeit im gleichen Ausmaß berücksichtigt werden, wie sie für die Vorrückung wirksam ist.

Zu § 12 Abs. 1:

Definitivstellungs-
erfordernisse In der Anlage 1 zum BDG 1979 in der derzeit geltenden
Fassung sind für Lehrer keine Definitivstellungserfordernisse vorgesehen.

Zu § 14:

Begriff der
Dienstunfähigkeit Bei einer Versetzung in den Ruhestand infolge
Dienstunfähigkeit ist im Vorlagebericht des
Landesschulrates eine Feststellung im Sinne des §
14, Abs.3, BDG.1979 anzuschließen.

Zu § 15

Versetzung in
den Ruhestand durch
Erklärung Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Mitteilung über
die Wirksamkeit der schriftlichen Erklärung des Beamten über die
Ruhestandsversetzung um keinen Bescheid handelt,
findet auf sie die Zuständigkeitsregel des DVG und der
DVV entgegen den Erläuterungen des Bundeskanzleramtes keine Anwendung. Im Sinne
einer einheitlichen Vorgangsweise und unter
Bedachtnahme darauf, daß im Streitfall der
entsprechende Feststellungsbescheid gem. § 1 Abs.1 Z.5
DVV von den Landesschulräten zu erlassen ist, wird ersucht, auch die
gegenständliche Mitteilung herauszugeben. Mangels
Bescheidcharakters der Mitteilung ist diese jedoch auch für Beamte der DK.
VIII, mit Ausnahme des Dienststellenleiters, von den
Landesschulräten herauszugeben.

Zu §§ 17-19:

Außerdienst-
stellung Für die Ausübung des Mandates zu einer Gemeinde-
vertretung oder der Funktion des Bürgermeisters
(ausgenommen der Gemeinderat in Wien) besteht kein
Anspruch auf Außerdienststellung nach diesen Bestimmungen.

Zu § 22:

Entlassung wegen
mangelnden Arbeits-
erfolges

Gemäß § 178 Abs.1 BDG 1979 tritt für Lehrer an die
Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.

Zu § 36 Abs. 1 und 2:

Geschäftseinteilung

Nach dieser Gesetzesstelle ist für jede Dienststelle,
also auch für alle Bundesschulen, eine Geschäftseinteilung zu erstellen, wobei
diesem Erfordernis bei Lehrern durch die
Lehrfächerverteilung entsprochen wird.

Zu § 36 Abs. 4:

Vorübergehende
Dienstverrichtung

Durch die in dieser Bestimmung normierte Verpflichtung
sind vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen, die nicht zu den gewöhnlichen
Dienstverrichtungen der betreffenden Einstufung und
Verwendung gehören. Bei Supplierungen im Erzieherdienst an den den Schulen
angeschlossenen Institutionen (z.B.TSH/THS) sind in
der Regel Lehrer heranzuziehen, die an diesen Institutionen als Erzieher tätig
sind. Sollte im Einzelfall kein im Erzieherdienst eingeteilter Lehrer
zur Verfügung stehen, ist im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine
andere Lösung vorzusehen, die die nötige Beaufsichtigung
gewährleistet.

Zu § 37:

Nebentätigkeit

Die Nebentätigkeit ist von der im § 9 Abs. 3 des
Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrver-
pflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr.244/1965,
geregelten Nebenleistung zu unterscheiden.
Zur Nebentätigkeit von Hochschulassistenten,
Bundeslehrern an Hochschulen und Bediensteten des
Wissenschaftlichen Dienstes und von Lehrern an allgemein oder
berufsbildenden Schulen bzw.PA und BPAen ist folgendes festzustellen:

Angehörige des sogenannten "Mittelbaues" an
Hochschulen (also Hochschul- bzw. Vertragsassistenten,
Bundeslehrer, Wissenschaftliche Beamte) üben gelegentlich eine
Nebentätigkeit als (teilbeschäftigte) Vertragslehrer an allgemein- oder
berufsbildenden Schulen, insbesondere höheren Schulen,
sowie an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien aus. Eine solche
Nebentätigkeit darf nur in einem solchen Ausmaß
ausgeübt werden, daß dadurch die ordnungsgemäße
Erfüllung der Dienstpflichten an den Hochschulen
nicht gefährdet wird. Vor Antragstellung auf
Bestellung solcher teilbeschäftigter Vertragslehrer
ist daher von den Bewerbern des in Rede stehenden Personenkreises eine
Bestätigung der Hochschule zu verlangen, aus der
hervorgeht, daß durch die Lehrertätigkeit an den
mittleren bzw. höheren Schulen an den Pädagogischen
Akademien und Berufspädagogischen Akademien die Dienstpflichten an der
Hochschule nicht beeinträchtigt werden und daß die jeweilige
Hochschule einer solchen Verwendung in einem genau anzugebenden Ausmaß die
Zustimmung erteilt; diese Bestätigung ist dem Bestellungsantrag
anzuschließen. In der Regel wird sohin eine Lehrertätigkeit bis maximal fünf
Wochenstunden als vertretbar erscheinen.

Zu § 38:

Begriff der Versetzung

1) Ist die Versetzung mit einem Wechsel des
Planstellenbereiches verbunden, so sind überdies
die Ausführungen zu § 3 BDG 1979 zu beachten.

2) Auf Grund der Sonderbestimmungen des § 167 BDG. 1979
sind für Lehrer auch die nicht in der Verwaltung des Bundes stehenden
Privatschulen

Dienststellen.

3) Wird ein Lehrer entweder mit seinem Einverständnis oder auf sein Ansuchen an eine andere Dienststelle versetzt, so ist hiemit gegebenenfalls der Verlust der schulfesten Stelle an der ursprünglichen Schule verbunden.

4) Die ausschließliche Verwendung eines Lehrers an einer Expositur stellt dienstrechtlich (im Gegensatz zu den Bestimmungen der RGV 1955) keine Versetzung dar, da die Expositur nicht als selbständige Anstalt geführt wird.

Zu § 39:

Begriff der Dienstzuteilung

Die Dienstzuteilung setzt immer die Vollbeschäftigung des Lehrers an der neuen Dienststelle voraus. Eine Dienstzuteilung bedarf keines Ernennungsaktes. Die Verwendung an zwei oder mehreren Schulen ist hingegen keine Dienstzuteilung. Hiemit wird vielmehr der Tatbestand des § 169 BDG 1979 (Mitverwendung) verwirklicht.

Zu § 42 Abs. 2:

Verwendungsbeschränkungen

Eine Verwendungsbeschränkung kann in folgenden Fällen auftreten:

1) durch Ernennung zum Direktor:
sofern am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe eine seiner Ausbildung entsprechende Verwendungsmöglichkeit gegeben ist und nicht persönliche, familiäre oder soziale Gesichtspunkte entgegenstehen, ist der andere Ehegatte von dieser Schule zu versetzen. Sinngemäß ist bei Ernennungen auf Planstellen eines Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters vorzugehen;

- 2) durch Eheschließung:
in diesem Fall ist wie bei Punkt 1 vorzugehen;
- 3) durch Neuanstellung:
von einer solchen Neuanstellung ist jedoch Abstand zu nehmen, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung des Unterrichtes ohne diese Anstellung nicht gewährleistet ist.

Zu § 45 Abs. 3:
Dienstpflichten
des Vorgesetzten
und des Dienst-
stellenleiters

Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung eines Bediensteten, die von amtswegen zu verfolgen ist, bekannt, so ist der entsprechend detaillierte Sachverhalt durch die Landesschulbehörden - bei direkt dem BMUK nachgeordneten Dienststellen vom Leiter dieser Dienststelle dem BMUK zwecks Erstattung der Anzeige an den Staatsanwalt bekanntzugeben.

Zu § 46:
Aussagen vor
Verwaltungsbe-
hörden

Zur Frage der Amtsverschwiegenheit gegenüber ausländischen Dienststellen (Akteneinsicht) wird folgendes eröffnet:

Nach Art. 20 Abs. 2 BVG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen T a t s a c h e n verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit) - Unter diese Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fällt - soll die zitierte Bestimmung nicht Sinn und Zweck verfehlen - auch die Pflicht der eben bezeichneten Organe, ihnen ausschließlich in ihrer amtlichen Tätigkeit zugänglich werdende A k t e n soweit geheim zu halten, als dies eben im Interesse einer

Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

Nach Art. -II Abs. 1 EGVG 1950 regeln die
Verwaltungsverfahrensgesetze, also auch das AVG.
195c, das Verfahren der in der eben zitierten
Bestimmung bezeichneten Verwaltungsbehörden. Demnach
kann sich § 17 AVG 1950 eben nur auf die Akteneinsicht durch die "Parteien" (§
8 AVG 1950) eines im Zuge befindlichen oder abgeschlossenen
V e r f a h r e n s beziehen, über das die betreffenden Akten Aufschluß zu
geben bestimmt sind (vgl. auch den Beschluß des
Verwaltungsgerichtshofes Slg.Nr. 1823 (A)/1950).

Ein ausländischer Staat wird aber regelmäßig an
einem verwaltungsrechtlichen Verfahren kaum als
Partei beteiligt sein; er kann daher auch aus § 17
AVG 1950 keinen Anspruch auf Akteneinsicht ableiten.

Auch ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen
Behörde an eine inländische Behörde würde kaum zu dem
gewünschten Erfolg führen. Die aus Art. 20 Abs. 2 B-VG entspringende
Geheimhaltungspflicht kann durch ein solches
Rechtshilfeersuchen nicht umgangen werden; dies
deshalb, weil sich die im Art. 22 BVG festgesetzte
Hilfeleistungspflicht nur auf den "gesetzmäßigen Wirkungsbereich" bezieht, es
aber nicht zum "gesetzmäßigen Wirkungsbereich" gehören
kann, die einer Behörde verfassungsgesetzlich
auferlegte Geheimhaltungspflicht zu verletzen.

Aussagen vor
Gericht

Zur Frage der Gewährung von Akteneinsicht durch
Gerichte wird folgendes festgestellt:

Gemäß Art. 22 BVG sind die Organe des Bundes, der
Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur
wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Hieraus
folgt auch die Verpflichtung zur Überlassung von Akten einer

Behörde an eine andere Behörde, und zwar nicht nur für Verwaltungsbehörden untereinander, sondern auch die Verpflichtung zur Überlassung von Akten der Verwaltungsbehörden an die Gerichtsbehörden und umgekehrt.

Durch die Verlesung der Akten der Verwaltungsbehörden im Zuge des gerichtlichen Verfahrens werden die verlesenen Schriftstücke Bestandteile der Prozeßakten. Den Parteien des Gerichtsverfahrens steht sodann die Akteneinsicht in die aus den Verwaltungsakten verlesenen Schriftstücke nach den Bestimmungen der das gerichtliche Verfahren regelnden Vorschriften zu. Dadurch kann unter Umständen die im § 17 Abs. 2 AVG vorgesehene Möglichkeit, gewisse Schriftstücke von der Akteneinsicht überhaupt auszunehmen, vereitelt werden. Durch die Übersendung von Akten der Verwaltungsbehörden tritt aber auch eine unliebsame Verzögerung des Verwaltungsverfahrens ein, wodurch den Parteien Anlaß zu Säumnisbeschwerden gegeben wird.

Nach § 17 Abs. 1 AVG ist nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens die Einsicht der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Von der Akteneinsicht können nach § 17 Abs. 2 AVG einzelne dort genannte Schriftstücke ausgenommen werden, deren Einsichtnahme durch die Partei eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

Die Vorschriften des § 17 AVG sind für das gerichtliche Verfahren in verschiedener Weise beachtlich je nachdem, ob es sich um ein Verfahren mit amtswegiger Wahrheitsfindung handelt oder um ein Verfahren, in dem den Parteien die Beweislast auferlegt ist.

Im Zivilprozeß wird des Gericht des Ersuchen der Verwaltungsbehörde um Beschränkung der Akteneinsicht auf die Parteien des Verwaltungsverfahrens und um Ausnahme einzelner Aktenteile von der Verlesung im Prozeß und damit von der Einsichtnahme durch die Parteien des gerichtlichen Verfahrens zu beachten haben, da das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung kein amtswegiges Verfahren ist.

Sollte sich in diesem Falle der Beweis in Ansehung dieser Aktenteile als undurchführbar erweisen, so müßte die Partei, die im Zivilprozeß beweispflichtig ist, andere Beweismittel anbieten. Zur Vermeidung überflüssiger Aktenversendungen wird die Verwaltungsbehörde das Gericht schon vor der Aktenübersendung auf diese der Durchführung des Beweises entgegenstehenden Hindernisse aufmerksam machen können. In allen von amtswegen zu führenden gerichtlichen Verfahren, vor allem im Strafverfahren, müssen (im besonderen hinsichtlich des Strafverfahrens gemäß § 252 StPO) Urkunden und Schriftstücke, die für die Sache von Bedeutung sind, vorgelesen werden, damit sie als Beweismittel dienen und in der Entscheidung verwertet werden können. Da das Strafverfahren ein amtswegiges Verfahren ist, muß das gesamte zur Verfügung stehende Material verwertet werden. Auch soweit es nicht berücksichtigt worden ist, muß dem Beschuldigten die Akteneinsicht offenstehen, da er bei Ausführung von Rechtsmitteln die Nichtberücksichtigung als Nichtigkeits- oder Berufungsgrund heranziehen kann. Im Strafverfahren können daher Teile aus Akten von Verwaltungsbehörden mit Ausnahme von Beratungsprotokollen und diesen gleichzuhaltenden Amtsvorträgen von der Einsicht nicht ausgeschlossen werden. Ein Hinweis der Verwaltungsbehörde bei Übersendung der Akten an das Gericht auf § 17 AVG kann nicht gewährleisten, daß die

Akteneinsicht im Sinne des Ersuchens der Verwaltungsbehörde eingeschränkt bleibt. Es bleibt immer der Beurteilung durch das Gericht überlassen, im Einzelfälle für eine Beschränkung der Akteneinsicht auf einen Teil des Akteninhaltes zu sorgen. Immerhin wird es sich empfehlen, daß die Verwaltungsbehörde vor Übersendung ihres Aktes an das Gericht um Bekanntgabe des Beweisthemas ersucht, damit festgestellt werden kann, ob sich der Beweis aus den Akten des Verwaltungsverfahrens überhaupt herstellen läßt und falls sich der Beweis durch die Verlesung des Aktes oder einzelner Teile tatsächlich herstellen läßt, damit die Aktenübersendung auf die zur Herstellung des Beweises erforderlichen Aktenteile beschränkt wird.

Zu § 48:

Begriff des
Dienstplanes

Der Dienstplan für Lehrer umfaßt insbesondere die Zeit der Unterrichtserteilung, der Abhaltung von Sprechstunden und Sprechtag (en), der Teilnahme an Konferenzen sowie der Durchführung von Schulveranstaltungen.

Jene Zeit, die der Lehrer für die Erbringung von Nebenleistungen sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten aufzuwenden hat, unterliegt hingegen keiner bestimmten zeitlichen Bindung; der Lehrer hat selbst zu bestimmen, wenn er diese Obliegenheiten erfüllt.

Zeit für die Be-
hebung der Bezüge
Richtlinien gelten für

Die in den Durchführungsbestimmungen aufgestellten Lehrer mit der Maßgabe, daß die Behebung des Monatsbezuges(-entgeltes) nicht während seiner Unterrichtszeit erfolgen darf.

Zu § 46 Abs. 2:

Reformationstag

Der in die Durchführungsbestimmungen aufgenommene

Ministerratsbeschluß gilt auch für Lehrer mit evangelischem Glaubensbekenntnis.

Unterrichtsfreie Tage für Lehrer Für Schulen, an denen auf Grund ihrer Organisation die Fünftagewoche nicht eingeführt ist, wird festgestellt:

Schulen durch eine zweckmäßige Erstellung der Lehrfächerverteilungen und ebensolche der Stundenpläne die Gewährung unterrichtsfreier Tage ermöglicht wird. Auf keinen Fall wird sich hiedurch die Möglichkeit eines unterrichtsfreien Wochenendes für alle Lehrer ergeben. Es ist darauf zu achten, daß unter gerechter Verteilung der Möglichkeiten eine vor allem den Interessen des Unterrichtes entsprechende Aufteilung der unterrichtsfreien Tage auf die einzelnen Lehrer erfolgt.

Zu § 51:

Rechtfertigung der Abwesenheit

Im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 25. 10.1962, Zl. 388/61, SlgNF.Nr.5889/A, stellt das Fernbleiben eines Bediensteten vom Dienst wegen Verbüßens einer Freiheitsstrafe kein eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst dar.

Vertretung des
Direktors, Direktor-
stellvertreters,
Abteilungsvorstands,
Fachvorstandes, Er-
ziehungsleiters

1) Direktor:

Im Falle der Verhinderung des Leiters der Schule oder nach Freiwerden der Leiterstelle hat der der Schule zugewiesene dienstälteste Lehrer der höchsten Verwendungsgruppe unverzüglich die Leitung der Schule zu übernehmen. Als dienstältester Lehrer hat hiebei jener zu gelten, der die längste für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbare Dienstzeit aufweist. De es sich hiebei um eine Vorsorge für die ungestörte Führung der Schule und um die einstweilige Übernahme der gesamten Verantwortlichkeit handelt, die dem dienstältesten Lehrer all eine besondere dienstliche Verpflichtung (§ 36 Abs. 4 BDG 1979) auferlegt ist, kann es nicht im Belieben des betreffenden Lehrers liegen, ob er dieser Verpflichtung nachkommen will oder nicht. Sollte die Notwendigkeit bestehen, einen zur Vertretung des Direktors verpflichteten Lehrer aus Gesundheitsrücksichten oder aus anderen dienstlichen berücksichtigungswürdigen Gründen von dieser Verpflichtung zu entheben, so ist unter Erörterung der hiefür maßgebenden Gründe hinsichtlich einer allfälligen anderweitigen Vertretung des Direktors ein entsprechender Antrag an das BMUK zu richten. Soll hiebei einem Lehrer, der zwar die längste für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbare Dienstzeit aufzuweisen hat, jedoch eine andere Schule als Stammanstalt hat, die Leitung der Zweitschule übertragen werden, so ist dieser Lehrer für die Dauer der provisorischen Leitung der Zweitschule dienstzuzuteilen. Steht für die Übernahme der Leitergeschäfte kein ernannter Lehrer zur Verfügung, dann ist zu prüfen, ob ein vollgeprüfter Vertragslehrer der Schule nach den obigen Grundsätzen zu betrauen ist oder ob ein anderer ernannter Lehrer der Schule dienstzuzuteilt und mit der Leitung betreut werden soll. Auch in diesen Fällen ist ein entsprechender Antrag dem BMUK vorzulegen.

An Schulen, an denen stellenplanmäßig ein Direktorstellvertreter vorgesehen ist, tritt der ernannte. (betrante) Direktorstellvertreter in die Funktion des Schulleiters ein.

Die Vertretung eines dienstverhinderten Direktors einer Pädagogischen Akademie ist durch den Abteilungsvorstand für den Studiengang für die Hauptschullehrerausbildung wahrzunehmen. Bei Vakanz der Planstelle eines Direktors ist vom Kuratorium ein Antrag auf Betreuung eines geeigneten Lehrers anher vorzulegen.

Es erscheint zweckmäßig, wenn die dargelegten Grundsätze auch auf Privatschulen unter Mitbefassung der Schulerhalter angewendet werden.

Für die Leitung der Anstalt gebührt unter Beachtung von § 6 Abs. 3 des GG 1956 für die Dauer dieser Verwendung die im § 59 Abs. 1 leg.cit. vorgesehene Dienstzulage. Die Lehrverpflichtung richtet sich nach § 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BBl.Nr. 244/1965. Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen tritt jedoch erst dann ein, wenn die Vertretung des dienstverhinderten Direktors länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert. Dies gilt auch für Privatschulen, für die der Bund auf Grund des Privatschulgesetzes oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Lehrpersonalaufwand zur Gänze trägt.

2)

provisorischen Leiters Zur Frage der Vertretung eines dienstverhinderten ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 59 Absatz 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt einem Lehrer, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt betraut ist, für die Dauer dieser Verwendung

eine Dienstzulage in dem dort bestimmten Ausmaß.

Ist nun der betraute Leiter einer Unterrichtsanstalt durch bestimmte Umstände an der Vernehmung der Leitergeschäfte durch längere Zeit verhindert, so ist seine Enthebung für die Dauer der Verhinderung unter gleichzeitiger Einstellung der Dienstzulage in die Wege zu leiten. De jedoch weder das Gesetz noch die hiefür maßgebenden Durchführungsbestimmungen konkrete Richtlinien hinsichtlich der möglichen Höchstdauer der Dienstverhinderung des prov. Leiters treffen, erscheint es angemessen, die Leiterzulage im Falle der vier Wochen übersteigenden Dienstunfähigkeit des prov. Leiters mit dem darauf folgenden Monatsletzten zur Einstellung zu bringen.

Unter Umständen wird es sich dabei ergeben, daß die gemäß § 59 Absatz 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzuerkennende Leiterzulage für bestimmte Zeiträume zweimal zur Auszahlung gelangen muß. Dies deshalb, de - der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend - der mit der Leitung betreute Lehrer infolge Übernahme der Leitergeschäfte Anspruch auf Zuerkennung der Leiterzulage gemäß § 59 Absatz 1 leg.cit. erwirbt. Wie bei der Vertretung des erkrankten Direktors wird nämlich auch im Falle der Vertretung des prov. Leiters der dienstälteste Lehrer - vorerst jedoch ohne Anspruch auf Zuerkennung der Leiterzulage - die Vertretung des Erkrankten übernehmen. Erst bei einer vier Wochen übersteigenden Dienstunfähigkeit des prov. Leiters wird dessen Enthebung bzw. Einstellung seiner Leiterzulage in die Wege zu leiten sein. Da der betreute Vertreter jedoch seit dem Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit die Leitergeschäfte führt, wird ihm rückwirkend mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten bzw., wenn dieser Tag ein Monatserster ist, so mit diesem Tag die Leiterzulage zuzuerkennen sein.

Von der Enthebung eines provisorischen Leiters ist insbesondere dann abzusehen, wenn der Direktor der Schule

a) als Personalvertreter oder Gewerkschaftsfunktionär beurlaubt oder freigestellt ist oder

b) zwecks Ausübung eines Mandates als Abgeordneter für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper außerdienstgestellt oder zur Ausübung des Mandates für einen sonstigen Vertretungskörper beurlaubt ist oder

c) mit den Agenden eines Schulaufsichtsbeamten betraut ist oder

d) einer Schulbehörde zur Dienstleistung zugeteilt ist und in allen Fällen

nach einer vier Wochen übersteigenden Frist festgestellt werden kann, daß die Dienstunfähigkeit des provisorischen Leiters lediglich eine vorübergehende sein wird.

3) Direktorstellvertreter:

Für Direktorstellvertreter ist nach den zu den Punkten 1 und 2 angeführten Grundsätzen vorzugehen.

4) Abteilungsvorstand:

Ein dienstverhinderter Abteilungsvorstand ist

a) bei den technisch-gewerblichen Lehranstalten durch den dienstältesten Lehrer des fachlich-theoretischen Unterrichtes an der betreffenden Abteilung,

b) an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, an gemeinsam geführten Pädagogischen und Berufspädagogischen Instituten, sowie Bundesanstalten für Leibeserziehung durch den dienstältesten Lehrer der höchsten Verwendungsgruppe der betreffenden Abteilung und

c) an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen durch die dienstälteste Übungs Kindergärtnerin zu vertreten.

Dies gilt auch bei Vakanz einer Planstelle eines Abteilungsvorstandes; Punkt 2 gilt sinngemäß.

5) Fachvorstand:

Ein dienstverhinderter Fachvorstand wird durch den dienstältesten Lehrer der betreffenden Fachrichtung vertreten. Dies gilt auch bei Vakanz einer Planstelle eines Fachvorstandes; Punkt 2 gilt sinngemäß.

6) Erziehungsleiter:

Ein dienstverhinderter Erziehungsleiter wird durch den dienstältesten Erzieher der höchsten Verwendungsgruppe (daher auch Lehrer-Erzieher) vertreten. Dies gilt auch bei Vakanz einer Planstelle eines Erziehungsleiters; Punkt 2 gilt sinngemäß.

7) Wird ein Direktorstellvertreter (Abteilungsvorstand, Fachvorstand oder Erziehungsleiter) mit der provisorischen Leitung der Schule betraut, dann ist der Direktorstellvertreter (Abteilungsvorstand, Fachvorstand oder Erziehungsleiter) in seiner Funktion unter Beachtung der Punkte 3 bis 6 zu vertreten.

8) Unterrichtsfreier Tag:

Hinsichtlich der Direktoren (Leiter, Direktorstellvertreter, Abteilungsvorstand, Fachvorstand und Erziehungsleiter) wird bei Gewährung eines unterrichtsfreien Tages besonders darauf Wert zu legen sein, daß bei Inanspruchnahme eines dienstfreien Tages ihre laufenden Dienstobliegenheiten keine Beeinträchtigung erfahren. Es besteht kein Einwand, daß in diesen Fällen die Vertretung durch den jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer angeordnet wird. Die Vertretung wird sich in solchen Fällen im allgemeinen nur auf die Anwesenheits

pflicht zur Wahrnehmung unbedingt dringlicher Dienstobliegenheiten erstrecken. In der gleichen Weise hat die Vertretung zu erfolgen, wenn diese Funktionsinhaber an der Ausübung ihrer Anwesenheitspflicht während der Unterrichtszeit ausnahmsweise an nicht dienstfreien Tagen gehindert sind.

9) Zur Frage der Vertretung eines Lehrers, der zur verwaltungsmäßigen Unterstützung des Schulleiters bestellt ist (Administrator), wird folgendes eröffnet:

Im Falle der Dienstverhinderung eines Administrators ist - wenn es die dienstlichen Interessen erfordern - ein Mitglied des Lehrkörpers zu bestimmen, dem sodann diese Aufgaben für die Dauer der Dienstverhinderung vertretungsweise übertragen werden. Dem vertretenden Administrator gebührt ab dem Zeitpunkt der Vertretung die Einrechnung nach § 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBI.Nr. 244/65, und mit dem auf den Beginn der Vertretung nächstfolgenden Monatsersten bzw., wenn die Vertretung mit einem Monatsersten beginnt, so ab diesem Tag die Dienstzulage nach § 59 Abs. 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI.Nr. 54 in der derzeit geltenden Fassung. Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen tritt jedoch erst dann ein, wenn die Vertretung des dienstverhinderten Administrators länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

Allfällige Vergütungen für Mehrdienstleistungen entfallen für den vertretenen Administrator nach den Bestimmungen des § 61 Gehaltsgesetz 1956; die Dienstzulage nach § 59 leg.cit. ist mit dem auf die eingerichtete Vertretung folgenden Monatsersten bzw., wenn diese mit einem Monatsersten beginnt, so mit diesem Tage einzustellen. Die Wiederanweisung

der Dienstzulage ist mit dem auf den Dienstantritt folgenden Monatsersten bzw., wenn dieser an einem Monatsersten erfolgt, so mit diesem Tage unter gleichzeitiger Einstellung der Dienstzulage für den Vertreter zu verfügen.

Abwesenheit eines
Schulaufsichts-
organes

Bei einer Dienstverhinderung eines Bezirksschulinspektors kann entweder ein anderes Inspektionsorgan (Nachbarbezirk) oder ein anderer geeigneter Lehrer mit der Führung der Amtsgeschäfte betraut werden. Im ersten Fall ist dem BMUK ein Antrag auf zusätzliche Betreuung, im zweiten Fall ein Dreiervorschlag des Landesschulrates gem. Art. 81b Abs. 1 lit. b BVG vorzulegen. Von der zuletzt genannten Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch zu machen sein, wenn die Vertretung voraussichtlich auf längere Zeit vorgesehen oder die Stelle vakant ist.

Bei kurzfristiger Verhinderung eines Landeschulinspektors oder Berufsschulinspektors ist die nach den besonderen Gegebenheiten beste Lösung zu suchen. Bei einer langfristigen Verhinderung sind ebenfalls die erforderlichen Anträge auf Betrauung einer Person mit der Führung der Amtsgeschäfte eines Landesschulinspektors oder Berufsschulinspektors vorzulegen.

Krankheit

1) Für den Fall des Auftretens von Röteln-erkrankungen in der Schule wird folgendes festgestellt: Die derzeit vielfach gehandhabte Praxis, Lehrerinnen, gleichgültig ob sie gegen Röteln immun sind oder nicht, vom Dienst freizustellen, muß nach den jüngsten Forschungsergebnissen als überholt betrachtet werden. Dies deshalb, zumal nämlich 85 bis 90% der Frauen im gebärfähigen Alter gegen Röteln immun sind, sodaß die Mehrzahl der Lehrerinnen bei Auftreten der Röteln an der Schule ohne Gefahr für die Leibesfrucht weiterhin ihren Dienst versehen könnte. Die Gefahr der Rötelnembryopathie besteht demnach lediglich bei nicht immunen Frauen während der ersten vier Schwangerschaftsmonate. Um überhaupt geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, ist es erforderlich, die Lehrerinnen hinsichtlich der vorhandenen Abwehrkräfte gegen die Röteln zu erfassen. Hierbei ist bei im Bundesdienst stehenden Lehrerinnen wie folgt vorzugehen: Anlässlich der Einstellungsuntersuchung ist die Immunität der Bewerberinnen gegen Röteln durch Blutabnahme festzustellen. Die Blutprobe ist in der Folge unter Anführung des Namens, des Geburtsdatums sowie der Wohnadresse der Bewerberin und der Bezeichnung der zuständigen Landesschulbehörde an das Institut für Virologie der Universität Wien, 1095 Wien, Kinderspitalgasse 15, einzusenden. Des Untersuchungsergebnis wird sodann dem jeweiligen Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) bekanntgegeben und der diesbezüglich ergangene Befund zum Personalakt genommen. Der Bewerberin ist lediglich eine Durchschrift des Befundes als Nachweis der erfolgten Untersuchung auszuhändigen. Schon im Dienststand befindliche Lehrerinnen sind einer Antikörperuntersuchung zuzuführen. In diesem Fall ist auch die Blutabnahme durch den Schularzt möglich. Nach Rücklangen des Untersuchungsergebnisses ist wie oben zu verfahren.

Eine konkrete Angabe des Lebensalters, bis zu welchem sich Lehrerinnen einer Antikörperuntersuchung zu unterziehen haben, ist nicht möglich. Es ist aber vorgesehen, daß alle Lehrerinnen im gebärfähigen Alter sich der Antikörperuntersuchung zu unterziehen haben. Dies trifft sowohl auf die im Dienst stehenden Lehrerinnen, als auch auf die zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen zu.

Wie bereite der vorstehenden Formulierung entnommen werden kann, besteht für die einzelne Lehrerin die Verpflichtung (Dienstauftrag), der Aufforderung sich der Antikörperuntersuchung bzw. der Blutabnahme zu unterziehen, nachzukommen. Lediglich die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Arztes ihres Vertrauens, nicht gefährdet zu sein, befreit die Lehrerin von der Verpflichtung der Vornahme der vorgenannten Vorsorgemaßnahme.

Es besteht keine Verpflichtung, schon im Dienststand befindlicher Lehrerinnen, die anlässlich der Antikörperuntersuchung erforderliche Blutabnahme durch den Schularzt vornehmen zu lassen. Es kann vielmehr auch der private Vertrauensarzt konsultiert werden, wobei in allen Fällen lediglich die Kosten bis zu jener Höhe getragen werden können, wie sie die Honorarordnung der BVA für praktische Ärzte und Fachärzte für eine Ordination und eine Sonderleistung (Blutabnahme aus der Vene, Positionsnummer 10s) vorsieht. Die Kosten der Einstellungsuntersuchung werden vom Bund zu Lasten des jeweiligen für die in Frage kommende Schulart bestimmten finanzgesetzl. Ansatzes unter dem Titel "Vergütung an Bundesdienststellen ", jene der Blutabnahme zu Lasten des jeweiligen, für die in Frage kommende Schulart bestimmten finanzgesetzlichen Ansatzes unter dem Titel "Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen " getragen.

Hingegen sind die Kosten der Rötelschutzimpfung, da die Vornahme dieser Impfung ha. nicht angeordnet wurde, von der Dienstnehmerin selbst zu tragen.

Immune Lehrerinnen, das sind solche, bei denen ein Serumtiter von zumindest 1: 32 ermittelt wurde, können bei Auftreten von Röteln ohne Gefährdung der Leibesfrucht an der Schule verbleiben. Eine Dienstfreistellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Nicht immunen Lehrerinnen ist jedoch nahezu legen, sich auf eigene Kosten einer Rötelschutzimpfung zu unterziehen.

Bei Ausbruch der Röteln an einer Schule ist wie folgt vorzugehen:

Immune Lehrerinnen können ohne Gefährdung ihrer Leibesfrucht weiterhin an der Schule verbleiben. Nicht immunen Lehrerinnen, die die Vornahme einer Rötelschutzimpfung verweigerten bzw. Gravide Lehrerinnen, die sich im Zeitpunkt des Ausbruches von Röteln an der Schule noch keiner Antikörperuntersuchung unterzogen haben, sind über eigenes Ansuchen während der gesamten Dauer der Schwangerschaft solange vom Dienst freizustellen, bis 21 Tage nach Auftreten des letzten Rötelnfalles an dieser Schule vergangen sind. Diese Änderung erweist sich im Hinblick auf die zum Teil vertretene neueste Lehrmeinung, wonach nach dem dritten Schwangerschaftsmonat eine Rötelnembryopathie zwar nicht mehr zu befürchten ist, trotzdem jedoch die Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sein könnte, vorsorglich als notwendig.

Diese Lehrerinnen sind jedoch nachweislich hievon in Kenntnis zu setzen, daß die nunmehr getroffene Maßnahme schon zu spät sein und eine Schädigung der Leibesfrucht durch den Rötelnvirus nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der bei Zentrallehranstalten verwendeten Lehrerinnen ist in gleicher Weise, jedoch mit der Maßgabe vorzugehen, daß der Befund betreffend die

vorgenommene Blutprobe zwecks Ablage im Personalakt
anher vorzulegen ist.

2) Zur Meldung einer drei Tage übersteigenden Krankheit
ist das beiliegende Formularmuster zu verwenden.

Ein ärztliches Zeugnis ist denn nicht gebührenpflichtig,
wenn der Arzt es dem Patienten nicht zur freien
Verwendung überläßt, sondern die Bescheinigung von
vornherein an die Dienststelle richtet, der gegenüber
sich der Patient damit ausweisen soll. Die
Gebührenpflicht wird also vermieden werden können, wenn
das vorstehend angegebene Formularmuster verwendet wird.

3) Der Beginn und des Ende eines Krankenstandes sind bei
der Dienststelle und der Dienstbehörde in Evidenz zu
halten.

Abwesenheit wegen
Ableistung des Präsenz-
dienstes bzw. des
Zivildienstes

1. Das Wehrgesetz 1978 sieht nunmehr unter § 27 Abs. 1 die Gliederung des Präsenzdienstes in den ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst vor. Der ordentliche Präsenzdienst umfaßt den Grundwehrdienst und die Truppenübungen. Der außerordentliche Präsenzdienst ist u.a. als freiwillig verlängerter Grundwehrdienst als Kaderübung sowie in Form von freiwilligen Waffenübungen zu leisten.

1.1. Hinsichtlich der Befreiung vom ordentlichen Präsenzdienst gem. § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 von amtswegen ist folgendes zu beachten:

1. 1.1. Alle Anträge können nur dann zeitgerecht erledigt werden, wenn sie vollständige Personalangaben enthalten (Form.1 ist in zweifacher Ausfertigung anher zu übermitteln). Ein Begleitschreiben ist überflüssig.

1. 1.2. Auf die richtige Ausfüllung und Unterschrift der Einverständniserklärung (Form 2) ist besonders zu achten, da ein diesbezüglicher Fehler die weitere Bearbeitung ausschließt und zeitraubende Rückfragen erforderlich macht.

1.1.3. Die Einberufungsbefehle bis spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen sind, müssen die diesbezüglichen Anträge spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag beim BMUK einlangen. Es wird aber im Einvernehmen mit dem BM.f. Landesverteidigung darauf hingewiesen, daß Lehrer einem Einberufungsbefehl unbedingt Folge leisten müssen, solange dieser nicht über Weisung des BM.f. Landesverteidigung vom zuständigen Militärkommando zurückgezogen wurde. Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls zieht die Straffolgen nach

dem Militärstrafgesetz nach sich.

1.1.4. Die Anträge für wehrpflichtige Lehrer an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sind gleichfalls im Dienstwege an das BMUK zu richten.

1.1.5. Für Probelehrer (mittlere und höhere Schulen) kann keine befristete Befreiung erwirkt werden, da sie noch nicht in einem Bundesdienstverhältnis stehen. Der Aufschub aus persönlichen Gründen (Abschluß der Ausbildung) bleibt hievon unberührt. Für Vertragslehrer mit gleichzeitiger Einführung in des praktische Lehramt kommt jedoch die Befreiung - wie vorstehend ausgeführt in Betracht.

1.1.6. Mit Ablauf der bisher datumsmäßig begrenzten Befreiung hat der wehrpflichtige Lehrer mit seiner Einberufung zum nächsten Termin zu rechnen. Sollte jedoch weiterhin das öffentliche Interesse an der Befreiung gegeben sein, ist neuerlich ein Antrag anher vorzulegen.

1.1.7. Der Entfalle des öffentlichen Interesses ist umgehend dem BMUK zu melden. Hievon ist sowohl die Dienststelle des Präsenzdienstpflichtigen als auch er selbst in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist das Ausscheiden eines Lehrers aus dem Dienststand anher unverzüglich zu melden.

1.1.8. Entsprechend der bisherigen Praxis ist es grundsätzlich nicht vorgesehen, daß Lehrer für den Julitermin zur Ableistung des Präsenzdienstes einberufen werden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn sich die für die Einberufung vorgesehenen Personen für eine Grundwehrdienstleistung in der Dauer von acht Monaten bereit erklären.

1.1.9. Sollten Lehrer bis drei Wochen nach Beginn des Schuljahres und vor Ende des Schuljahres bzw. während der Zeit der Lehramtsprüfungen, der Reife- oder Abschlußprüfungen oder vergleichbarer Prüfungen, für die der Lehrer benötigt wird, zur Ableistung von Truppenübungen einberufen werden, so ist unverzüglich ein entsprechender Antrag auf Befreiung an das BMUK zu stellen.

Gleichzeitig ist ein Zeitraum für eine Ersatztruppenübung vorzuschlagen, wobei die Monate Juli und August auszusparen sind, da diese Monate von Truppenübungen freigehalten werden. Wird ein Lehrer außerhalb der oben angeführten Zeiten zu Truppenübungen einberufen, kann mit einer Befreiung nicht gerechnet werden.

1.2. Hinsichtlich der Befreiung vom außerordentlichen Präsenzdienst gem. § 37 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 von amtswegen ist folgendes zu beachten:

1.2. 1. Für die Befreiung von verpflichtenden Kaderübungen gelten die Ausführungen des Punktes 1. 1.9. sinngemäß.

1.2.2. Hinsichtlich der Ableistung von freiwillig Kader- oder Waffenübungen wird auf die Ausführungen des BKA in den Durchführungsbestimmungen hingewiesen.

Dies bedeutet, daß bei diesen Übungen, die innerhalb von zwei Kalenderjahren einen Zeitraum von insgesamt dreißig Tagen übersteigen, vor der Meldung zur Ableistung solcher Übungen die Zustimmung der Dienstbehörde einzuholen ist.

2. Nach dem Zivildienstgesetz 1974 gliedert sich der Zivildienst in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst. § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht eine Befreiung des Zivildienstpflichtigen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes von Amts wegen (insbesondere bei Vorliegen öffentlicher Interessen) bzw. aus anderen Gründen - auch auf Antrag des Zivildienstpflichtigen vor. Hinsichtlich der Vorgangsweise zur Befreiung vom ordentlichen Zivildienst ist nach den Grundsätzen des Punktes 1. 1 vorzugehen.

FORMULAR 1

Amt der Landesregierung
Landesschulrat für
Direktion der

Zahl:
Name:

Amtstitel, Dienstort und Schule:
(genaue Anschrift)

Betrifft:
Befristete Befreiung vom
ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Mit Rücksicht auf den Lehrermangel wird die befristete Befreiung bis von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes des
Zuname: Vorname:

Geburtsdatum
und Ort: Wohnadresse:

Militärkommando Grundbuch Nr.:
(Ergänzungsabteilung)
bzw. Außenstelle:
.....

beantragt:
BEGRÜNDUNG:
.....
.....
.....
.....

Die Einverständniserklärung des Genannten liegt bei.

.....Beilagen

.....
(Unterschrift und Datum)

FORMULAR 2

Name:
Geburtsdatum:
Wohnadresse:

E R K L Ä R U N G

Ich bin mit dem Antrag des
(Dienststelle)
betreffend meine befristete Befreiung von der Verpflichtung
zur Leistung des ordentlichen(außerordentlichen) Präsenzdienstes/
Zivildienstes/gemäß § 37 Absatz 2 (Abs.3) des Wehrgesetzes 1978
in der geltenden Fassung/§ 13 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1974
in der geltenden Fassung bis
einverstanden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

3. Besoldungsrechtliche Auswirkungen
bei Ableistung des Präsenzdienstes
(Zivildienstes):

§ 3 zweiter Satz des Arbeitsplatz- Sicherungsgesetzes, BGBI.Nr.154/56 in der derzeit geltenden Fassung, normiert, daß während der Zeit des Präsenzdienstes (Zivildienstes) die Verpflichtung des Dienstnehmers zur Leistung der Dienste und die Verpflichtung des Dienstgebers zur Entrichtung jedweder hierfür aus dem Dienstverhältnis gebührender Leistungen ruhen.

Anders verhält es sich bei Truppenübungen, Kaderübungen sowie bei freiwilligen Waffenübungen. In diesen Fällen ist gemäß § 30 Absatz 1 der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBI.Nr. 285, ab 1.7.1982 in der Weise vorzugehen, daß die Wehrpflichtigen für die Dauer dieser Präsenzdienstleistungen Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge) heben; überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

Die Dienstrechtsvorschrift, auf die in der zitierten Bestimmung verwiesen wird, ist für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten das Gehaltsgesetz, bei den in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten das Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Während somit die in § 15 des Gehaltsgesetzes 1956 aufgezählten Nebengebühren, soweit sie pauschaliert sind, nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBI.Nr.285, weiter ausbezahlt sind, gilt dies nicht für die nach § 61 des

Höchstausmaß der Lehrverpflichtung übersteigende Unterrichtserteilung gebührende

Gehaltsgesetzes 1956 Lehrern für eine dauernde, das
Mehrleistungsvergütung. Da diese
Mehrleistungsvergütung in der erschöpfenden
Aufzählung der Nebengebühren des im vorliegenden
Falle allein maßgebenden § 15 Absatz 1 des
Gehaltsgesetzes 1956 n i c h t enthalten ist, stellt
sie keine Nebengebühr im Sinne der für Lehrer geltenden
Dienstrechtsvorschriften dar.

Demnach heben Lehrer keinen Anspruch auf Fortzahlung der Mehrdienstleistungsvergütungen nach § 61 Gehaltsgesetz 1956 während der Dauer dieser Präsenzdienstleistungen.

Auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 12.8. 1982, Zl. 73 60 31/2-VII/3/82, wird verwiesen.

4. Gebührenurlaub für Lehrer im Anschluß an die Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes):

§ 23 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1956 eröffnet dem Lehrer die Möglichkeit, im Anschluß an die Beendigung des Präsenzdienstes - sollte sich die Präsenzdienstleistung zur Gänze oder zum Teil auf die Hauptferien erstrecken - einen Urlaub bestimmten Ausmaßes in Anspruch nehmen zu können. Hinsichtlich des Urlaubsausmaßes verweist die Bestimmung auf jene Urlaubsdauer, die einem vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung nach § 16 Absatz 2 leg.cit. zukommt. Dies bedeutet, daß der Lehrer hinsichtlich des nach § 23 leg.cit. zu ermittelnden Urlaubsausmaßes wie ein vergleichbarer Beamter der Allgemeinen Verwaltung zu behandeln ist. Bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist jedoch bei Ermittlung dieses Urlaubsausmaßes vom Dienstjahr (Kalenderjahr) auszugehen.

Da § 35 des Zivildienstgesetzes 1974 die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1956 vorsieht, ist hinsichtlich des Gebührenurlaubes für Lehrer im Anschluß an die Beendigung des Zivildienstes analog zu den Präsenzdienern vorzugehen.

Zu § 54:

Anbringen

1) Ansuchen oder Mitteilungen, die öffentlich Bedienstete (Beamte und Vertragsbedienstete) während des aufrechten Bestandes und im Rahmen des Dienstverhältnisses an ihre Dienstbehörde richten, unterliegen nicht der Eingabengebühr gem. § 14 TP.6 Geb.Ges.1957.

Unter Dienstbehörde im Sinne der obigen abgabenrechtlichen Auslegung des Gebührengesetzes sind Dienststellen zu verstehen, die im Hinblick auf die Erfordernisse des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eingerichtet sind, gleichgültig, ob es sich um Dienstbehörden im engeren Sinne oder um Leistungsfeststellungskommissionen oder Disziplinarkommissionen oder dergleichen handelt. Prüfungskommissionen werden jedenfalls dann als Dienstbehörde in diesem weiteren Sinn anzusehen sein, wenn zur Prüfung nur öffentlich Bedienstete zugelassen werden können.

2) Anbringen im Dienstweg, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind gem. § 13 Absatz 1 AVG 1950 schriftlich oder telegraphisch einzubringen.

3) Bei sämtlichen Anträgen und sonstigen Vorlageberichten sind für jeden Lehrer folgende Daten in nachstehender Reihenfolge anzuführen:

1. Amtstitel
2. Berufstitel
3. akademischer Grad
4. Vorname
5. Zuname
6. allfälliger Geburtsname

7. Geburtsdatum
8. Dienststelle.

Bei Lehrern des Ruhestandes ist der zustehende Amtstitel mit dem Zusatz "i.R. " und die letzte Schule, an der er in Verwendung stand, anzugeben.

Bei Vertragslehrern sind an Stelle des Amtstitels das Entlohnungsschema und die Entlohnungsgruppe anzuführen. Bei ergänzenden Berichten zu Neubestellungen ist jeweils anzugeben, für welche Schule die Neuanstellung beantragt worden war.

Zu § 55 Abs. 1:

Begriff des
Wohnsitzes

Besitzt ein Bediensteter einen Zweitwohnsitz und hält er sich dort während des Kalender (Unterrichts)jahres durch längere Zeit hindurch auf, so ist die Tatsache der Begründung des Zweitwohnsitzes gem. § 53 Abs.2 Ziffer 4 BDG 1979 der Dienstbehörde zu melden.

Zu § 56:

Nebenbe-

schäftigung

1) Die Nebenbeschäftigung ist von der Nebentätigkeit (§ 37 Abs. 1 BDG 1979) sowie von der Nebenleistung (§ 9 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer 1965), BGBl.Nr.244/1965 zu unterscheiden.

2) Während öffentlich Bedienstete gem. § 19 Abs.4 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl.Nr.146/1957 in der derzeit geltenden Fassung, für die Dauer des Bestehens eines öffentlichen Dienstverhältnisses weder die Befugnis eines Zivilingenieurs oder Architekten ausüben dürfen, sind Lehrer an technischen und gewerblichen Lehranstalten gem. Abs.6 lit.c von dem Verbot der Weiterausübung der oben angeführten Befugnisse ausgenommen.

3) Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22.Juni 1955 über das Berufsrecht der Wirtschaftstrehänder, BGBl.Nr.125, in der derzeit geltenden Fassung, sind bestimmte dort angeführte Tätigkeiten mit der Tätigkeit als Wirtschaftstrehänder unvereinbar. Gemäß Abs. 3 lit.b stellt hingegen die Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer öffentlichen oder privaten Lehr

anstalt keine unvereinbare Tätigkeit dar.

4) Zur Frage der Mitarbeit der Lehrer im Rahmen der außerschulischen Jugend-erziehung (im Rahmen der Erwachsenenbildung) wird folgendes eröffnet:

a) Die Landesschulbehörden werden ersucht, die Direktionen der ihnen unterstehenden Anstalten zu ermächtigen, Lehrer, die in der außerschulischen Jugend-erziehung intensiv, d.h. bei überregionaler Aufgabenstellung in leitender Funktion, sowie Lehrer, die in der Erwachsenenbildung oder im Volksbüchereiwesen intensiv, d.h. über eine fallweise Vortragstätigkeit hinaus, tätig sind, zu unterstützen.

Wenn auch die gebotene Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten selbstverständlich zu wahren ist, so sollen z.B. bei der Lehrfächerverteilung oder beim Erstellen der Stundenpläne Wünsche des in der außerschulischen Jugend-erziehung (des in der Erwachsenenbildung) tätigen Lehrers berücksichtigt werden.

b) Die Landesschulbehörden werden ersucht, den in der außerschulischen Jugend-erziehung bzw. in der Erwachsenenbildung tätigen Lehrern auf Ansuchen die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugend-erziehung zu genehmigen, wenn diese Veranstaltungen vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Abteilung außerschulische Jugend-erziehung) oder von dem Landesjugendreferat eines Bundeslandes durchgeführt werden und keine zwingenden dienstlichen Rücksichten dagegen sprechen. Bei den in der Erwachsenenbildung tätigen Lehrern betrifft dies die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn dieser Antrag von einer im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr. 171/1973 aner-

kannten gesamtösterreichischen Erwachsenenbildungsinstitution derzeit: Verband österreichischer Volkshochschulen, Ring Österreichischer Bildungswerke, Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs, Ländliches Fortbildungsinstitut, Wirtschaftsförderungsinstitut, Berufsförderungsinstitut, Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft - Verband für Bildungswesen, Verband Österreichischer Schulungs- und Bildungshäuser, Verband Österreichischer Volksbüchereien) oder vom Leiter einer Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung bzw. vom Volksbildungsreferat der Kulturabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung oder des Kulturamtes der Stadt Wien unterstützt wird und wenn keine zwingenden dienstlichen Rücksichten dagegen sprechen. Für diese Teilnahme ist sodann ein entsprechender Sonderurlaub zu bewilligen. In diesen Fällen behält der Lehrer gemäß § 61 Absatz 6 (ab 1. 1. 1983 gem. Absatz 7) 2.Satz des Gehaltsgesetzes 1956 den Anspruch auf allfällige Vergütung von Mehrdienstleistungen.

Bezüglich der Bundeslehrer wird in diesem Zusammenhang auf § 3 Absatz 1 Ziffer 3 der DVV 1981 hingewiesen, wonach für den Schulleiter die Möglichkeit besteht, einem Lehrer, wenn die Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers gesichert ist, einen Sonderurlaub von höchstens einer Woche zu gewähren.

- c) Eine verdienstvolle Mitarbeit im Bereich der außerschulischen Jugendberziehung bzw. im Bereich der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens soll schließlich - bei gleichzeitiger Bewährung im Lehrdienst und Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen zum Anlaß für Anträge auf entsprechende ehrende Anerkennung (Titelverleihung, sichtbare Auszeichnung, Ausspruch von Dank und Anerkennung) genommen bzw. für eine Beförderung entsprechend mitbewertet werden.

Zu § 63:

Übergangsfragen Amtstitel "-hauptlehrer " nicht mehr geführt werden kann.
Das bedeutet, daß für Lehrer des Dienststandes der Jene Lehrer, die jedoch bereits vor dem 1.1.1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sind aber zur Weiterführung des Amtstitels "-hauptlehrer i.R. " berechtigt.

Zu § 65:

Ausmaß des Erholungsurlaubes

Des Urlaubsausmaß der Beamten des Schulaufsichtsdienstes bzw. der mit Schulaufsichtsfunktionen betrauten Lehrer (z.B. Fachinspektoren) beträgt:

1.) 32 Werktage:

für einen Schulaufsichtsbeamten, der weniger als 30 Dienstjahre aufweisen kann und dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um mehr als S 25, -- unter dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 1 liegt.

2.) 36 Werktage:

a) für einen Schulaufsichtsbeamten, der weniger als 30 Dienstjahre aufweisen kann und dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens S 25, -- unter dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 1 liegt bzw. dessen Gehalt den Gehalt eines Beamten der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 1 erreicht oder übersteigt;

b) für einen Schulaufsichtsbeamten mit einem Dienstalder von mehr als 30 Dienstjahren.

Bei Bundeslehrern, die den Landesschulräten zur Dienstleistung zugewiesen sind bzw. nicht im Unterricht verwendet werden, richtet sich das Urlaubsausmaß nach der jeweiligen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung maßgeben-

den Verwendungsgruppe. Da den Verwendungsgruppen L 2a keine entsprechenden Verwendungsgruppen der Allgemeinen Verwaltung gegenübergestellt werden können, sind die Verwendungsgruppen L 2s der Verwendungsgruppe A zuzurechnen, wobei jedoch die Überstellungsbestimmungen des § 12a des Gehaltsgesetzes 1956 für die Überstellung in die Verwendungsgruppe L1 zu berücksichtigen sind.

Zu § 68:

Verbrauch des
Erholungs-
urlaub

Im Hinblick auf ihre dienstliche Inanspruchnahme werden Beamte des Schulaufsichtsdienstes (mit Schulaufsichtsfunktionen betraute Lehrer) ihren Erholungszeit in der Regel nur in der unterrichtsfreien

Zeit konsumieren können.

Zu § 74:

Sonderurlaub

- 1) Für die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu drei Monaten ist gemäß § 1 Abs. 1 Z. 33 lit. B der DVV 1981 die Landesschulbehörde gegen Meldung an das BMUK zuständig.

Für die Beurteilung der Zuständigkeit ist die beantragte Gesamtdauer eines Sonderurlaubes maßgebend. Es sind daher Anträge auf Gewährung eines die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Sonderurlaubes dem BMUK zur zuständigen Entscheidung vorzulegen.

Ein Sonderurlaub für Lehrer gegen Refundierung der Bezüge kann mangels gesetzlicher Grundlage nicht gewährt werden. Die Gewährung eines Sonderurlaubes für Lehrer gegen Ersatz der Vertretungskosten ist gleichfalls mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

Für Tätigkeiten, für die ein gesondertes Entgelt bezahlt wird, wird in Hinkunft bloß ein Karenzurlaub gewährt werden können. Aus dem Wortlaut "behält der Beamte den Anspruch auf volle Bezüge" ist ersichtlich, daß,

da gemäß § 3 Absatz 2 GG. 1956 der Monatsbezug lediglich aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen besteht, Nebengebühren und Vergütungen für Mehrdienstleistungen gemäß § 61 GG 1956 zu entfallen haben. Dies gilt jedoch nicht für pauschalisierte Nebengebühren (§ 15 Abs. 5 GG. 1956).

- 2) Dem Beamten (Lehrer) kann - sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen - gemäß § 74 Absatz 1 BDG 1979 auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub und gemäß § 75 Absatz 1 leg.cit. ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden. Für Vertragslehrer betrifft dies die §§ 29a Absatz 1 und 29b Absatz 1 VBG. 1948.

In all diesen Fällen ist jedoch vorgesehen, daß bei Gewährung einesurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, sowie bei Verfügungen betreffend die Berücksichtigung der Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, die Befassung des BKA und des BMFin. zu erfolgen hat. Dies bedingt somit eine Verlängerung des Aktenlaufes.

§ 48 Absatz 1 BDG 1979 sieht vor, daß der Besamte (Lehrer), wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (siehe insbesondere auch § 170) einzuhalten hat. Für Vertragslehrer sieht § 5 Absatz 1 dritter Satz des VBG 1948 eine ähnliche Regelung vor. Diese allgemeine Dienstpflicht wird nur im Falle der Dienstverhinderung nach § 51 Absatz 2 BDG 1979 (§ 7 Absatz 1 VBG 1948) oder bei Inanspruchnahme einesurlaubes gemäß den §§ 73 ff und 177 BDG 1979 (§§ 29 ff und 47 VBG 1948) aufgehoben.

Soll daher ein Sonder- oder Karenzurlaub, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, zur Rechtfertigung des Fernbleibens eines Lehrers vom Dienst

herangezogen werden, dann erfordert der Antritt eines solchen Urlaubes die vorherige dienstbehördliche Verfügung. Eine rückwirkende Urlaubsgewährung widerspricht den Bestimmungen des BDG 1979 bzw. des VBG 1948, kann doch das Fernbleiben vom Dienst dann nicht zur Kenntnis genommen werden, wenn noch gar nicht feststeht, ob überhaupt die Gewährung des beantragten Urlaubes erfolgt. Dies würde einer stillschweigenden Tolerierung einer Dienstpflichtverletzung gleichkommen.

Um eine derartige Entwicklung für die Zukunft auszuschließen, sind alle Dienstnehmer davon in Kenntnis zu setzen, daß die entsprechenden Urlaubsansuchen nach Möglichkeit vier Monate vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt eingebracht werden müssen.

Die Landesschulräte (SSR für Wien) werden angewiesen, die Anträge spätestens drei Monate vor Urlaubsantritt anher vorzulegen.

- 3) Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3, der DVV 1981 kann der Direktor einem Lehrer einer Bundesschule einen Sonderurlaub im Höchstausmaß von einer Woche gewähren, wenn die Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers gesichert ist. Zur Gewährung eines Sonderurlaubes durch den Dienststellenleiter hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst folgende Richtlinien erlassen, die such weiterhin anzuwenden sein werden: " Im Interesse einer einheitlichen Urlaubsgewährung aus besonderem Anlaß werden- b i s z u e i n e r a l l f ä l l i g e n g e n e r e l l e n R e g e l u n g

dieser Materie für den gesamten Bundesdienst - innerhalb der ho. Ressortbereiche für die Gewährung eines Urlaubes aus besonderem Anlaß gemäß § 74 BDG bzw. § 29a VBG 1948 folgende Richtlinien als H ö c h s t a u s m a ß der in Betracht kommenden Sonderurlaube gegeben:

1. Verhelichung des Bediensteten: bis zu 3 Werktagen,
2. Tod des Ehegatten (Ehegattin): bis zu 3 Werktagen,
3. Geburt eines Kindes: bis zu 3 Werktagen,
4. Verhelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit des Bediensteten, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern: 1 Werktag,
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern, die im gem. Haushalt lebten) oder anderer im Haushalt lebenden Familienangehörigen: bis zu 2 Werktagen,
6. Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben: 1 Werktag,
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst(Wohn-)ortes: 1 Werktag,
8. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort: bis zu 3 Werktagen,
9. Zur Vorbereitung auf Prüfungen, die zur Erfüllung eines Anstellungs- bzw. Definitivstellungserfordernisses abgelegt werden müssen: bis zu 10 Werktagen".

Diese Richtlinien sind such für Lehrer anzuwenden.

Die Anwendung dieser Richtlinien schließt jedoch die allfällige Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als diesen Richtlinien entsprechenden Ausmaß in Sonderfällen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 leg.cit. durch den Direktor nicht Suds.

Zu § 75:

Karenzurlaub Bei Gewährung eines Karenzurlaubes für Lehrer wird so vorzugehen sein, daß bei Bediensteten, die während eines Unterrichtsjahres keinen Dienst leisten (außer es liegt ein Beschäftigungsverbot oder ein Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 vor), das Ende des Karenzurlaubes mit dem Ende des Schuljahres auf Grund der Bestimmungen des Schulzeitgesetzes festzusetzen ist. Die Antragsteller sind daher vor Weiterleitung des Urlaubsansuchens in Kenntnis zu setzen, daß nach der ständigen Praxis des BMUK die Beurlaubung bloß für die Dauer des Schuljahres ausgesprochen werden kann. Eine allfällige Stellungnahme des Antragstellers ist sodann dem Antrag anzuschließen.

Hat jedoch während eines Unterrichtsjahres eine Unterrichtserteilung stattgefunden, wird die Beendigung des Urlaubes mit dem Unterrichtsjahr möglich sein. Sollte jedoch von vornherein feststehen, daß der Urlaub länger als ein Schuljahr dauern soll, so sind die Hauptferien in den Urlaubszeitraum einzubeziehen.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Antragstellung wird auf die Ausführungen zu § 74 (Punkt 2) verwiesen.

Zu § 80 Abs.2:

Dienst- und Naturalwohnung folgendes zu beachten:

Bei der Vergabe von Dienst- und Naturalwohnungen ist

Nach § 80 Abs. 2 BDG 1979 ist eine Dienstwohnung eine Wohnung, die der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beziehen muß. Jede andere Wohnung, die dem Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Benützung überlassen wird, ist eine Naturalwohnung. Durch die Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten wird kein Bestandsverhältnis begründet. Gem. § 23 VBG 1948 gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für Vertragsbedienstete.

Einem Beamten wird gem. § 1 Abs. 1 Z. 25 DVV 1981d ie Wohnung von der Dienstbehörde I. Instanz durch Verfügung zur Benützung überlassen (zugewissen), die Vergütung jedoch entsprechend dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 1 Geh.Ges. 1956 vom Bundesminister für Unterricht und Kunst festgesetzt.

Auf die Mitwirkung der zuständigen Organe der Personalvertretung anlässlich der Vergabe einer Dienstoder Naturalwohnung (§ 9 Abs. 1 lit.c B-PVG 1967) wird verwiesen.

Zu § 81:

Vorgesetzter während der Dienstzuteilung mit der betrauten Organwalter zu erstatten. Sind während eines Berichtszeitraumes mehrere Organwalter mit der Dienstaufsicht betraut, so ist der Bericht von allen Vorgesetzten zu erstatten. Sollte(n) der oder die Berichte für eine Leistungsfeststellung nicht ausreichend sein, bleibt es der Dienstbehörde unbenommen, weitere diesbezügliche Erhebungen im Sinne des § 87 Abs.1 BDG durchzuführen.

Zu § 82:

Verordnung über Beurteilungsmerkmale 447/78, sondern die für angeführten

Für nicht im Unterricht verwendete Lehrer gelten nicht die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBI.Nr. Beamte der Allgemeinen Verwaltung nachstehend Richtlinien:

LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Im folgenden werden die für den Bericht über die dienstlichen Leistungen erforderlichen Maßnahmen bekanntgegeben:

I. Allgemeines

Die Vorschriften des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über die "Leistungsfeststellung" (§§ 81 ff. BDG 1979) sind am 1. Jänner 1980 in Kraft getreten. (§ 199 Abs.1 Z. 2 BDG 1979). Ihre Vollziehung stellt die Vorgesetzten (§ 81 Abs. 2 BDG 1979) und die Dienstbehörden (§ 87 Abs. 1 BDG 1979 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 DVG und § 1 Z. 32 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 144/1972 und 146/1978) vor verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben. Aus welchen Anlässen der Bericht über die dienstlichen Leistungen zu erstatten ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen.

Grundsätzlich wird wiederholt, daß dieser Bericht nur aus besonderem Anlaß zu erstatten ist:

1. Bericht des Vorgesetzten, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg erheblich überschritten oder nicht aufgewiesen hat (§ 84 Abs. 1 leg.cit.)
2. Bericht aufgrund eines Antrages des Beamten (§ 86

leg.cit.)

3. Bericht des Vorgesetzten, daß bei dem Beamten, für den für das Vorjahr die Feststellung getroffen wurde, daß er den zu erwartenden Arbeitserfolg erheblich überschritten hat, diese Überschreitung nicht mehr vorliegt (§ 87 Abs. 2 leg.cit.)

4. Bericht des Vorgesetzten, daß der Beamte, bei dem für das Vorjahr die Feststellung getroffen wurde, daß er den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, den zu erwartenden Arbeitserfolg nunmehr aufweist (§ 87 Abs. 3 leg.cit.)

von Beamten

II. Die Erstattung von Berichten über die Leistung

Die Berichte über die dienstlichen Leistungen der Beamten müssen so verfaßt werden, daß die darauf beruhenden Bescheide (§§ 87 und 88 BDG 1979) nicht von vornherein mit Rechtswidrigkeit infolge unzureichender Sachverhaltsermittlung (§ 1 Abs. 1 DVG in Verbindung mit den §§ 37 ff. AVG; § 42 Abs. 2 lit. c Z. 2 VwGG 1965) belastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen und eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Beurteilung (Bewertung) der dienstlichen Leistungen der Beamten im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst sicherzustellen, wird aufgrund der §§ 81 ff. BDG 1979 folgendes angeordnet:

1. Die Absicht einen Bericht zu erstatten, hat der Vorgesetzte dem Beamten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.
2. Der Bericht, den ein Vorgesetzter über die dienstlichen Leistungen eines Beamten erstattet, hat zu enthalten:
 - a) Angaben über die dienstliche Stellung des Beamten,
 - b) Beschreibung des Arbeitsplatzes, d.h. des Arbeitsgebietes, das dem Beamten zugewiesen wurde,
 - c) Beurteilung der Leistungen, die der Beamte auf seinem Arbeitsplatz erbracht hat,
 - d) begründende Feststellung, daß der Beamte im Beurteilungszeitraum den Arbeitserfolg, der ihm im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist, von
 - aa) aufgewiesen hat oder
 - bb) durch besondere dienstliche Leistungen erheblich überschritten hat oder
 - cc) trotz Ermahnungen nicht aufgewiesen hat.

3. Als nähere Merkmale für die Beurteilung der dienstlichen Leistungen der Beamten nach Umfang (Quantität) und Wertigkeit (Qualität) werden festgelegt:

- a) Richtigkeit (Fehlerfreiheit) der Arbeiten,
- b) Termingerechtigkeit der Arbeiten,
- c) Wirtschaftlichkeit der Arbeiten, das ist das richtige Verhältnis zwischen der aufgewendeten Zeit und den aufgewendeten Mitteln einerseits und dem Arbeitsziel der Aufgabe andererseits,
- d) Verwertbarkeit, das ist die Brauchbarkeit, und zwar die Vollständigkeit und Ausgewogenheit der Arbeiten,
- e) Arbeitsmenge. Wo Angaben über die Menge der geleisteten Arbeit nicht möglich sind oder nicht aussagekräftig wären (z.B. bei qualifizierter geistiger, insbesondere konzeptiver Arbeit, Portierdienst usw.), ist statt der Menge der Arbeit die arbeitsbezogene Aktivität des Beamten darzustellen.

4. Der Beamte weist den Arbeitserfolg auf, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist, wenn er im Beurteilungszeitraum die Anforderungen seines Arbeitsplatzes hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfanges zumindest in allen wesentlichen Belangen ohne schwere Mängel (Fehlleistungen, Unterlassungen) erfüllt hat. Sind diese Bedingungen (Voraussetzungen) nicht erfüllt, so weist der Beamte den Arbeitserfolg, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist, nicht auf; dies darf aber nach § 87 Abs. 1 Z. 2 BDG 1979 nur dann mit Bescheid, daß heißt, rechtswirksam festgestellt werden, wenn der Beamte im Beurteilungszeitraum nachweislich ermahnt worden ist. Bei Beamten, die sich in Ausbildung oder Einschulung (Umschulung) befinden, ist auf diesen Umstand bei der Beurteilung der Leistungen (des Arbeitserfolges) billige Rücksicht zu nehmen.

Der Besamte überschreitet den Arbeitserfolg, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist, durch besondere Leistungen erheblich (§§ 84 Abs. 1 Z. 1 und 87 Abs. 1 Z. 1 BDG 1979), wenn er im Beurteilungszeitraum die Anforderungen seines Arbeitsplatzes grundsätzlich ohne Mängel (Fehlleistungen, Unterlassungen) erfüllt hat und seine Arbeiten hinsichtlich ihres Umfanges oder ihrer Wertigkeit als hervorragend (außerordentlich) zu bewerten sind.

5. Für die Erstellung des Berichtes ist das beiliegende Formblatt zu verwenden.

Zu § 86:

Antrag des Beamten
Leistungsfest-
stellung

Ein Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung
kann nur bis zum 31. Jänner bzw. bis zum
auf 31. Oktober (Lehrer) gestellt werden.

Dies bedeutet, daß der Antrag bis zu den obgenannten Terminen bei der Dienststelle eingelangt sein muß. Aber auch ein unter Umgehung des Dienstweges direkt an die Dienstbehörde gerichteter Antrag auf Leistungsfeststellung kann, sofern er bei dieser rechtzeitig einlangt, nicht zum Anspruchsverlust führen. Da es sich bei diesem Antrag um eine Eingabe handelt, die an eine bestimmte Frist gebunden ist, ist Schriftlichkeit gem. § 13 Abs. 1 AVG 1950 erforderlich.

Zu § 87:

Leistungsfest-
stellung durch
die Dienst-
behörde

1) Die Leistungsfeststellung ist bei Lehrern die im Stand der Landesschulbehörden geführt werden, von den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) für die Lehrer an Zentrallehranstalten bzw. Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien vom BMUK durchzuführen.

2) Nach § 88 Abs. 2 BDG 1979 sind der Vorsitzende seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission vom Leiter der Dienstbehörde zu bestellen.

Da es sich bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern um Funktionäre im Sinne des Art. 81a Abs. 3 lit. c des B-VG bzw. des § 9 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes handelt, sind diese bei den Landesschulbehörden vom Kollegium zu bestellen.

Ist ein Beamter, der den Leistungsfeststellungsbescheid nach § 87 BDG 1979 erläßt, Mitglied der Leistungsfeststellungskommission, liegt Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 5 AVG vor

und hat des entsprechende Ersatzmitglied in die Kommission einzutreten. Ebenso gilt ein Mitglied der Leistungsfeststellungskommission im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 AVG als befangen, wenn dessen eigene Leistung beurteilt werden soll.

Zu § 114:

Unterbrechung
des Disziplinar-
verfahrens

Wie aus dem Gesetzestext zu entnehmen ist, hat die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens nicht nur, wie in den Durchführungsbestimmungen des BKAs angegeben, bei gerichtlich strafbaren Handlungen, sondern auch bei verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen zu erfolgen.

Zu § 161:

Ernennungs-
erfordernisse

Unter Berufspraxis ist eine der künftigen Verwendung als Bundeslehrer qualitativ adäquate berufliche Tätigkeit zu verstehen, die nicht in der Ausübung des Lehramtes bestehen kann. Die Anlage 1 zum BDG 1979 unterscheidet nämlich ausdrücklich zwischen Lehr- und Berufspraxis.

Zu § 162:

Besetzung
freier

Planstellen

Ziffer 1 BDG 1979 auszuschreibenden
"Amtsblatt

Auch die von den Landesschulräten gemäß § 162 Absatz 3 frei werdenden Planstellen sind im zur Wiener Zeitung " zu veröffentlichen.

Gemäß § 162 Absatz 5 leg.cit. sind in der Ausschreibung die einzelnen Schulen anzuführen, an denen die Unterrichtsstunden besetzt werden sollen. Sollen frei werdende Unterrichtsstunden durch Versetzung eines Lehrers übernommen werden, so hat hierfür keine Ausschreibung nach § 162 leg.cit. zu erfolgen.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei Versetzungen, die mit einem Wechsel eines Planstellenbereiches des BMUK verbunden sind, wird auf die Ausführungen zu § 38 BDG. 1979 hingewiesen. Erfolgt jedoch die Versetzung von einem Landesschulratsbereich in einen anderen ohne Wechsel eines Planstellenbereiches des BMUK, so ist der betreffende Antrag der ho. Zentralstelle vorzulegen. Die Versetzungsansuchen sind so rechtzeitig vorzulegen, daß sie bereits bei der Erstellung der prov. Lehrfächer

verteilung des betreffenden Landesschulrates bzw. der Direktion geprüft werden können. Es ist daher notwendig, die Versetzungsansuchen nach Möglichkeit bis Ende Februar dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzulegen. Weiters wird ersucht, dem jeweiligen Versetzungsansuchen den Personalakt des betreffenden Lehrers, bei den Vertragslehrern überdies eine Beurteilung, anzuschließen.

Zu § 165:

Verleihung
schulfester
Stellen

Da der Gesetzgeber ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren vorgesehen hat, wobei er den Personenkreis umschreibt, der daran teilnehmen kann, das Verfahren der beteiligten Organe und der an scheidenden Behörde näher bestimmt und Gesichtspunkte umschrieben wurden, welche bei der Verleihung einer schulfesten Stelle zu beachten sind, erkannte er jedem Bewerber um eine schulfeste Stelle Parteistellung zu. Die von der Behörde zu erlassende Verfügung über die Verleihung der schulfesten Stelle hat daher nicht nur die Verleihung dieser Stelle an einen Bewerber, sondern auch die Ablehnung, gegebenenfalls auch die Zurückweisung der anderen Bewerbungen zu enthalten. Jeder Bewerber hat Anspruch darauf, daß ihm die bezügliche Verfügung zugestellt wird. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht für die Besetzung von Planstellen gemäß § 163 Absatz 1.

Zu § 167:

Verwendung an
nicht in der Ver-
waltung des
Bundes stehenden
Schulen

Die Dienstpflichten und Rechte sind für Bundeslehrer, die an nicht in der Verwaltung des Bundesstehenden Schulen verwendet werden, dieselben, wie für Bundeslehrer an Bundesschulen. An Privatschulen können keine Lehrerplanstellen schulfest erklärt werden.

Zu § 168:

Vorübergehende
Verwendung bei
einer Dienst-
stelle der
Verwaltung

1) Die Bestimmung des § 168 Absatz 1 BDG. 1979 läßt lediglich die Auslegung zu, daß bloß eine gänzliche Freistellung des Lehrers von der Unterrichtserteilung erfolgen darf.

2) Im Hinblick darauf, daß gerade für den Lehrer das Schuljahr eine sehr entscheidende Zeiteinheit darstellt, sollte bei der Auslegung dieses Begriffes davon ausgegangen werden, daß unter "vorübergehend" im allgemeinen die Dauer bis zu einem Schuljahr zu verstehen ist (VwGH., 13.1.1972, Zl.848/1971).

Zu § 169:

Zusätzliche
Verwendung an
einer anderen
Schule

Hinsichtlich des Begriffes "vorübergehend" wird auf die Ausführungen zu § 168, Punkt 2 verwiesen.

Zu § 170:

Lehramtliche
Pflichten

Zu den sonstigen, aus der lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten gehört auch die Suppliierverspflichtung des Lehrers und die Aufsichtsführung gem. § 51 Abs. 3 SchUG 1974. Auf den Aufsichtserlaß, MVBl.Nr.89/1982, wird verwiesen.

Zu § 171:

Lehrver-
pflichtung
auf die Ausführungen zu § 168,

Auch hier ist bezüglich des Begriffes "vorübergehend" Punkt 2 zu verweisen.

Zu § 177:

Ferien und
Urlaub
Vertretung des Direktors zu
Agenden, die dem Direktor zur
Sprechstunden

1) Für jede Schule ist für die Zeit der Hauptferien die Vertretung des Direktors zu regeln und diese Vorsorge der Landesschulbehörde bekanntzugeben. Diese Funktion erstreckt sich auf alle Agenden, die dem Direktor zur Entscheidung übertragen sind. Die in der Schule während der Hauptferien sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

2) Für nicht einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehende Lehrer richtet sich das Urlaubsausmaß gemäß § 168 Absatz 3 BDG. 1979 nach den für Beamte der Allgemeinen Verwaltung geltenden Urlaubsbestimmungen.

Zu § 188 Abs.1:

Erbringung der
Anstellungs-
und Definitiv-
stellungser-
fordernisse;
Übergangsbe-
stimmungen

Gem. § 188 Abs. 1 BDG. 1979 gelten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkraft treten der Anlage 1 geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.

Diese Bestimmungen berücksichtigen den Umstand, daß sich schon in den bisherigen Rechtsvorschriften Änderungen bezüglich der Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse ergeben haben. Wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines früher geltenden Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisses dieses Erfordernis rechtsgültig erfüllt hat, soll auch künftig so behandelt werden, als ob er das entsprechende neue Erfordernis nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt hätte.

Soferne daher Personen die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage III s zum GÜG in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung, erfüllt haben, können diese such noch nach diesen Bestimmungen in die entsprechende Verwendungsgruppe ernannt werden; jedoch können Personen, die seinerzeit die Anstellungserfordernisse der Verwendungsgruppe L2b3 oder L2b2 erfüllt haben und die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppe L2 oder L1 nunmehr nicht erfüllen, nicht ernannt werden, da schon gem. § 140 BDG (ab 1. 1. 1978) und auch gem. § 193 Abs. 1 BDG 1979 (ab 1. 1. 1980) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L2b3 und L2b2 nicht mehr zulässig sind. Hingegen können aber Personen, die vor dem Inkrafttreten des BDG (1. 1. 1978) die Anstellungserfordernisse erfüllt haben, für die aber in der Anlage 1 des BDG 1979 keine Verwendung mehr vorgesehen ist, gem. § 193 Abs. 2 BDG 1979 auch auf Grund der früheren Verwendungsmöglichkeit in eine der Verwendungsgruppen L1, L2a2, L2a1, Lb1 ernannt werden.

Nachstehend werden jene Dienstzweige angeführt, die gem. § 188 (1) BDG 1979 für die Ernennung such noch nach dem 1. 1. 1980 angewendet werden können.

LEHRER-DIENSTZWEIGEORDNUNG

TEIL A

Dienstposten der Verwendungsgruppen LPA und L1

ABSCHNITT II

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

Unterabschnitt a

Dienstzweige der Verwendungsgruppe LPA

Unterabschnitt b

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L1

7. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen,
den Akademien verwandten Lehranstalten und den
Pädagogischen Akademien Absatz 2
8. Lehrer an Bildungsanstalten für
Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher und
Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen Abs. 1 lit.b
und Abs. 2
9. Lehrer für Pädagogik an Pädagogischen Akademien
10. Lehrer für Religionspädagogik an Pädagogischen
Akademien
11. Lehrer für Pädagogik und verwandte
Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren
Schulen.
12. Lehrer für Volksschuldidaktik und für Schul-
und Erziehungspraxis an Pädagogischen Akademien und
Lehrer an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien.
- lit. b
13. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen
Akademien
- lit. b
15. Religionslehrer an vollorganisierten
Blindeninstituten und Taubstummeneinrichtungen
- lit. b
18. Lehrer an Handelsschulen und Handelsakademien
- lit. b
20. Lehrer für fachlich-theoretische
Unterrichtsgegenstände (allenfalls in Verbindung mit
fachlichpraktischem Unterricht) an gewerblichen, technischen und
kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für

wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Werkschulheimen, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogischen Lehranstalten, ferner an Instituten von Hochschulen technischer Richtung

Abs. 1 lit. b und Abs. 4

21. Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände, für Bildnerische Erziehung und für Werken an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Berufspädagogischen Lehranstalten, Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Abs. 1 lit. c und Abs. 5

22. Lehrer für kaufmännische oder gewerblich-wirtschaftliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Werkschulheimen, Höheren land- und forstwirtschaftlichen LAen, LAen für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogischen Lehranstalten

Abs. 1 lit. a sowie c bis f

TEIL B

Dienstposten der Verwendungsgruppen L2s

ABSCHNITT II

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

Unterabschnitt a

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L2a1

28. Religionslehrer an Volksschulen

lit. b

30. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Unterabschnitt b

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L2e2

33. Lehrer an Sonderschulen, für die der Lehrplan der Hauptschule gilt

lit. b

35. Berufsschullehrer

Abs. 1 lit. s und c

37. Religionslehrer an berufsbildenden mittleren Schulen

39. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, soweit nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt, sowie an Werkschulheimen

Abs. 1 lit. b und Abs. 2

40. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschule für angewandte Kunst, soweit nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt, ferner für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen

lit. b

41. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen

42. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie für den gleichartigen Unterricht an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Sozialarbeit

lit. b

45. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungsschulen

lit. b

46. Lehrer für Musik an Pädagogischen Akademien

48. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen

50. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

54. Lehrer für allgemeinbildende und allgemein theoretische Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an berufsbildenden mittleren Schulen mit Ausnahme der Handelsschulen sowie an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

TEIL C

Dienstposten der Verwendungsgruppe L2b

ABSCHNITT II

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

Unterabschnitt a

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L2b1

64. Lehrer für Bildnerische Erziehung und verwendete Unterrichtsgegenstände sowie für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwendete Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwendete Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

lit. b und c

In Erläuterung zu § f88 Abs. 3 BDG 1979 wird festgestellt, daß derzeit nachstehende Kunsthochschulen bestehen:

- a) Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien
- b) Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum Q Salzburg
- c) Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz
- d) Hochschule für angewandte Kunst in Wien
- e) Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz
- f) Akademie der bildenden Künste in Wien

Zu § 193 Abs. 1:

Lehrer: Aus-
laufen der Ver-
wendungsgruppen

L2b3 und L2b2 Gemäß § 193 Abs. 1 BDG sind Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 nicht mehr zulässig. Die derzeit in diese Verwendungsgruppen ernannten Lehrer verbleiben auch nach dem 1.1. 1980 in diesen Verwendungsgruppen und den hierfür vorgesehenen Gehaltsschema. Lediglich für Lehrer bestimmter Dienstzweige dieser Verwendungsgruppen ist auf Grund der Anlage 1 zum BDG eine günstigere Einstufung in den Verwendungsgruppen L 2a vorgesehen. Da es sich hierbei um Ernennungen nach den §§ 3 und 5 des BDG handelt, sind entsprechende Anträge erforderlich.

Zu § 193 Abs. 2:

Lehrer: Sonder-
bestimmungen zum

§ 188 Abs. 1

Nachstehend werden jene Fälle angeführt, bei denen - obgleich die betreffende Verwendung in der Anlage 1 nicht mehr vorgesehen ist - trotzdem eine Vorgangsweise nach § 188 Abs. 1 erfolgen kann:

- 1) Dienstzweig 9 (Lehrer für Pädagogik an Pädagogischen Akademien)
- 2) Dienstzweig 10 (Lehrer für Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien)

3) Dienstzweig 48 (Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen

4) Dienstzweig 54 (Lehrer für allgemeinbildende und allgemeintheoretische Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an berufsbildenden mittleren Schulen mit Ausnahme der Handelsschulen sowie an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten)

5) Dienstzweig 68 (Lehrer für Hauswirtschaftsunterricht in allgemeinbildenden höheren Schulen)

Zu Anlage 1:

1. Verwendungsgruppe LPA:

Soweit in der Verwendungsgruppe LPA Z. 1 bis 8 von Publikationen die Rede ist, muß es sich jedenfalls um mindestens zwei gedruckte Veröffentlichungen wissenschaftlichen bzw. fachwissenschaftlichen Gehaltes handeln.

2. Verwendungsorte L1:

2.1. Der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes kann derzeit insbesondere nach folgenden Bestimmungen erbracht werden:

2.1.1. nach den geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, BGBI.Nr. 326/1971, in der derzeit geltenden Fassung;

2.1.2. nach den kath.-theologischen Studienrichtungen, BGBI.Nr. 293/1969;

2.1.3. nach den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, BGBI.Nr. 179/1966;

2.1.4. nach den technischen Studienrichtungen, BGBI.Nr. 290/1969;

2.1.5. nach der medizinischen Studienrichtung, BGBI.Nr. 123/1973.

Hingegen wird der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 bei Bediensteten auf deren Studium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes nicht anzuwenden sind, gemäß § 187 Abs. 1 Z. 5 BDG 1979 durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres erbracht.

2.2. Hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände Mathematik und angewandte Mathematik, Physik und angewandte Physik oder Chemie und angewandte Chemie an technischen und gewerblichen Lehranstalten kann die Ernennungserfordernisse wahlweise ("... werden die Ernennungserfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch... ") nach Absatz 1 durch Erwerb der Lehramtsprüfung oder nach Absatz 4 durch Abschluß der Hochschulbildung mit einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis erfüllt werden.

2.3. Eine Nachsicht vom Ernennungserfordernis der vierjährigen Berufspraxis kann gemäß § 4 Abs. 4 BDG unter den dort angeführten Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herbeigeführt werden.

2.4. ad Z. 5:

2.4.1. Wie aus dem Verwendungsbegriff eindeutig hervorgeht, ist eine Einstufung lediglich für Lehrer an Akademien für Sozialarbeit, nicht jedoch auch für Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe zulässig.

2.4.2. Das Diplom einer früheren Fürsorgeschule kann einem Abschluß gemäß Z. 5 lit. s der Ernennungserfordernisse nicht gleichgestellt werden.

3. Verwendungsgruppe L 2e 2:

3.1. ad Z. 1 Abs. 1 lit. a:

Unter "gleichwertiger Lehrbefähigung" im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere zu verstehen:

1. die Lehrbefähigung für Hauptschulen nach Absolvierung der LBA und Erwerb der Lehrbefähigung für Volksschulen, oder
2. die an den seinerzeitigen Berufspädagogischen Instituten erworbene Lehrbefähigung, oder
3. die an den seinerzeitigen Bildungsanstalten für den gewerblichen Fachunterricht erworbene Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterricht, oder
4. die Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht (Fachgruppen A und B) an technischen und gewerblichen Lehranstalten, oder
5. die seinerzeitige Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben.

3.2. ad Z. 3:

Da in dieser Verwendung "Instrumentalmusik und Instrumentalmusikerziehung" genannt ist, sind unter den in lit. b genannten "einschlägigen Unterrichtsgegenständen" die an den genannten Schulen und Akademien zugelassenen Instrumentalfächer zu verstehen.

3.3. ad Z. 5:

Bewerber, die die Anstellungserfordernisse der seinerzeitigen Dienstzweige 48 und 49 (Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung - f. Mädchen - an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie Lehrer für den Unterricht in weiblicher Handarbeit an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen) erfüllen, können im Hinblick auf § 188 Absatz 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in Z. 5 aufgenommen bzw. angestellt werden, da diese Verwendungen unter die "verwandten Unterrichtsgegenstände" subsumierbar sind.

Durch dieses Rundschreiben verlieren all jene Runderlässe, die Angelegenheiten behandelten, die nunmehr durch das vorliegende Rundschreiben geregelt werden, ab sofort ihre Wirksamkeit.

Wien, am 3. November 1982
Für den Bundesminister:
Dr. Zechner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Betreff : Bundesgesetz vom 12.12.1984,
BGBI.Nr.550/1984,
Herabsetzung der Wochendienstzeit
(Lehrverpflichtung) auf die Hälfte
(§§ 50a bis 50e, 171a BDG 1979 und
§§ 44a bis 44f LDG 1984)
Durchführungsbestimmungen

RUNDSCHREIBEN Nr. 101/1985

An alle
Dienststellen

an alle
Konzeptsbeamte der Lehrer-Personalgruppe I/C
sowie der Abteilung PERS.-U (S)

Mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBI.Nr. 550/1984, wurden Bestimmungen betreffend die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte erlassen. Zu diesen Regelungen hat das Bundeskanzleramt unter GZ. 920.069/4-II/A/6/84 vom 21. Dezember 1984, Durchführungsbestimmungen erlassen.

In der Anlage wird daher eine Exemplar dieses Runderlasses zur vorläufigen Kenntnisnahme und für den do. Amtsgebrauch übermittelt. Bemerkt wird, daß für Lehrer noch ergänzende Durchführungsbestimmungen ergehen werden.

Beilage
Wien, am 25. Jänner 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Zechner

F.d.R.d.A:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerechtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Österreichische Rektorenkonferenz

*Herabsetzung
der Wochen-
dienstzeit
auf die
Hälfte*

Mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl .
Nr. 550, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
(2. BDG-Novelle 1984) , das Richterdienstgesetz, das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und
forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz
geändert werden, wird für Bedienstete, die in einem
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, die
Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme einer
Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte für
einen begrenzten Zeitraum geschaffen. Durch diese
Regelung wird klargestellt, daß das
Beamtendienstverhältnis grundsätzlich ein
Vollbeschäftigungsdienstverhältnis ist und die
Herabsetzung der Wochendienstzeit lediglich einen
befristeten Ausnahmefall darstellt. Diese Regelung
tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Anlaßfälle

Auf Grund des Anwendungsbereiches dieser Gesetze
besteht nunmehr für Bundesbeamte, für Landeslehrer und
für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer
grundsätzlich die Möglichkeit, über Antrag des
Bediensteten die Dienstzeit (Lehrverpflichtung)
1. zur notwendigen Pflege oder Betreuung naher
Angehöriger oder
1. zur Pflege eines Kleinkindes
auf die Hälfte herabzusetzen.

*Anwendungs-
bereich*

Die Bestimmungen über die Herabsetzung der
Wochendienstzeit (der Lehrverpflichtung) sind jedoch
nicht anzuwenden auf:

- 3 -

1. Richteramtsanwärter und Richter, da in das RDG
keine entsprechenden Bestimmungen aufgenommen
wurden,
2. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,
da auf sie gemäß § 156 BDG 1979 die §§ 43 bis 61
BDG 1979 nicht anzuwenden sind,
3. Lehrer, die
 - a) eine im Gesetz angeführte Leitungsfunktion
ausüben (das sind Direktor,
Direktorstellvertreter, Abteilungsleiter,
Abteilungsvorstand, Fachvorstand und
Erziehungsleiter) oder mit einer dieser
Funktionen betraut sind,
 - b) mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind
(Fachinspektoren) oder
 - c) Klassenlehrer (im Sinne des § 13 Abs. 1 oder
des § 26 SchOG) sind
(\$ 171a Abs. 7 BDG 1979; § 44f LDG 1984; § 31f
LLDG) ,
- 4 Beamte des Schulaufsichtsdienstes (§ 183a
BDG 1979) .

BDG 1979

*BD 1979
Herabsetzung
der Wochen-
dienstzeit
auf die
Hälfte
§ 50a*

§ 50a sieht die Möglichkeit der Herabsetzung der
Wochendienstzeit auf die Hälfte für männliche und
weibliche Beamte zur notwendigen Pflege oder Betreuung
der im § 50a Abs. 2 taxativ aufgezählten nahen
Angehörigen vor. Die Herabsetzung der
nach Wochendienstzeit kann nur über Antrag und nur im
Ausmaß von einem oder mehreren vollen Jahren gewährt
werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen
entgegenstehen. Für denselben Beamten dürfen solche

Zeiten insgesamt den gesetzlichen Höchststrahlen von vier Jahren nicht übersteigen.

- 4 -

*Ausschluß-
gründe*

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a ist unzulässig, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat (§ 50a Abs. 3 Z 1) ,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde (§ 50a Abs. 3 Z 2) oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte (§ 50a Abs. 3 Z 3) .

Der Ausschlußgrund des § 50a Abs. 3 Z 1 liegt nicht vor, wenn der Beamte im vorangegangenen fünfjährigen Zeitraum im Dienstverhältnis zu mehreren inländischen Gebietskörperschaften gestanden ist und diese Dienstverhältnisse unmittelbar aneinander anschließen.

*Gleichwertiger Arbeits-
platz nach
§ 50a Abs. 3
Z 3*

Bei der Prüfung nach § 50a Abs. 3 Z 3, ob ein Arbeitsplatz der bisherigen dienstrechtlichen Stellung des Beamten gleichwertig ist, ist nicht vom bisherigen Arbeitsplatz des Beamten (dieser kann nämlich - gemessen an der dienstrechtlichen Stellung - höherwertig sein) , sondern ausschließlich von der dienstrechtlichen Stellung selbst auszugehen. Eine Herabsetzung der Wochendienstzeit erweist sich nach

- 5 -

§ 50a Abs . 3 Z 3 z.B. dann als unzulässig, wenn ein Beamter während der beabsichtigten Maßnahme aus organisatorischen Gründen nur auf einem Arbeitsplatz einer niedrigeren Verwendungsgruppe verwendet werden könnte. Dasselbe gilt auch, wenn z.B. ein Beamter der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B nur auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe B verwendet werden könnte, auf dem eine Beförderung in die Dienstklasse VII nicht möglich wäre. Gehört der Beamte hingegen der Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B an und ist er mit den Aufgaben eines mit "B-VII" bewerteten Arbeitsplatzes betraut, kann er z.B. auch auf einen Arbeitsplatz verwendet werden, der mit "B-VI" bewertet ist. Bei einem allfälligen Arbeitsplatzwechsel sind die Schutzbestimmungen der §§ 38 bis 40 über die qualifizierte Verwendungsänderung, die Dienstzuteilung bzw. die Versetzung anzuwenden.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein der bisherigeren dienstrechtlichen Stellung des Beamten gleichwertiger Arbeitsplatz gemäß § 50a Abs. 3 Z 3 zur Verfügung

steht, ist nicht nur von der gegenwärtigen Arbeitsplatzsituation auszugehen, sondern auch zu berücksichtigen, ob der neue Arbeitsplatz voraussichtlich für den gesamten Zeitraum der beabsichtigten Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Verfügung steht. Steht dieser Arbeitsplatz z.B. infolge einer bereits mit Sicherheit feststehenden Rückkehr eines Bediensteten aus einem Karenzurlaub nicht für die gesamte Dauer der begehrten Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Verfügung und ist bereits abzusehen, daß dann kein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung stehen wird, so liegt gleichfalls der Ausschlußgrund des § 50a Abs. 3 Z 3 vor.

- 6 -

Beginn der Herabsetzung der Wochendienstzeit

Der Beginn des Zeitraumes der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nicht an bestimmte Kalendertage, wie etwa einen Monatsersten, gebunden. Eine solche Maßnahme kann, sofern nicht wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen, mit jedem vom Beamten gewünschten Tag eines Monats wirksam werden.

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte § 50b

Gemäß § 50b Abs. 1 ist die Wochendienstzeit einer Beamtin über ihren Antrag zur Pflege eines der taxativ aufgezählten Kinder auf die Hälfte herabzusetzen. Im Gegensatz zu § 50a besteht - sofern nicht der auch nach hier anzuwendende Ausschlußgrund des § 50a Abs. 3 Z vorliegt - bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50b Abs. 1 beginnt zwingend mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes - bis zu diesem Zeitpunkt besteht ohnedies die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 - und endet zwingend mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50b Abs. 1 besteht unabhängig davon, ob die Beamtin einen Mutterschaftskarenzurlaub in Anspruch genommen hat oder nicht.

Antragsfrist

Wegen des im Gesetz vorgesehenen Rechtsanspruches und des zwingend vorgeschriebenen Zeitraumes für die Inanspruchnahme der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50b Abs. 1 sieht § 50b Abs. 3 vor, daß der Antrag spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit zu stellen ist, damit eventuell erforderliche personelle Vorkehrungen durch die Dienstbehörde rechtzeitig getroffen werden können. Da es sich hier um eine Fallfrist handelt, sind verspätet eingebrachte Anträge zurückzuweisen.

- 7 -

Einer Beamtin, die jedoch zum Zweck der Pflege eines Kleinkindes eine Herabsetzung der Wochendienstzeit anstrebt, die hinsichtlich des Beginns und des Endens nicht der starren Frist des § 50b Abs. 1 letzter Satz entspricht (z.B. vom Ablauf des 18. Monats bis zum Ablauf des 30. Monats nach der Geburt des Kindes), bleibt es unbenommen, einen Antrag gemäß § 50a zu stellen, wenn die dort angeführten Voraussetzungen (Notwendigkeit der Pflege bzw. der Betreuung) zutreffen.

Obergrenze

Im Gegensatz zu § 50a und § 50b Abs. 2 besteht bei

der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege eines Kleinkindes gemäß § 50b Abs. 1 keine Obergrenze, wenn im Laufe des Dienstverhältnisses mehrmals auf Grund derselben Bestimmung Herabsetzungen der Wochendienstzeit in Anspruch genommen wurden. Es besteht somit die Möglichkeit, den Rechtsanspruch auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50b Abs. 1 für jedes Kind voll auszuschöpfen.

*Verlängerung
der Herab-
setzung der
Wochen-
dienstzeit
gemäß § 50b
Abs. 2*

Wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann die gemäß § 50b Abs. 1 verfügte Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zum Ablauf von vier oder fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden. Es ist zulässig, zunächst eine Verlängerung bis zum vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes und dann (spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Zeit) eine weitere Verlängerung bis zum vollendeten fünften Lebensjahr des Kindes zu beantragen. Derartige Verlängerungen dürfen für den Beamten insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen und sind auf den im § 50a Abs. 1 letzter Satz angeführten Gesamtzeitraum von vier Jahren anzurechnen. Bei dieser Verlängerung sind sowohl der Ausschlußgrund des § 50a Abs. 3 Z 3 als auch die Fallfrist des § 50b Abs. 3 zu beachten.

- 8 -

*§§ 50c bis
50e*

Die §§ 50c bis 50e sind sowohl auf die im § 50a als auch auf die im § 50b angeführten Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit anzuwenden.

*§ 50c:
Festlegung der
Dienstzeit bei
Herabsetzung
der Wochen- -
dienstzeit*

Bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte stehen die berechtigten Interessen des Beamten im Vordergrund. Es ist daher in einem solchen Fall bei der Festlegung der Dienstzeit auf die Gründe des Beamten, die für die Herabsetzung der Wochendienstzeit maßgebend waren, weitestgehend Rücksicht zu nehmen. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

*§ 50d:
Überschreitung
der halben
Wochendienstzeit*

Eine Überschreitung der halben Wochendienstzeit ist nur insoweit möglich, als sie notwendig ist, um
1. bei besonderen Umständen, die eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht zulassen, eine Unterschreitung derselben zu vermeiden (z.B. bei fünf Dienstschichten je Woche) , oder um
2. einen Schaden zu vermeiden, allerdings nur, wenn kein anderer Bediensteter zur Verfügung steht, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist.

*§ 50e:
Vorzeitige
Beendigung der
Herabsetzung
der Wochen-
dienstzeit*

Zur Vermeidung unnötiger Härten kann auf Antrag des Beamten von der Dienstbehörde die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit verfügt werden. Diese Regelung ist sowohl auf die Fälle des § 50a als auch des § 50b anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, daß alle im § 50e Abs. 1 Z 1 bis 3 geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Hinsichtlich der vierjährigen Obergrenze für die Herabsetzung der Wochendienstzeit im Laufe des Dienstverhältnisses (§ 50a Abs. 1 letzter Satz) bleibt der infolge der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nicht in Anspruch

genommene Zeitraum dem Beamten gewahrt, wobei aber Bruchteile eines Jahres nurmehr ungeteilt in Anspruch genommen werden können. Die Ausschöpfung dieser Restzeiten stellt somit - abgesehen von den in den Übergangsbestimmungen erfaßten Fällen des § 50b - den einzigen Fall dar, in dem vom Prinzip abgegangen wird, daß eine Herabsetzung der Wochendienstzeit nur für volle Jahre zulässig ist. Diese Regelung ist begrifflich nur auf die Fälle des § 50a und des § 50b Abs. 2 anwendbar.

§ 56 Abs. 4 und
§ 37 Abs. 3:
Nebenbeschäftigung
und Nebentätigkeit
während der
Herabsetzung der
Wochendienstzeit

Das Erfordernis der Genehmigung einer Nebentätigkeit durch die oberste Dienstbehörde soll verhindern, daß der Beamte, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt wurde, eine Nebentätigkeit ausübt, die im Widerspruch zum Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit steht. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung während der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit an die Zustimmung der obersten Dienstbehörde gebunden. Wenn z.B. die Wochendienstzeit einer Beamtin zur Pflege eines Kleinkindes herabgesetzt wurde, dann darf eine Nebentätigkeit bzw. Nebenbeschäftigung dann nicht genehmigt werden, wenn sie die Pflege des Kindes beeinträchtigen würde.

§ 78:
Umrechnung des
Uraubsausmaßes
in Stunden

Für die Ermittlung der Stundenzahl war bisher nur in den Fällen eines verlängerten Dienstplanes eine besondere Regelung erforderlich; die Neuregelung berücksichtigt nun auch den Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte.

§ 171a:
Herabsetzung der
Lehrverpflichtung
der Lehrer

Die §§ 50a bis 50e sind auch auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung der Lehrer anzuwenden. § 171a i enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen ergänzenden Bestimmungen.

§ 171 a Abs. 2:
Ablauf der Zeit
der herabge setzten
Lehrverpflichtung

Da der Beginn der Herabsetzung der Lehrverpflichtung vom Lebensalter des Kindes bzw. vom äußeren Anlaß des Pflegefalles abhängt, wird die Herabsetzung der Lehrverpflichtung fast nie mit Beginn des Schuljahres, sondern irgendwann während des Schuljahres eintreten. Aus pädagogischen Gründen ist es aber erforderlich, daß die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nicht auch während des Schuljahres, sondern ~~et~~ mit seinem Ablauf endet. Die vorliegende Bestimmung stellt einerseits sicher, daß dem Lehrer der von ihm beantragte Zeitraum zur Verfügung steht. Andererseits wird aber auch auf pädagogische Gründe Rücksicht genommen, sodaß die Dauer der Herabsetzung im Gegensatz zum Verwaltungsbeamten nicht genau ein Jahr oder das Vielfache eines Jahres beträgt, sondern darüber hinaus noch zusätzlich einen bis zum Ablauf des Schuljahres reichenden Zeitraum umfaßt. Diese zwingende Verlängerung des Zeitraumes der Herabsetzung der Lehrverpflichtung bis zum Ende des Schuljahres tritt nur dann nicht ein, wenn diesem Zeitraum ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung folgt. Erst in dem Schuljahr, in dem auf die Halbbeschäftigung wieder Vollbeschäftigung folgt, läuft die Zeit der Halbbeschäftigung mit Ende des Schuljahres ab (Beispiel: Antrag auf Herabsetzung

er Lehrverpflichtung für die Dauer von einem Jahr:
z.B. 16.12.1985 bis 15.12.1986; danach nochmals ein
Jahr d.i. 16.12.1986 bis 15.12.1987; Ablauf der
Halbbeschäftigung aber erst mit Ende des Schuljahres
zu Beginn des September 1988) .

Zu beachten ist, daß das Ende der Herabsetzung der
Wochendienstzeit mit dem Ende des Schuljahres (§ 2 des
Schulzeitgesetzes) und nicht mit dem Ende des
Unterrichtsjahres zusammenfällt.

§ 171a Abs.3:
Berechnung der
gesetzlichen
Höchstgrenze

Da der Lehrer erst mit Ablauf des Schuljahres seine
Vollbeschäftigung wieder aufnehmen kann, wird ihm eine
Überschreitungsmöglichkeit des Gesamtzeitraumes von
zwei bzw. vier Jahren im Ausmaß von höchstens einem
Jahr eingeräumt . Damit wird ihm die Möglichkeit
gewährt , die gesetzlichen Höchstgrenzen der
Herabsetzung auch tatsächlich auszuschöpfen. Der
Lehrer kann je nach tatsächlicher Dauer der
Herabsetzung der Lehrverpflichtung insgesamt vier bis
fünf Jahre in Halbbeschäftigung verbringen.

Die Berechnung der vom Lehrer bereits beanspruchten
und verbrauchten Zeiten der Halbbeschäftigung erfolgt
in der Weise, daß alle Zeiten der tatsächlichen
Inanspruchnahme zusammengezählt werden. (Beispiel: Ein
Lehrer hat bereits dreieinhalb Jahre verbraucht, wobei
der Beginn der Halbbeschäftigung im März gelegen ist.
Falls er ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen möchte,
kann er die Halbbeschäftigung nur in der Zeit vom März
bis August antreten, da sie mindestens bis zum Ende
des darauffolgenden Schuljahres währen muß und ihm auf
Grund der vorliegenden Bestimmung insgesamt fünf Jahre
zur Verfügung stehen, die nicht überschritten werden
dürfen.)

§ 171a Abs. 6:
Ausschluß der
vorzeitigen
Rückkehr

Eine vorzeitige Rückkehr zur vollen .
Lehrverpflichtung soll dann möglich sein, wenn die
Voraussetzungen des § 50e erfüllt sind. In den
letzten vier Monaten des Schuljahres (Mai bis August)
ist jedoch eine vorzeitige Rückkehr zur vollen
Lehrverpflichtung gesetzlich ausgeschlossen.

LDG 1984

LDG 19984

Im Artikel III der 2. BDG-Novelle 1984 werden die für
den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen
über die befristete Herabsetzung der Wochendienstzeit
für Beamte zur Betreuung eines Kindes oder zur
notwendigen Pflege oder Betreuung naher Angehöriger
auf die Landeslehrer übertragen, für die das LDG 1984
gilt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit, die im
BDG in einem allgemeinen Teil und in
Sonderbestimmungen für Lehrer geregelt ist, findet
sich im LDG 1984 in den §§ 44a bis 44f. Die
Ausführungen zum BDG 1979 gelten für diesen Bereich
sinngemäß.

§ 44c Abs. 2:
Art der
Berechnung der
Herabsetzung der
Lehrverpflichtung

Für die Berechnung der Herabsetzung der
Lehrverpflichtung auf die Hälfte werden zuerst die
tatsächliche Lehrverpflichtung halbiert und davon
getrennt die Obergrenze allfällig bestehender
Abschlagstunden halbiert. Eine auf Grund eines
Kustodiaten dem Lehrer zustehende
Lehrpflichtverminderung ist ungeteilt von der

herabgesetzten Lehrverpflichtung abzuziehen, um die Gesamtmindering der Lehrverpflichtung zu berechnen.

§ 115 Abs. 6:
Neubegründungen
von
Teilbeschäftigung

Neubegründungen von Teilbeschäftigungen für Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände nach § 115 sind ab 1. Jänner 1985 nicht mehr möglich. Bereits gewährte Teilbeschäftigungen bleiben aufrecht.

- 13 -

LLDG

LLDG

Im Artikel IV der 2. BDG-Novelle 1984 werden die für den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen über die befristete Herabsetzung der Wochendienstzeit für Beamte zur Betreuung eines Kindes oder zur notwendigen Pflege oder Betreuung ~~von~~ Angehöriger auf die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer übertragen, für die das LLDG gilt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit, die im BDG 1979 in einem allgemeinen Teil und in Sonderbestimmungen für Lehrer geregelt ist, findet sich im LLDG in den §§ 31a bis 31f. Die Ausführungen zum BDG 1979 gelten für diesen Bereich sinngemäß.

Besoldungs- und pensionsrechtliche Auswirkungen

Die begleitenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Maßnahmen enthält das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 548, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (42. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden.

wird die Wochendienstzeit eines Beamten auf die Hälfte herabgesetzt, so

- wird der Monatsbezug auf die Hälfte gekürzt,
- ist der Pensionsbeitrag vom gekürzten Monatsbezug zu entrichten,
- wird die Zeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit nur zur Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet,
- gebühren keine pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen; sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem den geänderten Verhältnissen entsprechenden Ausmaß,

- 14 -

- gebühren nichtpauschalierte Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen, mit denen die halbe, nicht aber die volle Wochendienstzeit überschritten wird, ohne Überstundenzuschlag und begründen auch keinen Anspruch nach dem Nebengebühreuzulagengesetz.

Gehaltsgesetz 1956

§ 13 Abs. 10
und 11 GG:
Kürzung des
Monatsbezuges

Ist die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden, gebührt der Monatsbezug im halben Ausmaß (§ 10 GG 1956). Daran ändert sich auch nichts, wenn z.B. gemäß § 50d Abs. 1 erster Satz BDG 1979 die genaue

Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht möglich ist und sie daher überschritten werden muß, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. In diesem Fall sind die Zeiten, um die die halbe Wochendienstzeit überschritten wird, nach dem Nebengebührenrecht (§ 16 Abs. 6 GG 1956) abzugelten.

Da der Zeitraum der Herabsetzung der - Wochendienstzeit auf die Hälfte nicht mit einem Monatsersten beginnen und mit dem letzten Tag eines Monats enden muß, sieht § 13 Abs. 10 GG 1956 für die Kürzung des Monatsbezuges eine tageweise Aliquotierung vor.

§ 13 Abs. 11 GG 1956 nimmt jene Zulagen der Lehrer, die nach dem zeitlichen Umfang einer bestimmten Tätigkeit innerhalb der Gesamttätigkeit bemessen werden, von der Kürzung aus. Damit wird eine ungerechtfertigte doppelte Aliquotierung vermieden.

- 15 -

§ 15a GG: Der neue § 15a GG 1956 ist sowohl auf bescheidmäßig *Pauschalierte* zuerkannte als auch auf kraft Verordnung gebührende *Nebengebühren* pauschalierte Nebengebühren anzuwenden.

Wird die Wochendienstzeit eines Beamten, der pauschalierte Nebengebühren bezieht, auf die Hälfte herabgesetzt, so treten damit in bezug auf diese Nebengebühren von Gesetzes wegen bestimmte Folgen ein.

Pauschalierte Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen erlöschen mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit, sonstige pauschalierte Nebengebühren verringern sich auf das Ausmaß, das der kürzeren Dienstleistung entspricht. Endet der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit und sind die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug der Nebengebühr nach wie vor gegeben, so erhöhen sich die in verringertem Ausmaß gebührenden pauschalierten Nebengebühren mit Ablauf dieses Zeitraumes wieder auf das volle Ausmaß. Wenn erforderlich, ist dann das Ausmaß bescheidmäßig zuerkannter pauschalierter Nebengebühren nach § 15 Abs. 6 GGG 1956 zu ändern. Erlöschene pauschalierte Nebengebühren leben nur dann wieder auf, wenn sie kraft Verordnung gebühren und die sachlichen Voraussetzungen für ihren Bezug wieder gegeben sind.

§ 16 Abs. 6 GG:
Vergütung für die Überschreitung der halben Wochendienstzeit

Der Beamte darf die auf die Hälfte herabgesetzte Wochendienstzeit nur aus den im § 50d Abs. 1 BDG 1979 angeführten Gründen überschreiten. Wird die halbe Wochendienstzeit überschritten, so gebührt hierfür eine auf die Grundvergütung der Überstundenvergütung reduzierte Vergütung. Nur in dem - in der Praxis kaum denkbaren - Fall, daß diese Mehrleistungen in einem Umfang erbracht werden müssen, daß der Beamte, um einen Schaden zu vermeiden, damit auch die volle Wochendienstleistung überschreitet,

- 16 -

würde für jene Stunden, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten wird, auch der Überstundenzuschlag gebühren.

Würden z.B. in diesem Fall solche Mehrleistungen während des Tages im Ausmaß von 12 Stunden und während der Nachtstunden ebenfalls im Ausmaß von 12 Stunden in einer Woche erbracht, so müßten, - sofern kein Freizeitausgleich in Betracht kommt - gemäß § 16 Abs. 6 zweiter Satz GG 1956 20 Stunden im Ausmaß der Grundvergütung und 4 Stunden in der vollen, für die Abgeltung von Überstunden während der Nachtzeit vorgesehenen Höhe (also mit einem Überstundenzuschlag von 100 vH) abgolgten werden.

§ 17 Abs. 5 GG:
Sonn- und
Feiertage

Die dargestellte Regelung gilt gemäß § 17 Abs. 5 GG 1956 auch für die Überschreitung der halben Wochendienstzeit an Sonn- und Feiertagen.

§ 22 Abs. 2 GG:
Pensionsbeitrag

Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, hat den vollen Hundertsatz des Pensionsbeitrages zu entrichten, jedoch nicht vom vollen, sondern nur von dem gemäß § 13 Abs. 10 und 11 GG 1956 gekürzten ruhegenußfähigen Monatsbezug. Der Zeitraum, während dem die Wochendienstzeit herabgesetzt ist, ist nur zur Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar (siehe § 6 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965) .

§ 61 Abs. 9 GG:
Mehrdienst-
leistungs-
vergütung
für Lehrer

Die Regelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte ist auch auf die Lehrverpflichtung der Lehrer anzuwenden. Die auf die Hälfte herabgesetzte Lehrverpflichtung darf daher nur aus den im § 50d Abs. 1 BDG 1979 (bzw. in den vergleichbaren Bestimmungen des LDG 1984 und des LLDG) angeführten Gründen überschritten werden.

- 17 -

Die geltenden Lehrverpflichtungsregelungen und pädagogische Erfordernisse werden in vielen Fällen eine geringfügige Überschreitung der halben Lehrverpflichtung erzwingen. Soweit in solchen Fällen eine - gemessen an der halben Lehrverpflichtung - dauernde Mehrdienstleistung erbracht wird, ist § 61 GG 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vergütung in einem solchen Fall je volle Werteinheit nicht 6, 8 vH, sondern 5 vH des Gehaltes und der nach § 61 Abs. 4 GG 1956 zu berücksichtigenden Zulagen beträgt. Diese Bemessung ergibt sich aus dem Umstand, daß die volle Lehrverpflichtung eines Lehrers 20 Werteinheiten umfaßt; eine Werteinheit stellt somit 5 vH der vollen Lehrverpflichtung dar.

Der geltende Satz der Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen (6, 8 vH) , der mit Rücksicht auf den "Überstundenzuschlag" von 50 % zu den 5 vH je Werteinheit eigentlich 7, 5 vH je Werteinheit betragen müßte, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Mehrleistung im 10 Monate dauernden Unterrichtsjahr wegen der darin enthaltenen schulfreien Zeiten nur durch etwa 9 Monate erbracht wird. Daher hat der Gesetzgeber die 7, 5 vH im Verhältnis 9:10 auf 6,8 vH gekürzt. Eine gleiche Kürzung der 5 vH je Werteinheit, mit der die halbe, nicht aber die volle Lehrverpflichtung überschritten wird, ist nicht vorgesehen.

Auf einzelne Vertretungsstunden ist das Argument

der Kürzung im Verhältnis 9:10 nicht anwendbar. Für sie gebührt daher der 4, 33ste Teil, das sind 23,1 % der dauernden Mehrleistung, da der Monat im Schnitt 4, 33 Wochen umfaßt. In derselben Relation steht der Vergütungssatz der im § 61 Abs. 5 GG 1956 geregelten Vergütung (25 % von 6, 8 vH = 1, 7 vH) zur ungekürzten Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen (7, 5 vH) .

- 18 -

Vergütung für Mehrleistungen oder Mehrbelastungen im Rahmen von Schulversuchen

Art. III der 28. GG-Novelle sieht für Lehrer, die bestimmte, in der 4. Novelle zum Schulorganisationsgesetz vorgesehene Schulversuche durchführen, besondere Vergütungen vor, die durch die Verordnung BGBI. Nr. 104/1976 näher geregelt sind. Manche dieser Vergütungen hängen vom Gesamtausmaß der Lehrverpflichtung, manche wieder vom zeitlichen Umfang bestimmter Einzelleistungen, die innerhalb einer bestehenden Lehrverpflichtung erbracht werden, ab. So wie bei den Nebengebühren im § 15a Abs. 2 GG 1956 verringert sich auch hier das Ausmaß der besonderen Vergütung auf das durch die kürzere Deinstleistung bedingte Ausmaß. Gleiches gilt für die in der 5. Novelle zum Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Schulversuche (Verordnung BGBI. Nr. 484/1977) , da Art. II der 30. GG-Novelle bezüglich deren Abgeltung auf Art. III der 28. GG-Novelle verweist.

Pensionsgesetz 1965

§ 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 PG 1965 sehen vor, daß Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses und der Ruhegenußzulage im halben Ausmaß zu berücksichtigen sind.

Nebengebühreuzulagengesetz

Der neue letzte Satz des § 2 Abs. 1 NGZG sieht vor, daß Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen, mit denen zwar die halbe, nicht aber die volle Wochendienstleistung überschritten wird, nicht zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren im Nebengebühreuzulagengesetz zählen. Der Erwerb zusätzlicher Nebengebührenwerte auf Grund von Nebengebühren für zeitliche Mehrleistung durch Beamte, die die volle Wochendienstleistung nicht erreichen, ist daher nicht möglich.

- 19 -

Übergangsbestimmungen

Art. V der 2. BDG-Novelle 1984 (Bundesbeamte)

Übergangsbestimmungen betreffend die Herabsetzung der Wochendienstzeit- sind lediglich für die Fälle des § 50b BDG 1979 erforderlich, weil hier eine strenge Bindung an das Alter des Kindes und an zwingende Antragsfristen besteht. Um aber in jenen Fällen, in denen das Kind am 1. Jänner 1985 bereits das erste bzw. das dritte Lebensjahr zurückgelegt hat, die Mutter in den Genuß einer Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50b Abs. 1 bzw. Abs. 2 kommen zu lassen, wird die Fallfrist für die Stellung der entsprechenden Anträge mit 30. Juni 1985 festgesetzt. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, so wird die Herabsetzung der Wochendienstzeit mit dem Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden

Kalendermonates wirksam. Wird der Antrag noch im Dezember 1984 gestellt, dann wird die Herabsetzung der Wochendienstzeit mit 1. Feber 1985 wirksam. Die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit kann sich in diesen Übergangsfällen auch auf Teile eines Jahres erstrecken, wenn sich dies auf Grund des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der Herabsetzung der Wochendienstzeit und des Zeitpunktes der Vollendung des dritten, vierten oder fünften Lebensjahres des Kindes ergibt.

Art. VI und VII der 2. BDG-Novelle (Landeslehrer) Die Art. VI und VII der 2. BDG-Novelle 1984 enthalten gleichlautende Übergangsbestimmungen für Landeslehrer und für land und forstwirtschaftliche Landeslehrer.

- 20 -

Mitteilung an das Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt ersucht, aus Gründen der Planstellenbewirtschaftung von gewährten Herabsetzungen der Wochendienstzeit bzw. der Lehrverpflichtung dem Bundeskanzleramt vierteljährlich (erstmals zum 1. 4. 1984) unter Angabe des Planstellenbereiches und der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten Mitteilung zu machen.

21. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:

GZ. 715/2-I/14a/85

Betreff:

Herabsetzung der Wochendienstzeit
(Lehrverpflichtung) auf die Hälfte (§§
50a bis 50e, 171a BDG 1979 und §§ 44a
bis 44f LDG 1984) , ergänzende
Durchführungsbestimmungen.

RUNDSCHREIBEN Nr. 228/1985

An alle
Dienststellen,
an alle
Konzeptsbeamte der Lehrpersonalgruppe
I/C sowie der Abteilung III/6

Mit dem Rundschreiben Nr. 101/1985 (GZ. 715/1-I/14a/85 vom 25. 1 . 1985)
waren den Dienststellen und den Ämtern der Landesregierungen die
Durchführungsbestimmungen des Bundeskanzleramtes zu den Bestimmungen der
Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Änderung des BDG 1799 (§§ 50a bis 50e)
sowie des LDG 1984 (§§ 44a bis 44f) durch das Bundesgesetz vom 12. 12. 1984
BGBl. Nr. 550/1984 sowie die 42. GG.-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984, zur
Kenntnis gebracht worden. Für den Lehrer(Erzieher)bereich - in den
grundsätzlichen Bestimmungen auch für den Nichtlehrerbereich - ergibt sich
darüber hinaus die Notwendigkeit , ergänzend zu diesen
Durchführungsbestimmungen folgendes festzustellen:

I. ALLGEMEINES:

1 . Durch die entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird ab 1 . 1 . 1985 für
Lehrer die Möglichkeit geschaffen , über Antrag die Lehrverpflichtung
a) zur notwendigen Pflege oder Betreuung naher Angehöriger oder
b) zur Pflege eines Kleinkindes
für einen begrenzten Zeitraum auf die Hälfte herabgesetzt zu erhalten.
Hinsichtlich der Zuständigkeit wird auf Z. 10a der DVV. 1981 in der Fassung
des BGBl. Nr. 79/1985 verwiesen.

- 2 -

2. Die in den §§ 50a bis 50e sowie 171a für Lehrer maßgebenden Bestimmungen
sind auch für Erzieher anzuwenden. Näheres siehe Punkt X dieses Rundschrei-
bens .

3 . Lehrer , die keiner Unterrichtsverpflichtung nachkommen und Dienststell
der Allgemeinen Verwaltung zur Dienstleistung zugewiesen sind , sind
bezüglich der Teilzeitbeschäftigung ausschließlich nach den §§ 50a bis 50e
des
BDG 1 979 zu behandeln.

4. Die Zeit der Teilbeschäftigung ist im laufenden Dienstverhältnis für die Definitivstellung , für die Jubiläumszuwendung und für die Vorrückung in höhere Bezüge voll zu berücksichtigen , für die Bemessung des Ruhegenusses hingegen bloß zur Hälfte . Für ein allfälliges späteres Dienstverhältnis ist diese Zeit bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages sowie anlässlich der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten voll zu berücksichtigen.

5. Trotz Inanspruchnahme der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ist eine Leistungsfeststellung - liegen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vor - weiterhin zulässig .

6 . Die Mitgliedschaft eines Lehrers bei den Disziplinarkommissionen wird durch die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nicht berührt .

7. Im Hinblick auf die Formulierung des § 171a Abs. 7 BDG 1 979 sind Lehrer für die Dauer der Betrauung mit einer in § 8 Abs. 1 leg.cit. angeführten Funktion von der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen. Wenngleich der Administrator nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich diesen Leitungsfunktionen zugerechnet werden kann , sollte auch ein Lehrer , der mit dieser Funktion betraut ist , von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen bleiben . Strebt ein Administrator dennoch eine Teilzeitbeschäftigung an , so kann er seine Funktion nicht ausüben .

8 . Ernennungen (Überstellungen in eine andere Verwendungsgruppe bzw. auf die Planstelle eines anderen Planstellenbereiches) im Dienstverhältnis sind für Lehrer in Teilzeitbeschäftigung wohl zulässig , doch hat die Dienstbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen , ob auch nach Wegfall der Teilzeitbeschäftigung dieses Lehrers in der neuen Verwendungsgruppe bzw. auf der

- 3 -

neuen Planstelle die Vollbeschäftigung gegeben ist . Hingegen ist eine -Ernennung auf eine Planstelle der in § 8 Abs. 1 BDG 1979 angeführten Leitungsfunktionen bzw. auf eine Planstelle der Schulaufsicht unter Beibehaltung der Teilzeitbeschäftigung nicht möglich.

9 . Lehrer , die eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen in Anspruch nehmen , können neben dieser Lehrpflichtermäßigung nicht auch in den Genuß einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte kommen .

Lehrer , die eine Lehrpflichtermäßigung aus öffentliche m Interesse in -Anspruch nehmen , können bloß dann in den Genuß der Teilzeitbeschäftigung gelangen , wenn sie auf die Begünstigung aus der Lehrpflichtermäßigung verzichten.

10. Bei Lehrern , die an zwei oder mehreren Schulen verwendet werden , ist so vorzugehen , daß die Verwendung an der Stammanstalt primär aufrecht bleibt .

11 . § 8 Abs. 1 BLVG 1965 sieht vor , daß der Lehrer aus zwingenden Gründen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten werden kann . Zuzufolge der Spezialbestimmung des § 50d Abs. 1 BDG 1979 ist die vorzitierte Bestimmung für die Dauer der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nicht anzuwenden .

12. Grundsätzlich ist während einer Teilzeitbeschäftigung die Inanspruchnahme eines Sonder- bzw. Karenzurlaubes nicht ausgeschlossen. Eine derartige Beurlaubung sollte jedoch bloß auf kurzfristige Abwesenheiten vom Dienst beschränkt bleiben. Bei längerfristigen Freistellungen sollte - da insbesondere auch der Zweck der Teilzeitbeschäftigung kaum mehr gewährleistet wäre - eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung angestrebt werden

13 . Endet ein Karenzurlaub (§ 15 des MSchG oder § 75 BDG 1979) erst während des Schuljahres 1985/86 , so sollte bereits jetzt seitens der Bediensteten angegeben werden , ob sie im Anschluß an diesen Karenzurlaub eine weitere Beurlaubung in Anspruch nehmen möchte oder eine Teilzeitbeschäftigung anstrebt.

- 4 -

14. Im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung ist die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes möglich; hingegen kann im Anschluß an einen Karenzurlaub gem. § 75 BDG 1979 - ausgenommen die Fälle des § 50a BDG 1979 bzw. des Art . V des BG, BGBl. Nr. 550/1 984 - keine Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte erfolgen.

15 . Infolge der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes unter gleichzeitiger Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Nur in Ausnahmefällen wird weiterhin eine vertragliche Verwendung jedoch bis in einem unter der Hälfte gelegenen Beschäftigungsausmaß - vereinbart werden können.

16. Durch die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung wird es sich ergeben , daß die freiwerdenden Unterrichtsstunden von anderen Lehrern übernommen werden müssen. Soweit die Übernahme dieser Stunden durch ernannte Lehrer bzw. vollbeschäftigte Vertragslehrer erfolgt , werden keine Schwierigkeiten auftreten. Anders verhält es sich , wenn die freiwerdenden Stunden durch teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL übernommen werden sollen. Im Rahmen des vorzunehmenden Nachtrages zum Dienstvertrag ist daher mit dem teilbeschäftigten Vertragslehrer zu vereinbaren , daß für die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung eines Lehrers (vom . . . bis . . .) das Beschäftigungsausmaß (genaue Angabe der Wochenstunden) ein erhöhtes Stundenausmaß betragen wird .

17 . Tritt während der Teilzeitbeschäftigung bei der Dienstnehmerin ein Beschäftigungsverbot ein , ergibt sich hierdurch keine Änderung in der besoldungsrechtlichen Stellung der teilzeitbeschäftigten Lehrerin (§ 13 , Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 , BGBl . Nr. 54/ 1 956 , in der Fassung des BGBl. Nr. 548/ 1 984) .

18. Da mit der Gewährung der Teilzeitbeschäftigung idR. eine Änderung der Lehrfächerverteilung und des Stundenplanes verbunden ist , ist vor der E-ntscheidung über die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung das Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Personalvertretung her zustellen .

- 5 -

II . ad §§ 37 Abs. 3 und 56 Abs. 4 BDG 1979 :

Obwohl durch die Änderung der DVV 1 981 durch die Verordnung vom 12. 2. 1 9 , BGBI. Nr. 79/1985 , die Zuständigkeit den Landesschulräten übertragen wur . ist in diesen Fällen stets die Zuständigkeit des BMUKS gegeben .

III . ad § 50 a BDG 1 979 :

1 . Nach dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf d Hälfte für den Fall der notwendigen Pflege oder Betreuung naher Angehöriger zulässig , wenn wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Notwendigkeit der Pflege oder Betreuung ist daher durch den Bediensteten ausreichend zu begründen , im Falle der notwendigen Pflege eines erkrankten Angehörigen mittels ärztlicher Bestätigung. Aus dieser Bestätigung hat auch hervor zugehen , daß die Notwendigkeit der Pflege voraussichtlich für den gesamten beantragten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung bestehen wird . Sollte aus der ärztlichen Bestätigung hervorgehen , daß die Pflege eines Angehörigen zwar nicht für den gesamten Zeitraum der beantragten Teilzeitbeschäftigung notwendig ist , so muß sich doch aus dem Ansuchen ergeben , daß für den restlichen Zeitraum der beantragten Teilzeitbeschäftigung die Betreuung des Angehörigen durch den Bediensteten notwendig sein wird .

2. Da anläßlich des Verfahrens der Gewährung der Teilzeitbeschäftigung das Entgegenstehen wichtiger dienstlicher Gründe zu berücksichtigen ist , wird eine Störung des Unterrichtsbetriebes soweit wie möglich hintanzuhalten - eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte in der Regel abgesehen von besonders berücksichtigungswürdigen Fällen - nur ab Beginn des Semesters bzw. des Schuljahres gewährt werden können . Überdies wird anläßlich der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung darauf Bedacht zu nehmen sein , daß für die ordnungsgemäße Vertretung des teilzeitbeschäftigten Lehrers gesorgt ist.

3 . Da in § 50a BDG 1 979 - im Gegensatz zu § 50b leg.cit. - keine Frist fü eine Antragstellung vorgesehen ist , ist eine umgehende Behandlung der -gestellten Anträge erforderlich , um eine rechtzeitige Entscheidung über die angestrebte Teilzeitbeschäftigung herbeizuführen .

- 6 -

4. § 50a Abs. 3 BDG 1 979 sieht jene Gründe vor, bei deren Vorhandensein di Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt werden darf. Um daher den geforderten Zeitraum der fünfjährigen Dienstzeit im Lehrberuf nachzuweisen , können alle Dienstzeiten als Lehrer (Erzieher) an einer -in ländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht

ausgestatteten inländischen Privatschule (somit auch jene als Vergütungslehrer nach § 19 Abs. 3 PrivSchG bzw. als kirchlich bestellter Religionslehrer nach § 3 Abs. 1 lit. b des RelUG) zusammengerechnet werden

IV. ad § 50b BDG 1 979 :

1 . Während die Lehrerin im Falle der Antragstellung nach § 50b Absatz 1 einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte erwirbt , ist die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 dem Ermessen der Dienstbehörde anheimgestellt . Nur im letzteren Falle ist daher auch das Entgegenstehen wichtiger dienstlicher Gründe zu prüfen .

2. Für b e i d e Antragstellungen (Abs. 1 als auch Abs. 2) ist der Antrag spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Die Formulierung "gewollter Wirksamkeitsbeginn" stellt nämlich ausschließlich auf die Tatsache ab , daß die Lehrerin eine Teilzeitbeschäftigung ab dem vom Gesetz vorgegebenen Zeitpunkt anstrebt .

3. Für die Antragstellung ist gemäß Absatz 3 eine zweimonatige Fallfrist vorgeschrieben . Endet somit das erste Jahr nach der Geburt des Kindes am 22 . 3 . bzw. strebt die Bedienstete eine Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung an , so muß der entsprechende Antrag spätestens am 22 1 . bei der Direktion abgegeben oder bei der Post eingebracht worden sein .

Sollte die Antragsfrist von der Lehrerin versäumt werden , so bleibt es ihr unbenommen , eine Teilzeitbeschäftigung nach § 50a BDG 1 979 zu beantragen In diesem Falle müßte jedoch die notwendige Pflege oder Betreuung des Kindes begründet werden . Auch müßte das ursprüngliche Ansuchen (nach § 50b BDG 1979) schriftlich abgeändert werden (auf § 50a BDG 1 979) .

4 . Im Hinblick auf die Einhaltung der Antragsfrist wird es sich empfehlen daß bereits anläßlich der Bewilligung des Mutterschutzkarenzurlaubes bzw-. sollte ein derartiger Urlaub nicht in Anspruch genommen werden - bei An-

- 7 -

tritt des Beschäftigungsverbotes nach § 5 des MSchG die Dienstnehmerin schriftlich hievon in Kenntnis gesetzt wird , daß ihr nach Ablauf des Karenzurlaubes bzw. eines Jahres nach der Geburt des Kindes die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung freisteht .

Möchte eine Lehrerin im unmittelbaren Anschluß an das Ende des Beschäftigungsverbotes gem. § 5 des Mutterschutzgesetzes eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen , so kann sie ein derartiges Begehren nur auf § 50a BDG 1979 stützen.

Alternativ dazu kann die Bedienstete in jedem Fall einen Karenzurlaub nach § 75 B 1979 in Anspruch nehmen. Dieser Hinweis ist deshalb geboten , um rechtzeitig für die Vertretung der die Teilzeitbeschäftigung anstrebenden Lehrerin vorzusorgen.

5. Aus Absatz 4 ergibt sich , daß die Zeiträume der Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen dürfen . Diese Verlängerungszeiträume sind jedoch darüber

hinaus auch auf den im § 50a Abs. 1 dritter Satz angeführten Gesamtzeitraum von vier Jahren anzurechnen. Dies bedeutet z.B. , daß die Lehrerin bei einer zweimaligen Inanspruchnahme des vollen Verlängerungszeitraumes gemäß § 50b Abs. 2 für zwei Kinder (jeweils zwei Jahre) keine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 50a mehr in Anspruch nehmen kann. Im Falle der bloß einmaligen Inanspruchnahme des Verlängerungszeitraumes im Ausmaß eines Jahres verbleibt sohin nur noch die Möglichkeit , gemäß § 50a noch einen dreijährigen Teilzeitbeschäftigungszeitraum in Anspruch nehmen zu können . Wird die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 50b Abs. 2 jeweils nur für die Dauer eines Jahres beantragt , kann die Verlängerung - bei zwei Kindern - insgesamt viermal , sohin jeweils in der Dauer eines Jahres eintreten .

6 . Aus Absatz 5 ergibt sich , daß im Falle der Teilzeitbeschäftigung nach § 50b die Prüfung einer ununterbrochenen fünfjährigen Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf bzw. die Vollendung eines bestimmten Lebensalters der Bediensteten nicht erforderlich ist .

V. ad § 50c BDG 1979 :

1 . Bei der Stundenplangestaltung soll - soweit es wichtige dienstliche Gründe zulassen - auf die Gründe , die zur Teilzeitbeschäftigung geführt

- 8 -

haben , Rücksicht genommen werden. Hiedurch soll jedoch keinesfalls ein Anrecht auf einen oder einen zusätzlichen dienstfreien Tag begründet werden . Auch sollte darauf geachtet werden , daß durch die Teilzeitbeschäftigung keine Doppelstunden eintreten , es sei denn , daß dies aus pädagogischen Gründen gerechtfertigt oder sogar lehrplanmäßig vorgesehen ist .

2. Die Teilnahme des teilzeitbeschäftigten Lehrers an Konferenzen , wöchentlichen Sprechstunden sowie gegebenenfalls im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses hat in vollem Ausmaß zu erfolgen. Die Anwesenheit bei Elternsprechtagen wird in Relation zur geänderten dienstlichen Verpflichtung zu erfolgen haben. Teilzeitbeschäftigte Lehrer sollen nach Möglichkeit nicht zur Teilnahme an Schulveranstaltungen herangezogen werden. Lediglich wenn ein Bediensteter, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht , kann die Heranziehung des teilzeitbeschäftigten Lehrers über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus erfolgen . In diesem Fall ist jedoch für die Dauer der Schulveranstaltung die entsprechende volle Vergütung nach § 61 Abs. 9 GG 1956 zu leisten.

3. Die Übernahme eines Ordinariates ist für teilzeitbeschäftigte Lehrer zulässig . Hingegen sollten Nebenleistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 des BLVG 1965 an teilzeitbeschäftigte Lehrer grundsätzlich nicht vergeben werden. Bei bestehend n Einrechnungen ist zu prüfen , ob die Fortsetzung der Nebenleistungen unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses einer kontinuierlichen Wahrnehmung der Funktion weiterhin geboten erscheint .

VI . ad § 50e BDG 1979 :

1 . Die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung kann bloß bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen nach Absatz 1 Z. 1 bis 3 erfolgen. Aus den Z . 2 und 3 ergibt sich daher , daß von dieser Maßnahme nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen sein wird . Überdies ist zu berücksichtigen , daß - gemäß § 171 a Abs. 6 BDG 1979 - die Anwendung in den letzten vier Monaten des Schuljahres überhaupt ausgeschlossen ist . Gemäß Z . 3 wird insbesondere auch zu prüfen sein , ob durch die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung eine Störung des Unterrichtsbetriebes eintreten wird .

- 9 -

2. Unter Beachtung des § 171a Abs. 6 BDG 1979 ist eine Anwendung der vorzeitigen Beendigung der Teilzeitbeschäftigung in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen . Hinsichtlich der Berechnung der Frist ist folgendes zu beachten :

Endet das Schuljahr z.B. am 3. 9 . , so kann der (die) Bedienstete zwar den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung theoretisch noch am 2. 5 . stellen. Da jedoch gemäß § 171a Abs. 6 BDG 1979 die Entscheidung der Dienstbehörde schon vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein muß (ergibt sich aus dem Wort "Anwendung") , der (die) Bedienstete demnach am 3. 5 . bereits voll Dienst leisten muß, ist soferne der Grund für den Wegfall der Teilzeitbeschäftigung so nahe vor dem Beginn der Viermonatsfrist eintritt , umgehend durch die Dienstbehörde zu entscheiden.

3. Wird einem Lehrer die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung bewilligt und verbleibt ein noch nicht ausgenützter Zeitraum für eine Teilzeitbeschäftigung von einem Jahr und sechs Monaten , so kann der Lehrer diesen Zeitraum bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte wie folgt konsumieren :

- a) zunächst ein Jahr , dann die sechs Monate ungeteilt ;
- b) zunächst sechs Monate ungeteilt , dann ein Jahr ;
- c) den Gesamtzeitraum von einem Jahr und sechs Monaten ungeteilt .

VII . ad § 171 a BDG 1979 :

Die in Absatz 2 vorgesehene Rundungsbestimmung , wonach die Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Ablauf des Schuljahres endet , gilt nur für jene Fälle , in denen an den in Anspruch genommenen Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung kein neuer Zeitraum einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar anschließt bzw. keine sonstige Dienstfreistellung in Anspruch genommen wird .

Zu beachten ist , daß die Zeiträume , um welche die Jahresfristen gemäß § 50a Abs. 1 zweiter Satz bzw. § 50b Absatz 2 überschritten werden , auf die Gesamtzeiträume der §§ 50a Abs. 1 dritter Satz bzw. 50b Abs. 4 erster Satz anzurechnen sind , wobei der Gesamtzeitraum von vier Jahren um höchstens ein Jahr überschritten werden darf.

- 10 -

Die gemäß § 50b Abs. 1 in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung endet nur dann mit Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes , wenn an diese Frist eine Verlängerung gemäß " 50b , Abs. 2 , oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 50a unmittelbar anschließt . Trifft dies nicht zu , so endet die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 50b , Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 171a, Abs. 2, mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres . Aus Gründen einer möglichst geringfügigen Störung des Unterrichtsbetriebes vor allem zur Vermeidung des Lehrerwechsels , ist dafür Sorge zu tragen , daß die Lehrerin möglichst früh , spätestens jedoch zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn bekanntgibt , ob sie eine Verlängerung gemäß § 50b Abs. 2 bzw. eine weitere Beurlaubung gemäß § 75 BDG 1979 anstrebt oder schließlich wieder ihren Dienst mit voller Lehrverpflichtung antreten will

VIII. ad Art. V:

1 . Auf Lehrerinnen , deren Mutterschutzkarenzurlaub während des Zeitraumes vom 1. 1. 1985 bis 28.2. 1985 endet, ist , da im Zeitpunkt des Inkrafttrets des Gesetzes seit der Geburt des Kindes nicht mehr als ein Jahr vergangen ist , diese Übergangsbestimmung nicht anzuwenden. Zum anderen ist jedoch auch die Anwendung des § 50b Abs. 1 insoweit ausgeschlossen , ist doch die Einhaltung der in § 50b Abs. 3 normierten Antragsfrist für diese Fälle nicht möglich. In diesen Fällen wird daher empfohlen , der Lehrerin über -Antrag eine Teilzeitbeschäftigung nach § 50a BDG 1979 zu gewähren , wobei in diesen Fällen das Tatbestandsmerkmal der notwendigen Pflege oder Betreuung wohlwollend zu prüfen sein wird.

2. Bei Lehrerinnen , deren Mutterschutzkarenzurlaub bzw. ein Karenzurlaub nach dem BDG 1979 bereits vor dem 1 . 1 . 1985 abgelaufen ist und bereits eine Vollbeschäftigung besteht , ist eine Anwendung des Art . V zwar zulässig , doch sollte die Festsetzung der Teilzeitbeschäftigung unter größtmöglicher Vermeidung einer Störung des Unterrichtsbetriebes vorgenommen werden , dh . nach Möglichkeit erst zu Beginn des Schuljahres 1985/86 .

3. Läuft der Mutterschutzkarenzurlaub oder der Karenzurlaub nach dem BDG 1979 erst nach dem 1 . 3. 1985 ab , so ist eine Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung sowohl unter dem Gesichtspunkt des § 50b Abs. 1 als auch nach § 50b Abs. 2 möglich. In jenen Fällen , in denen die Teilzeitbeschäftigung nach § 50b Abs. 2 in Anspruch genommen wird , ist zu beachten , daß dieser

- 11 -

Zeitraum auf den Gesamtzeitraum nach § 50a Abs. 1 dritter Satz anzurechnen ist .

4. Wurde einer Lehrerin ein Karenzurlaub nach dem BDG 1979 für die Dauer des Schuljahres 1984/85 gewährt und wird die Lehrerin während dieser Zeit als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L verwendet , so kann während des laufenden Schuljahres im Hinblick auf den rechtskräftigen Bescheid bzw. die wirksame vertragliche Vereinbarung keine Umwandlung in eine Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Erst nach Auslaufen des Karenzurlaubes

bzw. der vertraglichen Verwendung kann eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden.

IX. Ausmaß der Bildungszulage:

Die Bildungszulagen der Lehrer gelten als Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 20 Abs.1 des GG 1956 , sohin als Nebengebühr im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 10 leg.cit . Unter Berücksichtigung des § 15a Abs. 2 GG 1956 ist daher die Bildungszulage mit Wirksamkeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf jenes Ausmaß zu verringern , das der kürzeren Dienstleistung entspricht .

X. Erzieher:

Die Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung sind auch auf Erzieher anzuwenden. Aus § 13 Abs. 11 des GG 1956 ergibt sich jedoch , daß die Erzieherzulage grundsätzlich von einer Verminderung nach Absatz 10 ausgenommen ist . Dies würde nämlich zu einer doppelten Aliquotierung führen .

Auf Grund der geänderten Situation ist daher eine Änderung der Dienstenteilung vorzunehmen und hinsichtlich der Festsetzung des Beschäftigungsausmaßes bzw. der Prüfung des Anfalles der Erzieherzulage nach den Grundsätzen des ho. Rundschreibens Nr. 1 05/1 983 vorzugehen .

XI . ad § 22 Abs. 2 GG 1956 :

Auf Grund dieser Bestimmung ist es ausgeschlossen , daß - um eine Vollanrechnung der in Teilzeitbeschäftigung zugebrachten Dienstzeit zu bewirken freiwillig der volle Pensionsbeitrag weiter entrichtet werden kann .

- 12 -

XII . ad § 61 Abs. 9 GG. 1 956 :

Wird das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten Lehrverpflichtung (§ 50d Abs. 1) überschritten , so sind die Zeiten einer solchen zusätzlichen Dienstleistung gemäß § 61 Abs. 9 GG 1956 abgelden. Ist somit ein solcher Lehrer durch mehr als drei Tage an seiner Dienstleistung verhindert und liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 7 GG 1956 nicht vor , so sind die Vergütungen für die zusätzlichen Dienstleistungen für die Dauer der Dienstverhinderung einzustellen.

XIII . ad Art. III der 42.GG. -Novelle , BGBl .Nr. 548/1984 :

Hinsichtlich der besonderen Vergütungen , die Lehrer auf Grund ihrer Verwendung im Rahmen der Schulversuche auf Grund der Bestimmungen der 4 . und 5.SchOG-Novellen gebühren , ist zunächst zu prüfen , in welcher Form die besonderen Vergütungen festgesetzt worden waren. Bei jenen Vergütungen , die durch Wertung bestimmter Tätigkeiten als Unterrichtsstunden oder durch Berücksichtigung im Rahmen des Schulversuches gehaltener Unterrichtsstunden mit einem besonderen Ansatz im Rahmen der

Lehrverpflichtung festgesetzt worden waren , ist - da sich diese Anrechnung bzw. Wertung von Unterrichtsstunden ohnehin auf das Beschäftigungsausmaß auswirken wird - keine besondere Vorgangsweise erforderlich . Lediglich bei jenen besonderen Vergütungen , die in einem Hundertsatz des Gehaltes oder in einem Schillingbetrag festgesetzt worden waren , ist - soweit diese Schulversuche überhaupt noch geführt werden - zu prüfen , ob bzw. in welchem Verhältnis die Verwendung im Schulversuch gegenüber der herabgesetzten Lehrverpflichtung erbracht wird . Die entsprechende Nebengebühr verringert sich somit auf das durch die ~~kzienne~~ Dienstleistung bedingte Ausmaß.

XIV. Evidenzhaltung :

1 . Hinsichtlich der Zählung besetzter pragmatischer Planstellen ist - abweichend von der bisherigen Vorgangsweise - wie bei teilbeschäftigten Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L vorzugehen , dh., daß das tatsächliche Beschäftigungsausmaß zu zählen ist , wobei der Anteil , der die Hälfte des Beschäftigungsausmaßes überschreitet , der Teilbeschäftigung und nicht den Mehrdienstleistungen zuzurechnen ist .

- 13 -

Für einen Bediensteten , dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) gemäß § 50a oder § 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist , kann für die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) unter Bindung des entsprechenden Planstellenanteiles ein Vertragsbediensteter der Kategorie B aufgenommen werden. Das Beschäftigungsausmaß eines solcherart aufgenommenen Vertragsbediensteten kann nur in dem Ausmaß festgesetzt werden , das der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) entspricht .

2. Die Landesschulräte (SSR f. Wien) haben , um eine Überschreitung der in den Bestimmungen der §§ 50a Abs. 1 letzter Satz, 50b Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, 50e Abs. 2 und 171a Abs. 2 und 3 festgesetzten Zeiträume zu vermeiden , über die von den Lehrern in Anspruch genommenen Zeiträume der Teilzeitbeschäftigung Evidenz zu führen. Diese Evidenz ist im Personalakt ersichtlich zu machen.

3. Darüberhinaus ist - wie dem ho. Rundschreiben Nr. 101 /1985 entnommen werden kann - seitens des BMUKS dem Bundeskanzleramt vierteljährlich über gewährte Herabsetzungen der Lehrverpflichtung auf die Hälfte zu berichten.

Die ./.. werden daher ersucht , erstmals per 1 . 4. 1985 über gewährte Teilzeitbeschäftigungen unter Angabe des Planstellenbereiches und der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten - getrennt nach Lehrer- und Nichtlehrerpersonal - dem BMUKS (Lehrerpersonalgruppe I/C bzw. Abteilung III/6) zu berichten.

Wien , am 5. März 1985
Für den Bundesminister :
Dr. Zechner

GZ. 715/1 1-I/14a/88

Betreff:
Unterrichtspraktikumsgesetz
EGBL. Nr. 145/1988
Durchführungsbestimmungen

R u n d s c h r e i b e n N r. 121/1988

An alle
Landesschulräte
(SSR f. Wien)
an alle
Direktionen aller
Zentrallehreanstalten
an alle
Konzeptsbeamten der
Lehrerpersonalgruppe I/C

Aus gegebenem Anlaß wird zur Vollziehung des Unterrichtspraktikumsgesetzes, EGBL. Nr. 145/1988, welches mit Wirksamkeit vom 1.8.1988 in Kraft getreten ist, folgendes eröffnet:

1. ad §3:

Bezüglich der Zulassung und der Auswahl des Praxisplatzes wird auf § 4 Absatz 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 verwiesen, wonach lediglich der bestgeeignete Bewerber aufgenommen werden kann. Wenn daher grundsätzlich die Absolvierung des Unterrichtspraktikums sowohl an der AHS als auch an einer BMHS möglich und daher eine Verwendung auch an der jeweils anderen Schulart nicht ausgeschlossen ist, so wird doch festgestellt, daß bei mehreren Bewerbern mit sonst gleichwertigen Voraussetzungen jener, der an der betreffenden Schulart das Unterrichtspraktikum abgelegt hat, für diese Schulart im Hinblick auf die Lehrplaninhalte besser geeignet ist als jener Bewerber, der das Unterrichtspraktikum an der anderen Schulart abgelegt hat.

- 2 -

Auf Grund der Erfahrungen zu Beginn des Schuljahres 1988/89 wird ersucht, die Unterrichtspraktikanten auch auf die Möglichkeit der Absolvierung des Unterrichtspraktikums an einer BMHS hinzuweisen und nach Möglichkeit eine gleichmäßige Verteilung auf die AHS und BMHS vorzunehmen.

2. ad § 3 Abs. 5:

Diese Bestimmung geht davon aus, daß die Zulassung auf je einen Praxisplatz jener beiden Unterrichtsbereiche zu erfolgen hat, für die das Lehr-
amtsstudium abgeschlossen wurde. Hat ein Bewerber auch eine dritte Lehr-
amtsprüfung abgelegt, so hat er das Unterrichtspraktikum in zwei von ihm
auszuwählenden Fächern abzulegen.

3. ad § 3 Abs. 7:

In den Zulassungsbescheid ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen, wonach das Unterrichtspraktikum mit dem Einführungskurs an dem Pädagogischen Institut beginnt, sohin bereits die Absolvierung des Einführungsseminares unabdingbare Voraussetzung ist. Hierbei ist auch auf die Rechtsfolgen bei ungerechtfertigtem Fernbleiben, nämlich das rückwirkende Außerkrafttreten des Zulassungsbescheides (§ 4 Abs. 3 letzter Satz UPG) , hinzuweisen.

4. ad § 4:

Sollte ein Unterrichtspraktikant gerechtfertigt verhindert sein, das Unterrichtspraktikum mit Beginn des Einführungskurses am Pädagogischen In-

stitut anzutreten und hat er den Antritt spätestens am zehnten Schultag vorgenommen, so beginnt das Unterrichtspraktikum trotzdem mit Beginn des für ihn ursprünglich vorgesehenen Einführungskurses; diesfalls fällt auch der Ausbildungsbeitrag ab dem ersten Tag des Einführungskurses an (§ 16 UPG) .

Die Tage , die der Unterrichtspraktikant gerechtfertigt versäumt hat, werden auf in der Folge gelegene Tage des Fernbleibens vom Unterrichtspraktikum angerechnet und zwar sowohl auf die 26 Tage (§ 16 Absatz 1 UPG) als auch auf die acht Wochen (§ 23 Absatz 1 Ziffer 2 UPG) .

Zur Frage des rechtzeitigen Antrittes des Unterrichtspraktikums (Einführungskurs) bei späterem Ende des ordentlichen Präsenzdienstes (z.B. mit 30.9.) ist folgendes festzustellen:

- 3 -

Gemäß § 49 Abs. 7 des Wehrgesetzes kann der Vorgesetzte im Rahmen des ordentlichen Präsenzdienstes als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst eine Dienstfreistellung im einzelnen Fall bis zu zwei Werktagen gewähren, wobei die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen innerhalb von sechs Monaten des Präsenzdienstes (Grundwehrdienst) sechs Werktage nicht übersteigen darf. Diese Dienstfreistellung kann gemäß Absatz 8 dieser Bestimmung durch den Bundesminister für Landesverteidigung um drei Werktage verlängert werden. Darüberhinaus kann nach Absatz 9 dieser Bestimmung in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, gewährt werden.

Unter Inanspruchnahme einer derartigen Dienstfreistellung müßte daher der Besuch des Einführungskurses am Pädagogischen Institut und der Dienstantritt an der Schule gesichert sein. Im übrigen könnte das zeitweise Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum in der Zeit vom Beginn des Einführungskurses bis zum Ende des Präsenzdienstes als gerechtfertigt angesehen werden.

Hinsichtlich der Ableistung der Kaderübungen wird festgestellt, daß eine Befreiung im öffentlichen Interesse grundsätzlich nicht möglich ist. Vielmehr stellt die Ableistung von Kaderübungen ein gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum dar.

Was den Zivildienst betrifft , wird auf § 23a Absatz 1 des Zivildienstgesetzes verwiesen, wonach die Gewährung einer Dienstfreistellung bis zur Dauer von zwei Werktagen vorgesehen ist. Auch nach diesem Gesetz ist eine Verlängerung der Dienstfreistellung auf drei Werktage bzw. höchstens auf eine Woche zulässig, sodaß auch in diesen Fällen der ordnungsgemäße Antritt des Unterrichtspraktikums gesichert erscheint. Im übrigen gelten auch hier die zum ordentlichen Präsenzdienst (Grundwehrdienst) getroffenen Feststellungen.

5. ad § 7 :

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im Falle eines Einfachstudiums (z. B. Biologie) zwei Klassen (Schülergruppen) zu führen sind. Der Unterrichtspraktikant wird daher in diesem Fall von der zeitlichen Inanspruchnahme so behandelt , wie wenn er in zwei Unterrichtsbe-
reichen zugelassen wäre.

- 4 -

Hinsichtlich der Vergütung nach § 63 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Betreuungslehrer wird festgestellt, daß diese je Unterrichtsgegenstand gebührt. Demnach beträgt die Vergütung dem der Wochenstundenanzahl entsprechenden Anteil des Unterschiedsbetrages. Hat daher ein Betreuungslehrer zwei Unterrichtspraktikanten mit je einem Unterrichtsgegenstand oder einen Unterrichtspraktikanten mit zwei Unterrichtsgegenständen zu

betreuen, so sind zwei Anspruchsberechtigungen (additiv) gegeben.

6. ad § 7 Absatz 2:

Gemäß dieser Bestimmung hat der Unterrichtspraktikant im Zusammenhang mit der Führung einer Klasse an Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Da der Lehrerkonferenz auch die Wahl der Lehrervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Absatz 4 SchUG) obliegt, hat der Unterrichtspraktikant diesbezüglich ein aktives Wahlrecht, hingegen steht ihm kein passives Wahlrecht zu.

Der Unterrichtspraktikant hat überdies im Rahmen seiner lehramtlichen Pflichten eine Sprechstunde zu halten und am Sprechtag teilzunehmen; hierfür gebührt jedoch keine gesonderte Vergütung.

7. ad § 8:

Zum Zwecke der Erfüllung der Hospitierverspflichtung haben die Hospitationen nur beim Betreuungslehrer zu erfolgen. Diese ermöglichen nicht nur die Verdeutlichung seiner Anleitung durch die eigene Unterrichtserteilung, sondern auch die Erörterung des vom Unterrichtspraktikanten bei der Hospitation Erlebten im Rahmen der Vor- und Nachbesprechungen. Auch hier ist das Höchstausmaß der wöchentlichen Hospitation durch das für einen Unterrichtsgegenstand vorgesehene Wochenstundenausmaß bestimmt, damit im Rahmen der Hospitation eine gesamte Unterrichtsfolge in einem bestimmten Lehrstoffbereich verfolgt werden kann. Um eine Überlastung des Unterrichtspraktikanten zu vermeiden, ist jedoch als Richtwert für das durchschnittliche Ausmaß der Hospitationen zwei Wochenstunden angegeben. Das Höchstausmaß und das Durchschnittsausmaß gelten für alle vom Unterrichtspraktikanten zu unterrichtenden Gegenstände. Hat der Unterrichtspraktikant daher zwei Betreuungslehrer, so haben diese bei der Festlegung der Hospitationen unter Bedachtnahme auf die Gesamtverpflichtung des Unterrichtspraktikanten einvernehmlich vorzugehen.

- 5 -

8. ad §§ 9 und 15:

Gemäß § 9 UPG hat der Unterrichtspraktikant auf Anordnung des Schulleiters vorübergehend abwesende Lehrer seiner Unterrichtsbereiche in einer Woche höchstens in einem Unterrichtsgegenstand in einer Klasse zu vertreten. Dies bedeutet, daß der Unterrichtspraktikant nur in einem der Unterrichtsgegenstände, für die er lehrbefähigt ist, und nur in einer Kalenderwoche (Montag bis Samstag) und nur in einer Klasse, sohin bis zum Höchstausmaß von fünf Stunden, im Rahmen seiner Supplieverpflichtung herangezogen werden kann. Diese Tätigkeit stellt eine Verpflichtung aus dem Unterrichtspraktikantenverhältnis dar, für die eine gesonderte Abgeltung nicht vorgesehen ist. Außer der im § 9 leg.cit. normierten Supplieverpflichtung darf der Unterrichtspraktikant zu keiner Supplierung herangezogen werden.

Diese Bestimmung ist überdies in Zusammenhang mit § 15 Absatz 4 leg.cit. zu sehen. Grundsätzlich gebührt daher dem Unterrichtspraktikanten auf Grund seiner Supplieverpflichtung nach § 9 keine gesonderte Vergütung nach § 15 Absatz 4. Lediglich in jenen Fällen, in denen das Gesamtausmaß von Unterrichtserteilung (§ 7) und Supplieverpflichtung (§ 9) zehn Werteinheiten übersteigt, gebührt die in § 15 Absatz 4 vorgesehene Vergütung.

Bei alleiniger Absolvierung des Unterrichtspraktikums gebührt der Ausbildungsbeitrag in der Höhe des § 15 Absatz 1 Unterrichtspraktikumsgesetz. Soferne jedoch ein Unterrichtspraktikant neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, so gebührt das Entgelt (unter Berücksichtigung des ermittelten Vorrückungstichtages) aus dem Dienstverhältnis in ungekürztem Ausmaß.

Hingegen ist der Ausbildungsbeitrag in dem Ausmaß zu kürzen, als die Summe aus beiden Entgelten 100 vom Hundert von IL/l1 , Entlohnungsstufe 1, übersteigt. Dies soll an Hand des folgenden Beispieles verdeutlicht werden:

- 6 -

<u>Unterrichtspraktikant</u>	<u>Vertragslehrer</u>
7 Werteinheiten	12 Werteinheiten (60v.H.)
Ausbildungsbeitrag: S 8.443,50	Entgelt: S 10.132,--
S 10.132,--	
+ S 8.443,50	
<u>S 18.575,50</u>	übersteigt Entlohnung nach IIL/l1/1 .St.
- S 16.887,--	
um S 1.688,50	daher anzuweisender Ausbildungsbeitrag <u>S 6.755,--</u>

Übersteigt das Ausmaß der Unterrichtserteilung (und zwar gemäß § 7 und das Beschäftigungsausmaß als Vertragslehrer) 20 Werteinheiten, so ist zunächst das Entgelt für den Ausbildungsbeitrag in dem Ausmaß zu kürzen, als die Gesamtsumme aus beiden Entlohnungen 100 v.H. von IL/l1 , Entlohnungsstufe 1 , nicht übersteigt. Sodann ist für das 20 Werteinheiten übersteigende Ausmaß der Unterrichtserteilung der prozentuelle Anteil von IL/l1 in der für den Unterrichtspraktikanten aus dem Dienstverhältnis maßgebenden Gehaltsstufe zu berechnen und dem gekürzten Ausbildungsbeitrag hinzuzurechnen.

In jenen Fällen jedoch, in denen das Entgelt aus einem Dienstverhältnis die Einkünfte nach IL/l1 , Entlohnungsstufe 1 , übersteigt, entfällt der Ausbildungsbeitrag. Nur in diesen Fällen können Mehrdienstleistungen im Sinne des § 61 Gehaltsgesetz 1956 anfallen.

Fallen Supplierungsstunden an, die vom Unterrichtspraktikanten nicht im Rahmen der Supplierungsverpflichtung auf Grund des § 9 UPG gehalten werden müssen, erfolgt deren Abgeltung nach § 45 Absatz 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß zufolge der Zitierung des § 61 Absatz 9 Ziffer 2 Gehaltsgesetz 1956 in § 45 Absatz 2 Vertragsbedienstetengesetz die im § 61 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 vorgesehene Dreitagefrist zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang wird auch festgestellt, daß teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL nur kurzfristig zu Supplierungen herangezogen werden können. Eine Dauersupplierung begründet jedoch eine

- 7 -

Vertragsänderung, und ist die entsprechende Erhöhung des Vertragsentgeltes vorzunehmen. Neuerlich wird in Erinnerung gebracht, daß Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L nicht zu Supplierungen herangezogen werden sollten.

Überschreitet ein teilbeschäftigter Vertragslehrer durch Supplierungen innerhalb einer Woche die Vollbeschäftigung, so wird jener Teil der Supplierungsstunden, der auf die volle Lehrverpflichtung von 20 Werteinheiten fehlt, entsprechend dem § 45 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz abgegolten; jener Teil, der über die Lehrverpflichtung von 20 Werteinheiten hinausgeht, wird jedoch als Mehrdienstleistung nach § 61 Gehaltsgesetz 1956 abgegolten. Dies soll durch ein Beispiel verdeutlicht werden:

Es liegt eine Teilbeschäftigung von 18 Werteinheiten vor; überdies fallen vier Werteinheiten Supplierungen in einer Woche an. Zwei Stunden sind demnach nach § 45 Absatz 2 Vertragsbedienstetengesetz und zwei Stunden nach § 61 Gehaltsgesetz 1956 abzugelten. Maßgebend für diese Vorgangs-

weise ist, daß die Überschreitung der vollen Lehrverpflichtung jeweils pro Woche festgestellt wird. Bei monatsübergreifenden Wochen ist diese Woche beim Änderungsdienst des Folgemonats zu berücksichtigen. Die entsprechende Vorgangsweise bei der Abrechnung durch das UPIS wird durch Änderung des Anwenderhandbuches ehestens bekanntgegeben werden.

Es besteht zwar für den Unterrichtspraktikanten kein Anspruch, daß ihm ein dienstfreier Tag eingeräumt wird; wenn es sich jedoch aus organisatorischen Gründen (Stundenplan des Betreuungslehrers) ergibt, besteht kein Einwand, wenn auch dem Unterrichtspraktikanten ein dienstfreier Arbeitstag gegeben wird.

9. ad § 10:

Der Ersatz der Reisekosten ist in § 20 UPG geregelt.

10. ad § 20:

Die bisherige Regelung des § 5a des Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl.Nr. 170/1973, wurde wegen § 10 UPG auf den Ersatz von Reisekosten aus Anlaß von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

- 8 -

ausgedehnt. Bei Schulveranstaltungen findet die auf Grund des § 49a der Reisegebührenvorschrift 1955 erlassene Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 498/1986, Anwendung. Bei schulbezogenen Veranstaltungen gebühren die Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nur dann, wenn sie für Bundeslehrer gebühren.

Da § 20 leg.cit. nur die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die dort taxativ aufgezählten Fälle (Teilnahme an verpflichtenden Lehrgängen des Pädagogischen Institutes, an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) vorsieht, können allfällige sonstige Aufwandsersatzes (z.B. Zuteilungsgebühren) nicht abgegolten werden.

Die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses im Sinne des § 20b GG 1956 ist unzulässig.

11 . ad. §§ 22 und 23:

Ein allfälliges Bsschäftigungsverbot gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinne des § 23 Absatz 1 Ziffer 2, wobei ein acht Wochen übersteigendes Fernbleiben die vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums bewirkt.

12. ad § 28:

In diesem Zusammenhang wird auf den ho. Erlaß Zahl 12.797/73-III/A/88 verwiesen.

Wien, 17. November 1988
Für die Bundesministerin:
Dr. Zechner

GZ. 715/10-I/14a/89

Betreff:

Unterrichtspraktikumsgesetz 1988
Ergänzende Durchführungsbestimmungen

Rundschreiben Nr. 113/1989

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

an alle
Direktionen aller
Zentrallehranstalten

an alle
Konzeptsbeamten der
Lehrerpersonalgruppe I/C

Aus gegebenem Anlaß wird in Ergänzung des ho. Rundschreibens Nr. 121/1988 (Zl. 715/11-I/14a/88 vom 17.11.1988) folgendes eröffnet:

Gemäß § 24 Absatz 5 des UPG 1988 hat der Vorgesetzte (das ist der Leiter der Schule, an der sich der Praxisplatz befindet - bzw. wenn Praxisplätze an verschiedenen Schulen zugewiesen worden waren - der Leiter der Stammschule) festzustellen, ob der Unterrichtspraktikant den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen, oder
3. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen

hat.

Voraussetzung für diese Feststellung sind :

1. die Bestätigung durch den Betreuungslehrer gemäß § 24 Absatz 1 leg.cit. ;
2. die Mitteilung des zuständigen Abteilungsleiters des Pädagogischen Institutes über den Erfolg des absolvierten Lehrganges (§ 24 Absatz 2 leg.cit.) .

Es wird ausdrücklich festgestellt , daß diese Mitteilung keinen Beurteilungscharakter besitzt, vielmehr stellt sie lediglich ein Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung des Schulleiters dar.

3. die Mitteilung des Inspektionsorganes über eine allfällig vorgenommene Schulinspektion (§ 24 Absatz 3 leg.cit.) ;
4. bei Zuweisung des Unterrichtspraktikanten an mehrere Praxisplätze hat der Leiter jener Schule, die nicht Stammschule ist , den Bericht nach § 24 Absatz 1 leg.cit. samt Stellungnahme des Unterrichtspraktikanten sowie seinen Beurteilungsvorschlag dem Leiter der Stammschule zu übermitteln.

Zu beachten ist, daß dem Unterrichtspraktikanten gemäß § 24 Absatz 4 des UPG 1988 vor der Entscheidung des Schulleiters nach Absatz 5 das Recht auf Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme zusteht.

Die vom Vorgesetzten zu treffenden Feststellungen sind in einem Zeugnis zu bestätigen. Dieses ist innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Unterrichtspraktikums auszufolgen.

Wenngleich keine Verpflichtung zur Erlassung eines einheitlichen Zeugnisformulars besteht, so könnte auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Kriterien das Zeugnisformular laut Anhang verwendet werden.

Die Vergebührung des Zeugnisses hat wie bisher durch den Unterrichtspraktikanten zu erfolgen.

Beilage

Wien, 31 . Mai 1989
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Gullner

(Bezeichnung der Schule)

Zl. :.....

Z e u g n i s

über die Zurücklegung des Unterrichts-
praktikums gemäß § 24 des Unterrichts-
praktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988

Bundes-
stempel-
marke

Herr / Frau.....

geboren am.....

hat in der Zeit vom bis

an obiger Schule als Stammschule sowie am / an der*)
.....

das Unterrichtspraktikum zurückgelegt und dabei folgende
Unterrichtsgegenstände unterrichtet:

Erstfach:.....

Zweitfach:.....

Er / Sie hat den zu erwartenden Arbeitserfolg
durch besondere Leistungen erheblich überschritten*)
aufgewiesen*)
trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen.*)

RS

, , am

.....
(Schulleiter)

*) Nicht zutreffendes streichen

H i n w e i s

Gemäß § 24 Absatz 7 des Unterrichtspraktikumsgesetzes 1988 steht ihm / ihr das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Zeugnisses beim Landesschulrat (Stadt-
schulrat) die Überprüfung der Beurteilung zu beantragen, sofern er / sie die im Zeugnis enthaltene Beurteilung für nicht gerechtfertigt hält.

GZ. 715/12-III/17a/90

Betreff:

Bewertung der Tätigkeit eines planenden
Lehrers an einem Pädagogischen Institut
- vorläufige Regelung

R U N D S C H R E I B E N Nr. 106/1990

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

Direktionen der technischen und
gewerblichen Zentrallehranstalten ,
der Höheren Internatsschulen des
Bundes sowie des Bundesinstitutes
für Heimerziehung Baden

Direktionen der Pädagogischen und
Berufspädagogischen Akademien

Konzeptsbeamten der Lehrpersonal-
gruppe III/E

Zur Frage der Wertigkeit der geleisteten Stunden eines mit pädagogischen und administrativen Planungsaufgaben betrauten Lehrers an einem Pädagogischen Institut wird bis zu einer gesetzlichen Regelung vorläufig folgendes verfügt :

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit der Verwaltungstätigkeit ist die Tätigkeit des mit pädagogischen und administrativen Planungsaufgaben betrauten Lehrers an den Pädagogischen Instituten bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung mit der Lehrverpflichtungsgruppe III zu bewerten und im Ausmaß von 1 : 2 (dh. eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III entspricht zwei Verwaltungsstunden) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

Um allfällige Übergenüsse im Falle der gesetzlichen Regelung zu vermeiden, sind die in Betracht kommenden Bediensteten nachweislich (schriftlich) auf die Vorläufigkeit dieser Regelung hinzuweisen.

Wien, 23. Februar 1990
Für die Bundesministerin:

H o l z m a n n

F.d.R.d.A.:
GZ 61 1/2-I/14/89

Lehrer an Sondererziehungsschulen,
Zuerkennung einer Erschwerniszulage

An alle
Ämter der Landesregierungen
und an alle
Landesschulräte

R u n d s c h r e i b e n Nr.105/1991

In der Frage der Gewährung einer Erschwerniszulage gemäß § 19a Gehaltsgesetz 1956 die Lehrer an Sondererziehungsschulen wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgendes verfügt:

In Anlehnung an die Regelung für Arbeitstherapeuten an Justizanstalten

wird der Zuerkennung einer Erschwerniszulage für Lehrer an Sondererziehungsschulen in der Höhe von 2,81 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V mit folgender Maßgabe zugestimmt:

- a) Die Erschwerniszulage gebührt nur klassenführenden Lehrern, sofern kein Zweitlehrer ständig in der Klasse verwendet wird,
- b) die Erschwerniszulage gebührt bei voller Erfüllung der Lehrverpflichtung an der Sondererziehungsanstalt in voller Höhe, sonst aliquot,
- c) die Erschwerniszulage gebührt 10 mal jährlich, da die Erschwernis nur während des Unterrichtsjahres gegeben ist.
- d) die Zuerkennung erfolgt mit Beginn des Schuljahres 1990/91 .
Um do. weitere Veranlassung wird ersucht.

Wien, 21 . März 1991
Für den Bundesminister:
H o l z m a n n

GZ 715/11-III/17b/91

Unterricht an Abendschulen
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes
Rundschreiben

R u n d s c h r e i b e n Nr. 109/1991

An alle
Landesschulräte (Stadtschulrat)

An alle
Direktionen der technischen und
gewerblichen Lehranstalten

An alle
Pädagogischen und Berufspädagogischen
Akademien

An alle
Konzeptsbeamte

Aus gegebenem Anlaß wird folgendes eröffnet:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 18. März 1991 ,
Zl. 89/12/0230, festgestellt, daß der Wertungsschlüssel gemäß § 5 des Bun-
desgesetzes vom 15. Juli 1965 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der
Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244, (BLVG) , für alle an einer solchen Schule gehal-
tenen Unterrichtsstunden gilt.

§ 5 leg.cit. lautet: "Bei Unterrichtserteilung an allgemeinbildenden
höheren Schulen für Berufstätige und an berufsbildenden mittleren und
höheren Schulen für Berufstätige , die als Abendschule geführt werden, sind
drei gehaltene Unterrichtsstunden als fünf Wochenstunden zu werten."

Hiezu führt der Verwaltungsgerichtshof im einzelnen an:

Maßgebend für die Heranziehung des für die Lehrer günstigeren Wertungs-
schlüssels nach § 5 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz ist, daß es sich
um eine Unterrichtserteilung an einer der genannten Schulen handelt, die
als Abendschulen geführt werden. Der Relativsatz "die als Abendschulen ge-
führt werden" bezieht sich eindeutig auf die genannten Schulen und nicht
auf eine tatsächliche Unterrichtserteilung am Abend.

Werden diese Schulen also als Abendschulen geführt , so ist der Wertungs-
schlüssel nach § 5 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz für die gesamte
Zeit der Unterrichtserteilung heranzuziehen. Da die Unterrichtserteilung an
den genannten Schulen an Arbeitstagen am Abend zu erfolgen hat , diese
Schule daher für Berufstätige als "Abendschulen" bezeichnet bzw. geführt
werden und die Formulierung des § 5 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz
nach der grammatikalischen Interpretation nur mit dem Organisationsbegriff
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige ver-
knüpft ist , verbietet sich eine Auslegung derart , daß nur die Unterrichts-
erteilung in den Abendstunden nach dem im § 5 Bundeslehrer-Lehrverpflich-
tungsgesetz enthaltenen Schlüssel zu werten sei . Hätte der Gesetzgeber nur
die Unterrichtserteilung in den Abendstunden an den genannten Schulen im
Sinne des § 5 für die Lehrer begünstigt gewertet wissen wollen , hätte dies
in anderer Form zum Ausdruck gebracht werden müssen (beispielsweise durch
eine Spezifizierung des Begriffes der Unterrichtserteilung nach Arbeits-
bzw. Wochentagen) .

Der klare und eindeutige Wortlaut des § 5 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungs-
gesetz läßt somit nur die Auslegung zu, daß die höhere Bewertung der Unter-
richtsstunden für jede an einer Abendschule für Berufstätige erteilte
Unterrichtsstunde zu erfolgen hat, gleichgültig, ob diese Unterrichts-
stunde am Abend oder am Samstag im Laufe des Tages abgehalten wurde.

Wien , 25 . April 1991
Für den Bundesminister :
H o l z m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

GZ 715/13-III/17b/91

Durchführungsbestimmungen zur
1 . BDG-Novelle 1991 , zum EKUG sowie zum MSchG

R u n d s c h r e i b e n Nr. 116/1991

An
alle Landesschulräte;
alle Direktionen der Zentrallehranstalten;
alle Direktionen der Höheren Internats-
schulen des Bundes;
die Direktion des Bundesinstitutes für
Heimerziehung Baden;
die Direktionen der Pädagogischen und
Berufspädagogischen Akademien;
die Direktionen der Vorstudienlehrgänge
in Wien und Graz;
alle Konzeptsbeamte der Lehrpersonalgruppe

Aus gegebenen Anlaß wird folgendes eröffnet :

Mit BGBl.Nr. 277/1991 mit Wirksamkeit vom 1 . Juli 1991 wurden die bis-
herigen Bestimmungen des BDG 1979 bzw. des LDG 1984 (§§ 50a und 50b bzw.
44a und 44b) betreffend Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte
geändert bzw. die die Teilzeitbeschäftigung sui generis betreffenden Be-
stimmungen (§ 15c MSchG und § 8 EKUG) für den öffentlichen Dienst
adaptiert.

- 2 -

Vorbehaltlich der Erlassung genereller Durchführungsbestimmungen durch
das BKA wird für den ho. Ressortbereich zum Zwecke der notwendigen Ver-
sorge für das Schuljahr 1991/92 folgendes eröffnet:

1. Gemäß § 50b Absatz 4 des BDG hat der Beamte den Antrag auf Herab-
setzung der Wochendienstzeit spätestens 2 Monate vor dem gewollten
Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Da diese Bestimmung erst mit
1. Juli 1991 in Kraft getreten ist, wird im Hinblick auf den reibungs-
losen Ablauf des bevorstehenden Unterrichtsjahres 1991/92 kein Einwand
erhoben, wenn während der Sommerferien 1991 einlangende Anträge noch
als fristgerecht eingebracht behandelt werden. Es wird jedoch aus-
drücklich darauf hingewiesen, daß die obzit. Frist eine Fallfrist
darstellt und daher ab dem Beginn des Schuljahres 1991/92 genau einzu-
halten ist.
2. Da nunmehr gemäß § 50b Absatz 3 leg.cit. die Herabsetzung der Wochen-
dienstzeit auf die Hälfte ab Vollendung des 1 . Lebensjahres des Kindes
bis zu dessen Schuleintritt möglich ist , stellt der Geburtstermin des
Kindes keine für die Entscheidung relevante Tatsache dar.
3. Ausdrücklich wird auf die Bestimmung des § 236a leg.cit. hingewiesen,
wonach Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte ,
die nach § 50b Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991
geltenden Fassung gewährt worden sind, nicht auf die Obergrenze nach
§ 50a Absatz 3 letzter Satz, sondern auf die Obergrenze nach § 50b Ab-
satz 5 anzurechnen sind.

Wenn daher einem Lehrer im Hinblick auf die bereits 4 Schuljahre währende Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte ein neuerlicher Antrag für das Schuljahr 1991/92 abgelehnt worden ist, so steht im Hinblick auf die neue Gesetzeslage einer neuerlichen Entscheidung gemäß § 50b leg.cit. die Rechtskraft des allfällig ergangenen ablehnenden Bescheides nicht entgegen.

- 3 -

4. Auf die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG und § 8 EKUG besteht bei entsprechender Antragstellung ein Rechtsanspruch. Wenn daher der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach diesen Bestimmungen in Anspruch nimmt, hat die Dienstbehörde auf dessen Antrag die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b zu verfügen (§ 50e Absatz 2) .
5. Wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte ist auch die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 10 Absatz 7 Ziffer 1 EKUG (§ 23 Absatz 4 Ziff. 1 MSchG) nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig. Dies bedeutet , daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung 10 Werteinheiten nicht unterschreiten darf. Bezüglich einer allfälligen notwendigen Überschreitung wird auf § 10 Absatz 8 EKUG (§ 23 Absatz 5 MSchG) verwiesen.
6. Punkt 5 gilt auch für die Vertragslehrer , sofern ihr Beschäftigungsausmaß 10 Werteinheiten übersteigt (Beschäftigung eines Vertragslehrers : 17 WE;
Teilzeitbeschäftigung: 10 WE, d.i.
Halbierung des Vollbeschäftigungsausmaßes von 20 WE) .
7. Hinsichtlich allfälliger Vertragsänderungen in Zusammenhang mit einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne obiger Ausführungen ist wie folgt vorzugehen:

Das Beschäftigungsausmaß ist mittels Nachtrag zum Dienstvertrag für den befristeten Zeitraum der Inanspruchnahme unter Anführung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung festzusetzen. Nach Ablauf der angegebenen Frist gilt automatisch wieder das der Maßnahme vorausgegangene Beschäftigungsausmaß.

Für befristete Dienstverhältnisse (Entlohnungsschema IIL , Sonderverträge , Art. X der 39. GG-Novelle-Verträge) gelten die obzit. Grundsätze lediglich für die Zeit der tatsächlichen Vertragsdauer. Dies bedeutet, daß, sofern die Teilzeitbeschäftigung bis zum 3. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird , das Dienstverhältnis jedoch

- 4 -

innerhalb dieses Zeitraumes endet, auch die Teilzeitbeschäftigung damit beendet ist. Sollte das Dienstverhältnis jedoch verlängert werden, dann gilt automatisch die ursprünglich in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung weiter.

Eine Anpassung des Rundschreibens Nr. 228/1985, Zahl 715/2-I/14a/85, betreffend Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte (§§ 50a bis 50e, 171a BDG 1979 - jetzt § 213 BDG 1979 - und §§ 44a bis 44f LDG 1984) , ergänzende Durchführungsbestimmungen, an die geänderte Rechtslage ist beabsichtigt.

Wien, 2. Juli 1991
Für den Bundesminister:
H o l z m a n n

F.d.R.d.A.:

GZ 715/9-III/17/92

I,ehrer an Sondererziehungeschulen,
Zuerkennung einer Erschwerniszulage.

Rundschreiben Nr. 125/1992

An alle
Ämter der Landesregierungen und alle
Landesschulräte

Aus gegebenen Anlaß wird im Nachhang zu ho. RS. Nr. 105/1991 , GZ: 61 1 /2-I/
14/89 vom 21 . März 1991 lit. a festgestellt, daß die Erschwerniszulage
für Lehrer an Sondererziehungsschulen allen Lehrern, die dort
unterrichten, gebührt. Lediglich dann, wenn ein Zweitlehrer in der Klasse
verwendet wird, gebührt diese Zulage nicht.

Wien, 30. Juni 1992
Für den Bundesminister:
H o l z m a n n

F.d.R.d.A.: